

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 05.02.2021
Herr Pleus
Stabsstelle 00.200

Landschaftsausschuss

Freitag, 19.02.2021, 10:15 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **1.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie während der gesamten Dauer der Sitzung, auch am Sitzplatz, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Diese kann beim Sprechen kurzzeitig abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

Bitte begeben Sie sich nicht zum Sitzungsort, wenn Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen, Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Menschen hatten, der an COVID-19 erkrankt ist, oder Sie in den letzten 10 Tagen aus einem ausländischen RKI-Risikogebiet (mit veränderter Virusvariante) zurückgekehrt sind, es sei denn, Sie waren nach diesem Aufenthalt in einer 10-tägigen Quarantäne oder haben einen negativen Abstrich erhalten und sind somit nicht an COVID-19 erkrankt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 2. | Bestellung der Schriftführung des
Landschaftsausschusses der 15. Wahlperiode
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/79 B |
| 3. | Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
des Landschaftsausschusses der 15.
Landschaftsversammlung | |
| 4. | Bildung des Landesjugendhilfeausschusses
hier: Stellungnahme zu den Vorschlägen der
Träger der freien Jugendhilfe
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr | 15/37 B |
| 5. | Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des
Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
hier: Besetzung der Gremien
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/33 B
folgt |
| 6. | Besetzung von Gremien | |
| 6.1. | Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Lenkungskreises MiQua. LVR-
Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 15/92 B |
| 6.2. | Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates des
LVR-Niederrheinmuseum Wesel
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 15/98 B |
| 6.3. | Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates des LVR-Zentrums für
Medien und Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 15/100 B |
| 7. | Zuständigkeiten des Ausschusses
Digitale Entwicklung und Mobilität
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/110 B |
| 8. | Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der
Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik
Deutschland (BAG HKV) am 3./4. Mai 2021 in Aurich
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/54 B |
| 9. | Kommunale Spitzenverbände | |
| 9.1. | 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen
Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt
hier: Benennung von Delegierten
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/34 B |
| 9.2. | Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages
vom 30. bis 31. März 2021 im Kreis Ostholstein,
Timmendorfer Strand
hier: Entsendung von Delegierten
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/90 B |

- 9.3. Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am **15/35 B**
28. April 2021
hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des
Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
10. Beschlusskontrolle **folgt**
11. Anfragen und Anträge
12. Besondere Vorkommnisse
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
13. Bericht aus der Verwaltung
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Personalmaßnahmen **15/64 B**
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses
Berichterstattung: ELR Limbach
16. Beschlusskontrolle **folgt**
17. Anfragen und Anträge
18. Besondere Vorkommnisse
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
19. Bericht aus der Verwaltung
20. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Vorlage Nr. 15/79

öffentlich

Datum: 01.02.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Herr Pleus

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bestellung der Schriftführung des Landschaftsausschusses der 15. Wahlperiode

Beschlussvorschlag:

Die LVR-Direktorin wird zur Schriftführerin des Landschaftsausschusses der 15. Landschaftsversammlung Rheinland bestellt. Ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des Landschaftsverbandes Rheinland zu übertragen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/79:

Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Landschaftsausschuss eine/n Schriftführer*in zu bestellen, die/der neben der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses die Niederschrift über die Verhandlung und Beschlüsse des Landschaftsausschusses unterzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, die LVR-Direktorin zur Schriftführerin des Landschaftsausschusses der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zu bestellen. Ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des Landschaftsverbandes Rheinland zu übertragen.

In Vertretung

L i m b a c h

TOP 3

**Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des
Landschaftsausschusses der 15. Landschaftsversammlung**

Vorlage Nr. 15/37

öffentlich

Datum: 02.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Frau Fischer-Gehlen

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bildung des Landesjugendhilfeausschusses
hier: Stellungnahme zu den Vorschlägen der Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorschlag:

Dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Personen zur Ernennung als stimmberechtigte Mitglieder (Stellvertretungen) des neuen Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen:

Von den Jugendverbänden:

1. Mitglied: Koch, Susanne
1. Stellvertretung: Lübbe, Jens
2. Mitglied: Pilger, Max
2. Stellvertretung: Schumann, Iris

Von den sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe:

3. Mitglied: Schleiden, Doris
3. Stellvertretung: Niewöhner, Stefan
4. Mitglied: Eigenbrod, André
4. Stellvertretung: Kavermann, Cornelia

Von der Freien Wohlfahrtspflege:

5. Mitglied: Hardt-Zumdick, Dagmar
5. Stellvertretung: Herweg, Dorothea
6. Mitglied: Bergmann, Ulrich
6. Stellvertretung: Rosen, Petra
7. Mitglied: Otto, Jürgen
7. Stellvertretung: Dr. Maas, Michael
8. Mitglied: Siemens-Weibring, Helga
8. Stellvertretung: Dr. Kärger-Sommerfeld, Hanna

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und 4 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland benennt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses acht stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertretungen aus Vorschlägen der im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung.

Begründung der Vorlage Nr. 15/37:

Gemäß § 11 Absatz 2 AG-KJHG NW werden die stimmberechtigten Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe von der Obersten Landesjugendbehörde für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Vor der Ernennung hat der Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ergebnis sind vielschichtige Entscheidungen zu treffen, in die mehrere Faktoren einfließen müssen: ein angemessenes Geschlechterverhältnis, eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung der Träger – wobei einzelne Träger gesetzlich präferiert werden – und deren fachliche Arbeit.

Bereits bei der Aufforderung, Vorschläge einzureichen, wurden die Träger der freien Jugendhilfe gezielt darauf hingewiesen, auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu achten.

Die Zahl der von den Trägern der freien Jugendhilfe gemeldeten Personen muss gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 höher sein, als die zu benennende Zahl der Mitglieder und deren Stellvertretungen.

1. Allgemeines

Nach dem 1. AG-KJHG NW sind acht Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses auf Vorschlag der freien Träger zu wählen – und zwar bei besonderer Präferenz für die Wohlfahrtsverbände und die Jugendverbände.

Beim LVR wurde dies bisher in der Regel so umgesetzt, dass

- 4 Mitglieder auf die landeszentralen Träger der freien Jugendhilfe - davon
 - 2 Mitglieder auf die Jugendverbände,
 - 2 Mitglieder auf die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe und
- 4 Mitglieder auf die Freie Wohlfahrtspflege

entfallen.

Nach den Vorgaben des 1. AG-KJHG NW soll ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden. Die von den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vorgelegten Vorschläge erfüllen die Vorgaben.

2. Landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe

Die Träger aus dem Bereich der Jugendförderung (Landesjugendring NRW, Arbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW, Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit) haben – anders als die Träger der Freien Wohlfahrtspflege - keinen gemeinsamen Vorschlag vorgelegt. Dies führt zu dem Problem, dass für die vier für diese Träger zur Verfügung stehenden Sitze fünf Vorschläge vorgelegt wurden. Eine Verpflichtung zu einem gemeinsamen Vorschlag besteht nicht. Insofern ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Die Verwaltung hat hierbei folgendes abgewogen:

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des 1. AG-KJHG NW sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung der Arbeit für die Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn André Eigenbrod von der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW als Mitglied und Frau Cornelia Kavermann vom Paritätischen Jugendwerk NRW als Stellvertreterin zu benennen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist bereits durch den Vorschlag der Wohlfahrtsverbände, Herrn Ulrich Bergmann zu ernennen, vertreten.

Die Verwaltung hat sich an einer möglichst ausgewogenen Repräsentation der unterschiedlichen Verbände orientiert. So wird nun mit der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. ein Verband berücksichtigt, der in der 14. Wahlperiode bei der Bildung des Landesjugendhilfeausschusses lediglich mit einem stellvertretenden Sitz berücksichtigt wurde.

Um dem Paritätischen Jugendwerk NRW eine Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, den Verband als Stellvertretung zu benennen.

In der 14. Wahlperiode wurde in umgekehrter Besetzung für das Paritätische Jugendwerk NRW die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. als Stellvertretung benannt.

3. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW reichte einen gemeinsamen Vorschlag ihrer Mitgliedsverbände ein. Hierbei wurden für zwei Wohlfahrtsverbände (das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V. sowie den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein) keine Vorschläge eingereicht.

Zudem wurde die Synagogengemeinde Köln um einen Vorschlag zur Besetzung gebeten. Sie gab allerdings an, keinen Vorschlag einzureichen.

Somit haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege insgesamt nicht mehr als vier Mitglieder und deren Stellvertretungen vorgeschlagen. Es wird insofern empfohlen, dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu folgen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorschläge für die Besetzung des 15. Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe:

Träger	Vorschlag	
Landesjugendring NRW	<u>Mitglied:</u> Koch, Susanne (Geschäftsführerin djoNRW) <i>djoNRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Seelbach, Björn (Rechtsanwalt) <i>rdp-NRW</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Lübbe, Jens (Geschäftsführer rdp-NRW) <i>rdp-NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Schmitz, Stefan (Bildungsreferent) <i>DPV NRW</i>
	<u>Mitglied:</u> Pilger, Max (Landesvorsitzender BDKJ NRW) <i>BDKJ NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Otting, Torsten (Geschäftsführer Landesjugendwerk der AWO) <i>LJW der AWO</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Schumann, Iris (Diplomsozialpädagogin) <i>AEJ-NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Obert, Hanna (Bildungsreferentin) <i>ASJ NRW</i>
Arbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür NRW	<u>Mitglied:</u> Schleiden, Doris (Dipl. Sozialpädagogin) <i>AGOT-NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Melulis, Stefan (Dipl. Pädagoge) <i>AGOT-NRW</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Niewöhner, Stefan (Geschäftsführer) <i>AGOT-NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Strutz, Otto (Pädagogische Fachkraft) <i>AGOT-NRW</i>
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit	Keine Vorschläge eingereicht	

Paritätisches Jugendwerk	<u>Mitglied:</u> Kavermann, Cornelia (Geschäftsführerin Dipl. Soz. Päd.) <i>PJW NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Edis, Ahmet (Fachreferent Dipl. Medienökonom) <i>PJW NRW</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Schlottmann, Dörte (Fachreferentin Dipl. Päd.) <i>PJW NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Ulrich, Richard (Geschäftsführer Dipl. Soz. Päd.) <i>PJW NRW</i>
Landesver- einigung Kulturelle Jugendarbeit	<u>Mitglied:</u> Eigenbrod, André (Kulturpädagoge) <i>LKJ NRW e.V.</i>	<u>Ersatzperson:</u> Brüning, Michael (Geschäftsführer) <i>LKJ NRW e.V.</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Tepaße, Uschi (Bildungsreferentin) <i>LKJ NRW e.V.</i>	<u>Ersatzperson:</u> Debour, Eckhard (Lehrer) <i>LKJ NRW e.V.</i>

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege reichte einen gemeinsamen Vorschlag ein. Hierbei wurden für zwei Wohlfahrtsverbände keine Vorschläge eingereicht.

Träger	Vorschlag	
Caritas	<u>Mitglied:</u> Hardt-Zumdick, Dagmar (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>Caritasverband Aachen</i>	<u>Ersatzperson:</u> Prof. Dr. Wittrahm, Andreas (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>Caritasverband Aachen</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Herweg, Dorothea (Diplom-Sozialpädagogin Bereichsleiterin Kinde, Jugend und Familie) <i>Caritasverband Köln</i>	<u>Ersatzperson:</u> Kriege, Christof (Diplom-Sozialpädagoge Arbeitsleiter Jugend und Familie) <i>Caritasverband Köln</i>

Der Paritätische	<u>Mitglied:</u> Bergmann, Ulrich (Dipl.-Sozialarbeiter, Fachreferent) <i>Der Paritätische Landesverband NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Kanne, Barbara (Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Pädagogin) <i>Der Paritätische Landesverband NRW</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Rosen, Petra (Dipl.-Sozialpädagogin) <i>Der Paritätische Landesverband NRW</i>	<u>Ersatzperson:</u> Boll, Rudolf (Dipl.-Sozialpädagoge) <i>Der Paritätische Landesverband NRW</i>
AWO	<u>Mitglied:</u> Otto, Jürgen (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>AWO Bezirksverband Niederrhein</i>	<u>Ersatzperson:</u> Mommer, Michael (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>AWO Bezirksverband Mittelrhein</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Dr. Maas, Michael (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>AWO Bezirksverband Mittelrhein</i>	<u>Ersatzperson:</u> Stieler, Anita (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>AWO Bezirksverband Mittelrhein</i>
Diakonie	<u>Mitglied:</u> Siemens-Weibring, Helga (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>Diakonie RWL</i>	<u>Ersatzperson:</u> Jung, Christian (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>Diakonie RWL</i>
	<u>Stellvertretung:</u> Dr. Kärger-Sommerfeld, Hanna (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>Diakonie RWL</i>	<u>Ersatzperson:</u> Buschmann, Heike (<i>Beruf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt</i>) <i>Diakonie RWL</i>
DRK	Keine Vorschläge eingereicht	

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein e.V.	Keine Vorschläge eingereicht
--	------------------------------

Darüber hinaus wurde die Synagogengemeinde Köln als Wohlfahrtsverband um Vorschlag gebeten.

Synagogengemeinde Köln	Teilte mit, keine Vorschläge einreichen zu wollen.
------------------------	--

Vorlage Nr. 15/33

öffentlich

Datum: 09.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
hier: Besetzung der Gremien**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss beruft alle Vertreter*innen, die Mitgliedschaftsrechte des LVR gemäß Anlage 1 (Spalte 4) zur Vorlage Nr. 15/33 wahrgenommen haben, mit sofortiger Wirkung ab. Davon ausgenommen sind die Vertreter*innen der Verwaltung gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW sowie die Vertreter*innen, die ihre Mandate gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/33 wahrnehmen.
2. Der Landschaftsausschuss benennt mit sofortiger Wirkung die gemäß Anlage 1 (Spalte 5) zur Vorlage Nr. 15/33 zu bestellenden beziehungsweise vorzuschlagenden Vertreter*innen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR.
Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt.
Die durch den Landschaftsausschuss vorgenommenen Benennungen beziehungsweise ausgeübten Vorschlagsrechte gelten auch für die Mandate weiter, die mit Ablauf der Wahlperiode der 15. Landschaftsversammlung Rheinland enden. Somit ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR bis zur Benennung der Vertreter*innen aus der 16. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt.
3. Der Landschaftsausschuss beschließt, dass die Gremientätigkeit der Mitglieder, die im Laufe der Legislaturperiode aus der Landschaftsversammlung Rheinland ausscheiden, automatisch endet. Für eine Nachbenennung in den jeweiligen Gremien ist auf Antrag der betroffenen Fraktion ein entsprechender Beschluss des Landschaftsausschusses einzuholen.
4. Der Landschaftsausschuss beschließt, dass die Mitgliedschaftsrechte des LVR gemäß Anlage 3 zur Vorlage Nr. 15/33 auch weiterhin durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen werden.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Rahmen der 15. Legislaturperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR in den Gremien der Einrichtungen gemäß Anlage 1 zur Vorlage-Nr. 15/33 neu zu beschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/33:

1. Sachstand

Im Rahmen der 15. Legislaturperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR in den Gremien der Einrichtungen gemäß Anlage 1 zur Vorlage-Nr. 15/33 neu zu beschließen.

Die beigefügte Liste der Einrichtungen (Anlage 1) gliedert sich wie folgt:

- A – Beteiligungen
- B – Verbände / Vereine
- C – Stiftungen
- D – Sonstige Mitgliedschaften

Bei den Einrichtungen, bei denen die Wahrnehmung des Mitgliedschaftsrechts der Verwaltung des LVR überlassen wird, wird grundsätzlich die Direktorin des LVR benannt. Ihr obliegt es, die Wahrnehmung des Mitgliedschaftsrechts auf eine andere Verwaltungsvertretung zu delegieren.

Des Weiteren ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses für die Mandate erforderlich, die nach den entsprechenden satzungsmäßigen Regeln mit Ablauf der Wahlperiode der 15. Landschaftsversammlung Rheinland enden.

Davon sind aktuell die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen betroffen:

A 10	Rheinland Kultur GmbH	Aufsichtsrat
A 15	Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH	Aufsichtsrat
B 1	Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln	Institutsausschuss
B 12	Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion -	- Hauptausschuss - Präsidium - Deutsch-Französischer Ausschuss - Deutsch-Polnischer Ausschuss - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit
C 13	Stiftung Max Ernst	Stiftungsrat
C 15.1	Stiftung Zollverein	Kuratorium
C 15.2	Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH	Aufsichtsrat
C 20	Stiftung Illustration	Kuratorium
C 22	Stiftung Ruhr Museum	Kuratorium

Damit die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR auch in diesen Einrichtungen durch die Vertreter*innen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland bis zur Benennung der Vertreter*innen aus der 16. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt ist, wurde im Beschlussvorschlag folgende Formulierung gewählt:

„Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt.“

Die in der Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 15/33 aufgeführten Mandate sind von der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss ausgenommen. Diese Mandate sind zusätzlich in der Anlage 1 zur Vorlage-Nr. 15/33 gelb und grün gekennzeichnet.

2. Benennung von Vertreter*innen

Bei der Benennung der Vertreter*innen ist bei den einzelnen Gremien zu berücksichtigen, wie viele Vertreter*innen benannt/zur Wahl vorgeschlagen werden dürfen. Die Anzahl der durch den Landschaftsausschuss zu benennenden/vorzuschlagenden Vertreter*innen in den jeweiligen Gremien ist gemäß Anlage 1 (Spalte 5) entsprechend ausgewiesen.

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2.1 Kann nur **eine Vertreterin/ein Vertreter** für das jeweilige Gremium benannt/vorgeschlagen werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

2.2 Können **mehr als eine Vertreterin/ein Vertreter** für das jeweilige Gremium benannt/vorgeschlagen werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Dies ist in der Anlage 1 (Spalte 5) in den jeweiligen Gremien bereits entsprechend berücksichtigt.

Die Benennung/der Vorschlag der Vertreter*innen

- kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.
- Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist, abzüglich der Vertretung der Verwaltung, das **Verhältnismittelverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.3 Die Gremienmitglieder werden gebeten, im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter*innen zu informieren.

3. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch die Verwaltung des LVR

Über die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen hinaus nimmt der LVR Mitgliedschaftsrechte in Einrichtungen wahr, bei denen zwar ein grundsätzliches Benennungsrecht durch den Landschaftsausschuss besteht, die aber aufgrund der stark operativ und fachlich ausgerichteten Tätigkeiten beziehungsweise einer starken fachlichen Verknüpfung zu einzelnen Dienststellen des LVR durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Mandate gemäß Anlage 3.

Die Verwaltung empfiehlt, dass die Mitgliedschaftsrechte gemäß Anlage 3 auch weiterhin durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen werden.

4. Anforderungen an die Auswahl von Mandatsträger*innen in Aufsichtsgremien

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit von Mitgliedern in Aufsichtsgremien in den vergangenen Jahren präzisiert und auch verschärft. Vor diesem Hintergrund sollen die nachstehenden Ausführungen einen Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die Auswahl und die Qualifikation von Mandatsträger*innen in Organen mit Aufsichtsfunktion grundsätzlich maßgeblich sein sollten.

4.1 Erforderliche Kenntnisse

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Mandates setzt Kenntnisse voraus, um alle in der zu beaufsichtigenden Institution anfallenden Geschäftsvorgänge und –prozesse auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollten daher alle Mandatsträger*innen diese Kenntnisse bereits bei Mandatsantritt besitzen oder sich in Form von Schulungen und Fortbildungen kurzfristig aneignen. Zu ihnen gehören insbesondere - jeweils bezogen auf das zu überwachende Unternehmen - Kenntnisse

- über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Gremiums, insbesondere mit Blick auf die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung/des Vorstandes,
- über die Rechte und Pflichten als Gremienmitglied,
- über die Bewertung der dem Gremium vorzulegenden Berichte und Beschlussvorlagen,
- über Bilanzierung, Rechnungslegung und die Prüfung des Jahresabschlusses.

4.2 Ausreichend verfügbare Zeit

Bei der Wahrnehmung von Mandaten in Aufsichtsorganen handelt es sich um Mandate, die persönlich wahrzunehmen sind.

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass die Mandatsträger*innen über die zur Mandatswahrnehmung erforderliche Zeit verfügen, um den ihnen obliegenden Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement nachkommen zu können.

Um eine kontinuierliche Mandatsausübung zu gewährleisten, ist auch bei einer gesellschaftsvertraglich zugelassenen Bestellung von Stellvertreter*innen die Inanspruchnahme dieser auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Die Mandatsträger*innen sind verpflichtet, ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstandes zu treffen. Sie sind daher gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des zu überwachenden Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden.

4.3 Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

Grundsätzlich handeln auch die von der Gemeinde in einen Aufsichtsrat entsandten Mitglieder gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz i. V. m. §§ 116, 93, 111 Abs. 5 AktG im Rahmen eines persönlichen Mandates unabhängig, eigenverantwortlich und weisungsfrei und sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Eine persönliche Unabhängigkeit ist unter anderem dann anzunehmen, wenn keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen der Mandatsträger*innen zum Unternehmen oder dessen Vorstand beziehungsweise dessen Geschäftsführung bestehen und keine Tätigkeiten bei oder für wesentliche Wettbewerber wahrgenommen werden.

Die Gemeindeordnung NRW sieht indes vor, dass Mandatsträger*innen grundsätzlich die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben. Sofern Weisungsrechte der Gemeinde in Satzungen oder Gesellschaftsverträgen der zu überwachenden Unternehmen verankert sind, besteht ein Weisungsrecht für die durch die Gemeinde in die entsprechenden Organe entsandten Vertreter*innen. Diese Bindung der Vertreter*innen an den Willen der Gemeindevertretung dient einer angemessenen Einflussnahme und Steuerung.

Mandatsträger*innen haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandates bekannt geworden sind, grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren. Würde die vorstehend beschriebene Verschwiegenheitspflicht jedoch insoweit bestehen, dass sie gar keine Auskunft gegenüber den Beschlussgremien der Gemeinde erteilen dürften, so ergäbe sich ein Informationsdefizit, das die erforderliche angemessene Einflussnahme und Steuerung durch die Kommune einschränken könnte. Die Gemeindeordnung NRW sieht eine frühzeitige Berichtspflicht der Mandatsträger*innen gegenüber dem Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor. Die Unterrichtungspflicht besteht allerdings nur, soweit durch Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur weiteren Vorbereitung und Bearbeitung der behandelten Thematiken ist es erforderlich, dass die Mandatsträger*innen aus den Gremien, an denen keine Vertreter*innen der Verwaltung teilnehmen, eine zeitnahe Rückmeldung über wesentliche Inhalte und Ergebnisse an die Verwaltung geben.

4.4 Regulierte Mandate im Bereich der Kreditinstitute und Versicherungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht wurden sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften verankert.

Die Vorschriften im KWG gelten für Institute und Finanzholdinggesellschaften, die Vorschriften im VAG insbesondere für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsholdinggesellschaften und regeln die besonderen materiellen Anforderungen an Mandatsträger*innen in deren Überwachungsorganen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat hierzu diverse Merkblätter, aus denen sich detaillierte fachliche und persönliche Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsorganen von Kreditinstituten und Versicherungen ergeben, veröffentlicht. Als Anlage 4 liegt das für Versicherungsunternehmen einschlägige Merkblatt

zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach dem VAG bei.

Mit Bezug auf den LVR sind diese Anforderungen für nachfolgende Mandate zu erfüllen und gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall **vor Aufnahme der Mandatstätigkeit** nachzuweisen:

- Gewährträgersammlung der Provinzial Rheinland Holding AöR
- Aufsichtsrat der Provinzial Holding AG
- Aufsichtsräte der Provinzial Rheinland Versicherung AG sowie der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- Verwaltungsrat der Ersten Abwicklungsanstalt

Als Mandatsträger*innen in Aufsichtsgremien dürfen danach nur solche Personen gewählt werden, die

- die fachliche Eignung und
- die persönliche Zuverlässigkeit besitzen sowie
- nicht mehr als die aufsichtsrechtlich normierte Höchstzahl von Kontrollmandaten ausüben und
- die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit gewährleisten können.

Fachliche Eignung

Fachliche Eignung bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans jederzeit fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleitung des Unternehmens angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Um der Aufsichtsfunktion wirksam nachkommen zu können, sind versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement dienlich. Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, gegebenenfalls seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-)Tätigkeiten **in derselben Branche** angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **vergleichbaren** Unternehmens.

Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen **längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet** und **nicht völlig nachgeordneter Natur** war oder ist. Die erforderlichen Kenntnisse können gegebenenfalls auch durch Fortbildung erworben werden.

Die erworbenen Qualifikationen sind über einen zu unterzeichnenden Lebenslauf sowie gegebenenfalls über Nachweise von besuchten Fortbildungen gegenüber der BaFin nachzuweisen.

Persönliche Zuverlässigkeit

Neben der bereits unter Ziffer 4.2 angesprochenen zeitlichen Verfügbarkeit gehört insbesondere der Nachweis zu den Kriterien der persönlichen Zuverlässigkeit, dass gegen die Mandatsträger*innen keine Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Insolvenzverfahren anhängig sind. Unter anderem sind hierzu ein Behördenführungszeugnis und ein Gewerbezentralregisterauszug vorzulegen.

Darüber hinaus ist durch die Mandatsträger*innen zu bestätigen, dass mit Bezug auf das zu überwachende Unternehmen keine zu Interessenkonflikten neigenden Beziehungen zum Unternehmen und/oder zu dessen Organen bestehen.

Gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dürfen nicht mehr als **fünf** Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen ausüben (i.Ü. s. § 36 Abs. 3 KWG a.F. für EAA).

Zeitliche Verfügbarkeit

Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

Weitere Ausführungen zu den materiellen Anforderungen und Maßnahmen zu deren Erlangung sind dem als Anlage 4 beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

5. In Bezug auf die Benennungen der Vertreter*innen des LVR in die Gremien der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

5.1 A Beteiligungen

5.1.1 Erste Abwicklungsanstalt (EAA) - Verwaltungsrat (Anlage 1 - lfd. Nr. A 1)

Die Ernennung in den Verwaltungsrat der EAA erfolgt durch die Trägerversammlung der EAA auf Vorschlag des LVR. Der aktuelle Ernennungszeitraum des amtierenden Mandatsträgers endet am 30.04.2021. Somit erfolgt die Neubesetzung mit Wirkung ab dem 01.05.2021. Solange übt der bisherige Vertreter sein Mandat weiter aus.

5.1.2 PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersversammlung und Verwaltungsrat (Anlage 1 - lfd. Nr. A 2)

Aufgrund der ab dem 01.04.2021 gemäß Satzung gültigen Regelung entsendet der LVR anstelle von drei Mitgliedern nur noch jeweils zwei Mitglieder in die Gewährträgersversammlung und den Verwaltungsrat der Provinzial Rheinland Holding AöR. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Verwaltungsrat ist nicht mehr möglich.

Von der ab dem 01.04.2021 geltenden Neuregelung bleibt die geborene Mitgliedschaft der Direktorin des LVR in beiden Gremien unberührt.

Die Neubesetzung in der Gewährträgersversammlung und im Verwaltungsrat erfolgt mit Wirkung ab dem 01.04.2021. Solange üben die bisherigen Vertreter*innen ihr Mandat weiter aus.

5.1.3 RW Beteiligungs GmbH i.L. - Gesellschafterversammlung (Anlage 1 - lfd. Nr. A 8)

Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation, die kurzfristig abgeschlossen sein soll. Da im Rahmen der Liquidation nur noch formale Beschlüsse zu fassen sind, wird gemäß den Ausführungen unter Punkt 3 der Begründung empfohlen, dass Mitgliedschaftsrecht durch die Verwaltung wahrnehmen zu lassen.

5.1.4 Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH (Anlage 1 - lfd. Nrn. A 10 bis A 12 sowie A 14 und A 15)

Gemäß den Regelungen des § 47 Absatz 4 GmbH-Gesetz besteht für die Abstimmungen einer Gesellschaftsvertretung, welche durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, ein Stimmverbot. Dieses kann insbesondere bei Entlastungsbeschlüssen für Organe der Gesellschaft im Kontext des Jahresabschlusses, sofern Überkreuzmandate sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat einer GmbH bestehen sollten, relevant werden. Um im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Beschlussfähigkeit der Gesellschaftsorgane sicherzustellen, soll somit bei der Organbesetzung eine personengleiche Besetzung in den Organen der GmbH vermieden werden. Auf die von dieser Regelung betroffenen Beteiligungen wird in der Anlage 1 (Spalte 6) entsprechend hingewiesen.

5.1.5 ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung (Anlage 1 - lfd. Nr. A 13)

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist der LVR berechtigt, bis zu sieben Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreter*innen des LVR in die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

5.1.6 Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung (Anlage 1 - lfd. Nr. A 14)

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist jeder Gesellschafter berechtigt, bis zu drei Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreter*innen des LVR in die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

5.1.7 Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung (Anlage 1 - lfd. Nr. A 16)

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist der LVR berechtigt, bis zu neun Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreter*innen des LVR in die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

5.2 B Verbände / Vereine

5.2.1 Kommunale Spitzenverbände (Anlage 1 - lfd. Nrn. B 3 bis B 8)

Zur Benennung der Vertreter*innen des LVR in die Gremien der „Kommunalen Spitzenverbände“ wird dem Landschaftsausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage jeweils im Einzelfall vorgelegt.

5.2.2 Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 1 - lfd. Nr. B 9)

Zur Benennung der Vertreter*innen des LVR zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Plenartagung) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland wird dem Landschaftsausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage jeweils im Einzelfall vorgelegt.

5.2.3 Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion - - Arbeitskreis „Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen im RGRE/DS (Anlage 1 - lfd. Nr. B 12)

Gemäß Vorgabe des RGRE/DS ist die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis für Mandatsträger*innen des Jahrgangs 1978 und jünger vorgesehen. Zu dieser Zielgruppe gehören die entsprechenden Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland. Ausgenommen sind sachkundige Bürger*innen. Die Gesamtzahl der Mandatsträger*innen des Jahrgangs 1978 und jünger in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland entspricht 15 Personen.

Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Mandatsträger*innen des Jahrgangs 1978 und jünger in den Arbeitskreis entsandt werden.

Grundsätzlich könnten folgende Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland entsandt werden:

- Anders, Patrick, CDU
- Baron von Kruedener, Aaron Yannik, Die PARTEI
- Basten, Larissa, Die Linke
- Effertz, Lars Oliver, FDP
- Glashagen, Jennifer, Volt
- Kox, Peter, SPD
- Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska, Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- Kühlwetter, Joachim, CDU
- Lorenz, Lukas, SPD
- Lünenschloss, Caroline, CDU
- Madzirov, Pavle, CDU
- Noe, Yannick Niels, AfD
- Nüchter, Laura, FDP
- Steffen, Alexander, FDP
- Tietz-Latza, Alexander, Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland wurde aus jeder Fraktion das jeweils jüngste Mitglied in den Arbeitskreis entsandt.

5.2.4 Metropolregion Rheinland e. V. - Mitgliederversammlung und Beirat (Anlage 1 - lfd. Nr. B 16)

Gemäß Vereinssatzung müssen die Vertreter*innen des LVR in der Mitgliederversammlung und im Beirat des Vereins aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland benannt werden.

5.3 C Stiftungen

5.3.1 Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand (Anlage 1 - lfd. Nr. C 4)

Die durch den Landschaftsausschuss zu benennenden Vertreter*innen des LVR im Vorstand der Stiftung müssen gemäß Stiftungssatzung Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein.

Im Rahmen der Stiftungsgründung hat der Landschaftsausschuss beschlossen, den Vorstand der Rheinischen Stiftung aus verwaltungsökonomischen Gründen personenidentisch zur Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR zu besetzen. Die Verwaltung schlägt vor, die Benennung der Vertreter*innen des Vorstandes der Rheinischen Stiftung auch zukünftig analog der Besetzung des Vorstandes der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR zu beschließen.

5.3.2 Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR (Sozial- und Kulturstiftung des LVR) - Vorstand und Beirat (Anlage 1 - lfd. Nr. C 5)

Vorstand

Die durch den Landschaftsausschuss zu benennenden Vertreter*innen des LVR im Vorstand der Stiftung müssen gemäß Stiftungssatzung Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein.

Beirat

Gemäß Stiftungssatzung beruft der Landschaftsausschuss bis zu 17 Vertreter*innen aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland in den Beirat der Sozial- und Kulturstiftung des LVR. Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreter*innen aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland in den Beirat berufen werden.

Des Weiteren dürfen gemäß Stiftungssatzung Vertreter*innen des Beirates nicht dem Vorstand der Stiftung angehören. Die Benennung von beratenden Vertreter*innen ist nicht zulässig.

5.3.3 Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat (Anlage 1 - lfd. Nr. C 12)

Die durch den Landschaftsausschuss zu benennenden Vertreter*innen des LVR im Stiftungsrat der Stiftung müssen gemäß Stiftungssatzung Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein.

5.3.4 Stiftung Max Ernst (Anlage 1 - lfd. Nr. C 13)

Gemäß Stiftungssatzung dürfen die Vertreter*innen des Vorstandes nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.

5.3.5 Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider (Anlage 1 - lfd. Nr. C 21)

Gemäß Stiftungssatzung darf ein Mitglied des Stiftungsrates nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

5.3.6 Stiftung Ruhr Museum - Kuratorium (Anlage 1 - lfd. Nr. C 22)

Gemäß Stiftungssatzung besteht das Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum aus den Vertreter*innen des Kuratoriums der Stiftung Zollverein.

Somit muss eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Kuratorium der Stiftung Zollverein (Anlage 1 - lfd. Nr. C 15.1) in das Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum benannt werden.

In Vertretung

H ö t t e

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
= kann derzeit nicht neu besetzt werden			= kein direktes Entsendungs- und/oder Vorschlagsrecht LVR		

A Beteiligungen

1.	Erste Abwicklungsanstalt (EAA) Verwaltungsrat	§ 11 Abs. 1 und 3 Statut Ernennung durch Trägerversammlung auf Vorschlag LVR (Ernennungszeitraum 01.05.2016 - 30.04.2021)	Einmahl, Rolf, CDU	1. _____ Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten; (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung zur Vorlage-Nr. 15/33)	Die Neubesetzung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.05.2021. Solange übt der bisherige Vertreter sein Mandat weiter aus.
2.	PROVINZIAL Rheinland Holding AöR (PRH) Gewährträgerversammlung	§ 6 Abs. 1 a) Satzung § 6 Abs. 1 b) Satzung (2 Mitglieder, die vom LVR benannt werden) § 8 Abs. 2 Satzung Benennung Stimmführer*in	Die Direktorin des LVR ¹⁾ - stellv. Vorsitzende Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Einmahl, Rolf, CDU - Stimmführer Fliß, Rolf, GRÜNE	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 2. _____ 3. _____ Stimmführer*in aus 1. - 3. Stellv. Stimmführer*in aus 1. - 3. Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten; (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung sowie die Anlage 4 zur Vorlage-Nr. 15/33)	ab 01.04.2021 nur noch insgesamt 3 Sitze; davon LD'in weiterhin geborenes Mitglied. Die Neubesetzung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.04.2021. Solange üben die bisherigen Vertreter ihre Mandate weiter aus.
	Gewährträgerausschuss	§ 12 Abs. 1 Satzung	Die Direktorin des LVR ¹⁾ - stellv. Vorsitzende	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Bilanzausschuss der Gewährträgerversammlung	§ 12 Abs. 2 Satzung Gremium wird aus der Mitte der Gewährträgerversammlung gebildet	Die Direktorin des LVR	./.	ist entfallen
	Verwaltungsrat	§ 9 Abs. 1 a) Satzung § 9 Abs. 5 Satzung § 9 Abs. 1 d) Satzung 2 Vertreter*innen des LVR	Die Direktorin des LVR ¹⁾ - Vorsitzende (LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten z. Z. Hötte, Renate) Böll, Thomas, SPD (Dr. Klose, Hans, SPD) Recki, Gerda, SPD (Wucherpfennig, Brigitte, SPD) Boss, Frank (MdL), CDU (Loepp, Helga, CDU) Dr. Ammermann, Gert, CDU (Wörmann, Josef, CDU) Effertz, Lars Oliver, FDP (Beck, Corinna, GRÜNE)	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ (Ständige Vertretung nach § 9 Abs. 5 der Satzung wird durch LD'in aus der Verwaltung benannt.) 2. _____ 3. _____	ab 01.04.2021 nur noch insgesamt 3 Sitze (keine Stellvertretung); davon LD'in weiterhin geborenes Mitglied. Die Neubesetzung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.04.2021. Solange üben die bisherigen Vertreter*innen ihre Mandate weiter aus.
	Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates	§ 12 Abs. 2 Satzung Gremium wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gebildet	Böll, Thomas, SPD	1. ./.	ist entfallen

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
3.	PROVINZIAL Holding AG (PH) Aufsichtsrat Präsidium Prüfungs- und Risikoausschuss	§ 8 Satzung Wahl durch Hauptversammlung § 12 Satzung Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet § 12 Satzung Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet	Die Direktorin des LVR ²⁾ Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Wahlzeit bis zur Beendigung der jeweiligen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (in 2025).	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ 2. Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten; (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung sowie die Anlage 4 zur Vorlage-Nr. 15/33) 1. Die Direktorin des LVR 1. Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD	
4.	PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG (PRV) Aufsichtsrat	§ 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Satzung Wahl durch Hauptversammlung Die Vertreter*innen der Provinzial Holding AG als Alleinaktionärin der PRV schlagen der Hauptversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahl vor.	Die Direktorin des LVR - Vorsitzende Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Einmahl, Rolf, CDU Fliß, Rolf, GRÜNE Wahlzeit bis zur Beendigung der jeweiligen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt (in 2022).	1. Die Direktorin des LVR - Vorsitzende 2. Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD 3. Einmahl, Rolf, CDU 4. Fliß, Rolf, GRÜNE Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten; (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung sowie die Anlage 4 zur Vorlage-Nr. 15/33)	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	<p>Bilanz- und Kapitalanlageausschuss</p> <p>Beirat für Haus- und Grundbesitz</p> <p>Kommunalbeirat</p>	<p>§ 11 Satzung Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet.</p> <p>§ 10 Abs. 2 g) Satzung Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt.</p> <p>§ 10 Abs. 2 g) Satzung Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt.</p>	<p>Die Direktorin des LVR ³⁾</p> <p>Böll, Thomas, SPD - stellv. Vorsitzender</p> <p>Boss, Frank (MdL), CDU - Vorsitzender</p>	<p>1. Die Direktorin des LVR</p> <p>1. Böll, Thomas, SPD - stellv. Vorsitzender</p> <p>1. Boss, Frank (MdL), CDU - Vorsitzender</p>	
5.	<p>PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG (PRL)</p> <p>Aufsichtsrat</p> <p>Bilanz- und Kapitalanlageausschuss</p>	<p>§ 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Satzung Wahl durch Hauptversammlung</p> <p>Die Vertreter*innen der Provinzial Holding AG als Alleinaktionärin der PRL schlagen der Hauptversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahl vor.</p> <p>§ 11 Satzung Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet.</p>	<p>Die Direktorin des LVR - stellv. Vorsitzende</p> <p>Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Einmahl, Rolf, CDU Fliß, Rolf, GRÜNE</p> <p>Wahlzeit bis zur Beendigung der jeweiligen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt (in 2022).</p> <p>Einmahl, Rolf, CDU Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD - stellv. Vorsitzender</p> <p>Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit als Mitglied des Aufsichtsrates.</p>	<p>1. Die Direktorin des LVR - stellv. Vorsitzende</p> <p>2. Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD</p> <p>3. Einmahl, Rolf, CDU</p> <p>4. Fliß, Rolf, GRÜNE</p> <p>Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten; (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung sowie die Anlage 4 zur Vorlage-Nr. 15/33)</p> <p>1. Einmahl, Rolf, CDU</p> <p>2. Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD - stellv. Vorsitzender</p>	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
6.	RWE AG Hauptversammlung Beirat / Regionalbeirat Mitte seit 01.01.2004 angesiedelt bei RWE Energy AG	§ 15 Satzung RWE AG Berufung durch Vorstand; LVR hat unverbindliches Vorschlagsrecht	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	1. _____ 1. _____	
7.	Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschaftsvertrag	Dr. Ammermann, Gert, CDU	1. _____	
8.	RW Beteiligungs GmbH i.L. Gesellschafterversammlung	§ 5 Gesellschaftsvertrag	Dr. Elster, Ralph, CDU	1. _____	Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation; Empfehlung der Verwaltung, dass Mitgliedschaftsrecht zwecks formaler Abwicklung auf die Verwaltung zu übertragen (siehe Punkt 5.1.3 der Begründung).

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
9.	Bauen für Menschen GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland Gesellschafterversammlung	§ 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag 10 Vertreter*innen des LVR § 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Benennung Stimmführer*in Der neue Gesellschaftsvertrag ist mit Eintragung ins Handelsregister am 18.06.2018 in Kraft getreten	ELR und LVR-Dez. Personal und Organisation ²⁾ z. Z. Limbach, Reiner (LVR-Dez. Soziales) z. Z. Lewandrowski, Dirk Boss, Frank (MdL), CDU - Stimmführer (Wörmann, Josef, CDU) Sonntag, Ullrich, CDU (Dr. Schoser, Martin, CDU) Henk-Hollstein, Anne, CDU (Fenninger, Georg, CDU) Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD - stellv. Stimmführer (Solocho, Barbara, SPD) Böll, Thomas, SPD (Dr. Klose, Hans, SPD) Schmerbach, Cornelia, SPD (Servos, Gertrud, SPD) Klemm, Ralf, GRÜNE (Hamm, Gudrun, Die Linke) Haupt, Stephan (MdL), FDP (Bayer, Udo, Freie Wähler) Schmitz, Heinz, Freie Wähler (Herlitzius, Bettina, GRÜNE)	1. ELR und LVR-Dez. Personal und Organisation ²⁾ z. Z. Limbach, Reiner (LVR-Dez. Soziales) z. Z. Lewandrowski, Dirk 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____ 9. _____ 10. _____ Stimmführer*in aus 1. - 10. _____ Stellv. Stimmführer*in aus 1. - 10. _____	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
10.	Rheinland Kultur GmbH Gesellschafterversammlung Aufsichtsrat	§ 5 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag Die GV besteht aus der Direktorin des LVR und 1 weiteren vom LA zu benennenden Vertretung Benennung Stimmführer*in § 5 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag Den Vorsitz der GV führt die/der Vorsitzende/stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates § 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag 6 Vertreter*innen des LVR § 7 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag Vorsitz und stellv. Vorsitz wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt	Die Direktorin des LVR ¹⁾ Loepp, Helga, CDU - Stimmführerin (Die Vorsitzenden der in der LVR vertretenen Fraktionen oder an deren Stelle ein anderes Fraktionsmitglied sowie der/die Vorsitzende/ stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.) LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ²⁾ z. Z. Hötte, Renate Prof. Dr. Peters, Leo, CDU - stellv. Vorsitzender Solf, Michael-Ezzo, CDU Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD - Vorsitzender Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Runkler, Hans-Otto, FDP	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 2. _____ Stimmführer*in aus 1. - 2. _____ (Die Vorsitzenden der in der LVR vertretenen Fraktionen oder an deren Stelle ein anderes Fraktionsmitglied sowie der/die Vorsitzende/ stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.) 1. LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ²⁾ z. Z. Hötte, Renate 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz.
11.	Klinikum Oberberg GmbH Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschaftsvertrag § 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Benennung Stimmführer*in	LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ²⁾ z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina Loepp, Helga, CDU - Stimmführerin Schulz, Margret, SPD - stellv. Stimmführerin Kresse, Martin, GRÜNE	1. LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ²⁾ z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina 2. _____ 3. _____ 4. _____ Stimmführer*in aus 1. - 4. _____ Stellv. Stimmführer*in aus 1. - 4. _____	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 1 b) Gesellschaftsvertrag 6 Vertreter*innen des LVR	Die Direktorin des LVR ²⁾ (Soethout, Guido, LVR-FBL Finanzmanagement) Kleine, Jürgen, CDU (Nabbeffeld, Michael, CDU) Stefer, Michael, CDU (Kühlwetter, Joachim, CDU) Mahler, Ursula, SPD (Berg, Frithjof, SPD) Kiehlmann, Peter, SPD (Ciesla-Baier, Dietmar, SPD) Schäfer, Ilona, GRÜNE (Rehse, Henning, Freie Wähler)	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ (Soethout, Guido, LVR-FBL Finanzmanagement) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____)	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz.
	Psychiatrieausschuss	§ 10 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet	LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ¹⁾ z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina Stefer, Michael, CDU (Kühlwetter, Joachim, CDU) Mahler, Ursula, SPD (Berg, Frithjof, SPD) Schäfer, Ilona, GRÜNE (Rehse, Henning, Freie Wähler)	1. LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ¹⁾ z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina 2. - Gremium wird aus der Mitte 4. des Aufsichtsrates gebildet	
	Bauausschuss	§ 10 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet	Kleine, Jürgen, CDU (Mahler, Ursula, SPD)	1. Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet	
12.	Haus Freudenberg GmbH Gesellschafterversammlung	§ 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag Je Gesellschafter 1 Vertreter*in	Wucherpfennig, Brigitte, SPD	1. _____	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag 4 Vertreter*innen des LVR § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag Der stellv. Vorsitz wird aus der Mitte der LVR-Vertreter*innen im Aufsichtsrat gewählt (den Vorsitz führt der Landrat des Kreises Kleve)	Die Direktorin des LVR ²⁾ - stellv. Vorsitzende (LVR-Dez. Soziales z. Z. Lewandrowski, Dirk) Joebges, Heinz, SPD (Kaiser, Manfred, SPD) Rohde, Klaus, CDU (Hohl, Peter, CDU) Kresse, Martin, GRÜNE (Haupt, Stephan (MdL), FDP)	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ (LVR-Dez. Soziales z. Z. Lewandrowski, Dirk) 2. _____ 3. _____ 4. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz.
13.	ENERGETICON gGmbH Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschaftsvertrag § 8 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag bis zu 7 Vertreter*innen des LVR Benennung Stimmführer*in § 8 Abs. 10 Gesellschaftsvertrag Der LVR führt den Vorsitz (der stellv. Vorsitz wechselt alle 2 Jahre zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Alsdorf) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist am 01.09.2018 in Kraft getreten.	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten z. Z. Hötte, Renate) Bündgens, Willi, CDU (Solf, Michael-Ezzo, CDU) Wirtz, Axel, CDU - Stimmführer (Jülich, Urban-Josef, CDU) Weiden-Luffy, Nicole Susanne, SPD - Vorsitzende und stellv. Stimmführerin (Steinhäuser, Heike, SPD) Schulz, Margret, SPD (Pöhler, Raoul, SPD) Basten, Larissa, Die Linke (Fink, Hans-Jürgen, Freie Wähler) Schmitt-Promny, Karin, M.A., GRÜNE (Wallutat, Philipp, FDP)	Anzahl der zu entsendenden Mitglieder und stellv. Mitglieder: _____ 1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten z. Z. Hötte, Renate) 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ Stimmführer*in aus 1. - 7. _____ Stellv. Stimmführer*in aus 1. - 7. _____ Vorsitz aus 1. - 7. _____	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
14.	Zentrum für verfolgte Künste GmbH Gesellschafterversammlung	§ 8 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag Jeder Gesellschafter entsendet <u>bis zu 3</u> Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung Benennung Stimmführer*in § 8 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag Der LVR führt den Vorsitz	LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten ²⁾ z. Z. Hötte, Renate (Wiese, Waldemar, LVR-FB Finanzmanagement) Schulz, Ursula, SPD - stellv. Vorsitz + stellv. Stimmführerin (Wietelmann, Margarete, SPD) Prof. Dr. Peters, Leo, CDU - Vorsitz + Stimmführer (Krebs, Bernd, CDU)	Anzahl der zu entsendenden Mitglieder und stellv. Mitglieder: _____ 1. LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten ²⁾ z. Z. Hötte, Renate (Wiese, Waldemar, LVR-FB Finanzmanagement) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) Stimmführer*in aus 1. - 3. _____ Stellv. Stimmführer*in aus 1. - 3. _____ Vorsitz aus 1. - 3. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 3. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag 7 Vertreter*innen des LVR § 10 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag Der LVR führt den Vorsitz (den stellv. Vorsitz führt die Klingensteinadt Solingen)	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (Kessing, Ulrike, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege) Daun, Dorothee, SPD - Vorsitzende (Wietheger, Karin, SPD) Wietelmann, Margarete, SPD (Mahler, Ursula, SPD) Solf, Michael-Ezzo, CDU (Natus-Can, Astrid, CDU) Krebs, Bernd, CDU (Jülich, Urban-Josef, CDU) Fliß, Rolf, GRÜNE (Kremers, Heinz-Josef, GRÜNE) Effertz, Lars Oliver, FDP (Runkler, Hans-Otto, FDP)	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (Kessing, Ulrike, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____) 7. _____ (_____) Vorsitz aus 1. - 7.	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz.
15.	Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH (Beteiligung zum 01.01.2006) Gesellschafterversammlung	§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag § 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den beiden Gesellschaftern "LVR" und "Stiftung Aktion gemeindenaher Psychiatrie Köln" (LVR = gerade Jahre)	Die Direktorin des LVR ¹⁾ - Vorsitzende	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag Jeder Gesellschafter entsendet 4 Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag Der LVR führt den stellv. Vorsitz (den Vorsitz führt die "Stiftung Aktion gemeindenaher Psychiatrie Köln")	LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ²⁾ z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina Dr. Elster, Ralph, CDU - stellv. Vorsitzender Böll, Thomas, SPD Barion, Katrin, GRÜNE	1. LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ²⁾ z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina 2. _____ 3. _____ 4. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 4. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz.

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
16.	Vogelsang IP gGmbH Gesellschafterversammlung	§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag bis zu 9 Vertreter*innen des LVR § 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag Benennung Stimmführer*in § 8 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag Der LVR führt den Vorsitz (den stellv. Vorsitz führt der Kreis Euskirchen) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.	LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten ²⁾ z. Z. Hötte, Renate (LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena) Einmahl, Rolf, CDU - Stimmführer (Schavier, Karl, CDU) Jülich, Urban-Josef, CDU (Natus-Can M.A., Astrid, CDU) Prof. Dr. Peters, Leo, CDU (Solf, Michael-Ezzo, CDU) Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD - Vorsitzender und stellv. Stimmführer (Wietelmann, Margarete, SPD) Böll, Thomas, SPD (Schmitz, Hans, SPD) Schulz, Margret, SPD (Lüngen, Ilse, SPD) Gormanns, Karl Friedrich, GRÜNE (Basten, Larissa, Die Linke) Effertz, Lars Oliver, FDP (Fink, Hans-Jürgen, Freie Wähler)	Anzahl der zu entsendenden Mitglieder und stellv. Mitglieder: 1. LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten ²⁾ z. Z. Hötte, Renate (LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____) 7. _____ (_____) 8. _____ (_____) 9. _____ (_____) Stimmführer*in aus 1. - 9. _____ Stellv. Stimmführer*in aus 1. - 9. _____ Vorsitz aus 1. - 9. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Wissenschaftlicher Beirat	§ 12 Gesellschaftsvertrag Berufung durch Gesellschafterversammlung als stimmberechtigtes Mitglied Berufung durch Gesellschafterversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied (beratend)	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena Kessing, Ulrike, LVR-FB Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung Leiter*in LVR-Insitut für Landeskunde und Regionalgeschichte z. Z. Dr. Hänel, Dagmar Prof. Dr. Peters, Leo, CDU	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena 1. Kessing, Ulrike, LVR-FB Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung 2. Leiter*in LVR-Insitut für Landeskunde und Regionalgeschichte z. Z. Dr. Hänel, Dagmar 3. Prof. Dr. Peters, Leo, CDU	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6

B Verbände / Vereine

1.	Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln (BGB-Gesellschaft) Gesellschafterversammlung	§§ 4 + 5 Gesellschaftsvertrag des Studieninstitutes	Die Direktorin des LVR ¹⁾ delegiert auf ELR und LVR-Dez. Personal und Organisation z. Z. Limbach, Reiner	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ delegiert auf ELR und LVR-Dez. Personal und Organisation z. Z. Limbach, Reiner	
	Institutsausschuss	§ 6 Abs. 2 b) Institutsordnung (die/der Hauptverwaltungsbeamte) § 6 Abs. 3 a) Institutsordnung (2 vom LA zu benennende Vertreter*innen + Stellvertreter*innen) Berufung durch Gesellschafterversammlung	Die Direktorin des LVR ¹⁾ delegiert auf ELR und LVR-Dez. Personal und Organisation z. Z. Limbach, Reiner Kaske, Axel, SPD (Dr. Klose, Hans, SPD) Dr. Ammermann, Gert, CDU (Tondorf, Bernd, CDU)	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ delegiert auf ELR und LVR-Dez. Personal und Organisation z. Z. Limbach, Reiner 2. _____ (_____) 3. _____ (_____)	
2.	Regionalräte der Bezirksregierungen Köln	§ 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz 1 Vertreter*in mit beratender Befugnis	Böll, Thomas, SPD	1. _____	
	Braunkohlenausschuss als Sonderausschuss des Regionalrates Köln	§ 22 Landesplanungsgesetz 1 Vertreter*in mit beratender Befugnis	Böll, Thomas, SPD	1. _____	
	Verkehrskommission als Unterausschuss des Regionalrates Köln	Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis)	Böll, Thomas, SPD	1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Köln	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen als Unterausschuss des Regionalrates Köln Düsseldorf Strukturausschuss als Unterausschuss des Regionalrates Düsseldorf Planungsausschuss als Unterausschuss des Regionalrates Düsseldorf Verkehrsausschuss als Unterausschuss des Regionalrates Düsseldorf	Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis) § 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz 1 Vertreter*in mit beratender Befugnis Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis) Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis) Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis)	Böll, Thomas, SPD Stieber, Andreas-Paul, CDU Stieber, Andreas-Paul, CDU Stieber, Andreas-Paul, CDU Stieber, Andreas-Paul, CDU	1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Köln 1. _____ 1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf 1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf 1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf	
3.	Deutscher Städtetag Hauptversammlung (findet alle 2 Jahre statt) Hauptausschuss	§ 6 Abs. 2 c) Satzung 2 Vertreter*innen mit Stimmrecht § 7 Abs. 2 c) und 4 Satzung Vom Hauptausschuss zu berufende Mitglieder. Kein Vorschlags-/Berufungsrecht des LVR!	Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage Die Direktorin des LVR	1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage 2. Einzelfall mit gesonderter Vorlage 1. Die Direktorin des LVR	
4.	Städtetag NRW Mitgliederversammlung (findet alle 2 Jahre statt)	§ 6 Abs. 2 b) Satzung 3 Vertreter*innen mit Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage	1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage 2. Einzelfall mit gesonderter Vorlage 3.	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
5.	Deutscher Landkreistag Landkreisversammlung (findet nur alle 5 Jahre statt) Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) Präsidium	§ 4 Abs. 3 Satzung 3 Vertreter*innen mit Stimmrecht § 6 Abs. 1 Ziffer 3 Satzung 1 Vertreter*in mit Stimmrecht § 7 Abs. 1 Satzung kooptiertes Mitglied als Vorsitzende der HKV	Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage Die Direktorin des LVR	1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage 2. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage 3. 1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage 1. Die Direktorin des LVR	
6.	Landkreistag NRW Landkreisversammlung (jährlich)	§ 8 Abs. 2 Satzung 1 Vertreter*in mit Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage	1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage	
7.	Deutscher Städte- und Gemeindebund Deutscher Gemeindekongress (= Deutscher Kommunalkongress) (findet alle 2 Jahre statt) Hauptausschuss (= Mitgliederversammlung)	§ 6 Abs. 3 Satzung Die Anzahl der von den außerordentlichen Mitgliedern zu benennenden Delegierten ist nicht festgelegt § 8 Satzung LVR als außerordentl. Mitglied: 1 Vertreter*in als Gast (nur öffentlicher Teil) ohne Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage	1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage 1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
8.	Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (findet alle 2 1/2 Jahre statt)	§ 8 Abs. 5 Satzung 1 Vertreter*in mit Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage	1. Entscheidung des LA erfolgt jeweils im Einzelfall mit gesonderter Vorlage	
	Hauptausschuss	Verwaltungsleiter*in als Gast geladen ohne Stimmrecht	Die Direktorin des LVR	1. Die Direktorin des LVR	
9.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) Mitgliederversammlung (Plenartagung)	§ 4 Abs. 2 Geschäftsordnung Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der BAG HKV (für den LVR = LD'in) zzgl. der von den Mitgliedern der BAG HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von 6 Personen nicht überschritten werden. Geschäftsstelle ab dem 01.04.2018 beim LVR; Vorsitzende Frau Lubek	Die Direktorin des LVR ¹⁾ - Vorsitz bis zu 6 Vertreter*innen der Fraktionen	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ - Vorsitz 2. - Entscheidung des LA erfolgt jeweils im 7. Einzelfall mit gesonderter Vorlage	
	Vorstand	§ 5 Abs. 1 Geschäftsordnung	Die Direktorin des LVR ¹⁾ - Vorsitz	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ - Vorsitz	
10.	Zweckverband Euregio Rhein-Waal Euregiorat	§ 7 Abs. 3 Zweckverbandssatzung (die/der Hauptverwaltungsbeamte) § 7 Abs. 2 Zweckverbandssatzung 2 Vertreter*innen des LVR	Die Direktorin des LVR ¹⁾ (LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten z. Z. Hötte, Renate) Längen, Ilse, SPD (Dr. Klose, Hans, SPD) Kersten, Gertrud, CDU (Nabbefeld, Michael, CDU)	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ (LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten z. Z. Hötte, Renate) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____)	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Ausschuss für Wirtschaft	§ 12 Abs. 3 Zweckverbandssatzung (dem LVR wurde eine beratende Mitgliedschaft zugesprochen) Kein Berufungsrecht des LVR, nur unverbindliches Vorschlagsrecht	Kersten, Gertrud, CDU	1. _____	
	Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung	§ 12 Abs. 3 Zweckverbandssatzung 1 Vertreter*in des LVR	Lüngen, Ilse, SPD	1. _____	
11.	Zweckverband Region Aachen <i>(Rechtsnachfolger des Regio Aachen e. V. ab 01.01.2013)</i> <i>Der LVR gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an</i> Verbandsversammlung	§ 5 Satzung 1 Vertreter*in des LVR mit beratender Stimme	Plum, Franz, CDU	1. _____	
	Ausschuss für (eu)regionale Kultur und Tourismus	§ 9 Satzung Als Mitglied der Verbandsversammlung beratend	Plum, Franz, CDU	1. Die/der Vertreter*in des LVR ist in der Verbandsversammlung beratend vertreten.	
		§ 9 Abs. 3 Satzung Bestellung als beratendes Mitglied durch die Verbandsversammlung	Prof. Dr. Schleper, Thomas, LVR-FBL Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung	2. Prof. Dr. Schleper, Thomas, LVR-FBL Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung	
12.	Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion - Delegiertenversammlung	§ 8 Abs. 2 Satzung 3 Vertreter*innen des LVR	Die Direktorin des LVR ²⁾ Recki, Gerda, SPD Schroeren, Michael, CDU	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ 2. _____ 3. _____	
	Hauptausschuss	§ 9 Abs. 1 b) Satzung Als Fördermitglied hat der LVR ein Vorschlagsrecht. Wahl durch Delegiertenversammlung. (Der LVR ist ordentliches Mitglied im Hauptausschuss)	Schroeren, Michael, CDU	1. _____	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Präsidium	§ 10 Abs. 1 b) Satzung Als Fördermitglied hat der LVR ein Vorschlagsrecht. Wahl durch Hauptausschuss. (Der LVR ist stellv. Mitglied im Präsidium)	Recki, Gerda, SPD (stellv. Mitglied)	1. _____	
	Deutsch-Französischer Ausschuss	§ 14 Satzung Wahl durch Hauptausschuss (Vorschlag LVR)	Schroeren, Michael, CDU Kaske, Axel, SPD	1. _____ 2. _____	
	Deutsch-Polnischer Ausschuss	§ 14 Satzung Wahl durch Hauptausschuss (Vorschlag LVR)	Recki, Gerda, SPD Prof. Dr. Peters, Leo, CDU	1. _____ 2. _____	
	Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit	§ 14 Satzung Wahl durch Hauptausschuss (Vorschlag LVR)	Lüngen, Ilse, SPD Kersten, Gertrud, CDU	1. _____ 2. _____	
	Europäischer Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR)	Wahl durch Beschlussgremien des CEMR auf Vorschlag des RGRE Deutsche Sektion	Recki, Gerda, SPD (stellv. Mitglied)	1. Wahl durch Beschlussgremien des CEMR auf Vorschlag des RGRE Deutsche Sektion	
	Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger/-innen im RGRE/DS"	Gemäß Vorgabe des RGRE/DS ist die Mitarbeit im Arbeitskreis für Mandatsträger*innen des Jahrgangs 1978 und jünger vorgesehen.	<u>Aus jeder Fraktion das jeweils jüngste Mitglied:</u> Kühlwetter, Joachim, CDU Arndt, Denis, SPD Franke, Petra, FDP Basten, Larissa, Die Linke Hemsteeg, Kai, Freie Wähler	Anzahl der zu entsendenden Mandatsträger*innen des Jahrgangs 1978 und jünger: _____ 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____ 9. _____ 10. _____ 11. _____ 12. _____ 13. _____ 14. _____ 15. _____	Die Gesamtzahl der Mandatsträger*innen des Jahrgangs 1978 und jünger in der 15. LVers entspricht 15 Personen.

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
13.	Region Köln/Bonn e.V. Mitgliederversammlung	§ 3 Abs. 1 d) i. V. m. § 7 Abs. 5 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR Benennung Stimmführer*in	Die Direktorin des LVR ²⁾ - Stimmführerin Eichner, Harald, SPD	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ 2. _____ Stimmführer*in aus 1. - 2. _____	Gemäß Vereinssatzung entsendet der LVR 2 Vertreter*innen zur MV, die gemeinsam nur 1 Stimmrecht haben. Dieses wurde bisher durch den/die Hauptverwaltungsbeamten/-in wahrgenommen.
14.	Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. Mitgliederversammlung	§ 10 Satzung LVR = förderndes Mitglied Teilnahme als Gast ohne Stimmrecht	Dr. Schooser, Martin, CDU	1. _____	
15.	Gesundheitsregion KölnBonn e. V. (HealthRegion CologneBonn) Mitgliederversammlung	§ 4 Abs. 6 i.V.m. § 8 Satzung	Schulz, Margret, SPD	1. _____	
	Vorstand	§ 10 Satzung als Beisitzer*in Wahl durch Mitgliederversammlung; Vorschlag durch LVR	Schulz, Margret, SPD	1. _____	
	Senat	§ 12 Satzung Berufung durch Vorstand; Vorschlag durch LVR	Henk-Hollstein, Anne, CDU	1. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
16.	Metropolregion Rheinland e. V. (LVR ist Gründungsmitglied) Mitgliederversammlung	§ 6 Abs. 3 Satzung Der LVR entsendet die Direktorin des LVR sowie 5 Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland. § 6 Abs. 5 Satzung Benennung Stimmführer*in	Die Direktorin des LVR ¹⁾ - Stimmführerin Henk-Hollstein, Anne, CDU (Kersten, Gertrud, CDU) Dr. Ammermann, Gert, CDU (Fenninger, Georg, CDU) Böll, Thomas, SPD (Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD) Dr. Klose, Hans, SPD (Recki, Gerda, SPD) Schmitt-Promny, Karin, M.A., GRÜNE (Effertz, Lars Oliver, FDP)	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ Stimmführer*in aus 1. - 6.	Gemäß Vereinssatzung entsendet der LVR neben der LVR-Direktorin 5 weitere Vertreter*innen zur MV, die gemeinsam nur 1 Stimmrecht haben. Dieses wurde bisher durch den/die Hauptverwaltungsbeamten/-in wahrgenommen. Die vom LA zu benennenden 5 Vertreter*innen müssen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein.
	Vorstand	§ 9 Abs. 3 d) Satzung	Die Direktorin des LVR ¹⁾	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾	
		§ 9 Abs. 8 e) Satzung als ständiger Gast	Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland z. Z. Henk-Hollstein, Anne, CDU	Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland z. Z. Henk-Hollstein, Anne, CDU	
	Beirat	§ 11 Abs. 2 e) Satzung 4 Vertreter*innen der Landschaftsversammlung Rheinland	Einmahl, Rolf, CDU (Henk-Hollstein, Anne, CDU) Nabbefeld, Michael, CDU (Boss, Frank, MdL, CDU) Böll, Thomas, SPD (Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD) Bortlitz-Dickhoff, Johannes, GRÜNE (Detjen, Ulrike, Die Linke)	1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____	Die vom LA zu benennenden Vertreter*innen müssen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein.

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6

C Stiftungen

1.	Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 21.12.1992 Kuratorium	§ 7 Abs. 2 Satzung Bestellung durch Kuratorium Vorschlag LVR	Bündgens, Willi, CDU	1. _____	
2.	Stiftung Scheibler-Museum ROTES HAUS Monschau Genehmigt durch das IM NW am 20.08.1963 Vorstand	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Satzung 1 Vertreter*in des LVR § 4 Abs. 2 Nr. 3 gemäß Satzungsänderung vom 18.11.2009	Böll, Thomas, SPD Direktor*in LVR-IM ¹⁾ , Zentrale Oberhausen, z. Z. Dr. Hauser, Walter	1. _____ 2. Direktor*in LVR-IM ¹⁾ , Zentrale Oberhausen, z. Z. Dr. Hauser, Walter	
3.	Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 18.03.1997 Vorstand	§ 7 Satzung Wahl durch Kuratorium; kein Benennungsrecht des LVR	Kohlenbach, Guido LVR-FBL Regionale Kulturarbeit	1. Kohlenbach, Guido LVR-FBL Regionale Kulturarbeit	
	Kuratorium	§ 10 Abs. 2 Satzung 1 Vertreter*in des LVR	Zimball, Wolfgang, CDU (Pöhler, Raoul, SPD)	1. _____ (_____)	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
4.	Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel Anerkannt durch das IM NW am 17.08.2018 Vorstand	§ 7 Abs. 2 Satzung 9 Vertreter*innen des LVR Bestellung durch LA aus der Mitte der LVers und der Verwaltung des LVR. (Geschäftsführerin: Hötte, Renate, LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten)	Die Direktorin des LVR ²⁾ (LVR-Dez. Kinder, Jugend und Familie z. Z. Bahr, Lorenz) Einmahl, Rolf, CDU (Petrauschke, Hans-Jürgen, CDU) Prof. Dr. Peters, Leo, CDU - Vorsitzender (Dr. Elster, Ralph, CDU) Nabbeffeld, Michael, CDU (Boss, Frank (MdL), CDU) Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD (Dr. Klose, Hans, SPD) Daun, Dorothee, SPD (Recki, Gerda, SPD) Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD - stellv. Vorsitzender (Wietelmann, Margarete, SPD) Runkler, Hans-Otto, FDP (Haupt, Stephan (MdL), FDP) Beck, Corinna, GRÜNE (Fliß, Rolf, GRÜNE)	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ (LVR-Dez. Kinder, Jugend und Familie z. Z. Bahr, Lorenz) 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____ 9. _____	Die vom LA zu benennenden Vertreter*innen müssen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein. Aus verwaltungs-ökonomischen Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Benennung der Vertreter*innen des Vorstandes der Rheinischen Stiftung personenidentisch zur Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR zu beschließen (siehe Punkt 5.3.1 der Begründung).

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
5.	Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR Genehmigt durch das IM NW am 08.10.1997 Vorstand	§ 7 Abs. 2 Satzung 9 Vertreter*innen des LVR Bestellung durch LA aus der Mitte der LVer und/ oder der Verwaltung des LVR (Geschäftsführerin: Hötte, Renate, LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten)	Die Direktorin des LVR ²⁾ (LVR-Dez. Kinder, Jugend und Familie z. Z. Bahr, Lorenz) Einmahl, Rolf, CDU (Petrauschke, Hans-Jürgen, CDU) Prof. Dr. Peters, Leo, CDU - stellv. Vorsitzender (Dr. Elster, Ralph, CDU) Nabbefeld, Michael, CDU (Boss, Frank (MdL), CDU) Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD (Dr. Klose, Hans, SPD) Daun, Dorothee, SPD (Recki, Gerda, SPD) Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD - Vorsitzender (Wietelmann, Margarete, SPD) Runkler, Hans-Otto, FDP (Haupt, Stephan (MdL), FDP) Beck, Corinna, GRÜNE (Fliß, Rolf, GRÜNE)	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ (LVR-Dez. Kinder, Jugend und Familie z. Z. Bahr, Lorenz) 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____ 9. _____	Die vom LA zu benennenden Vertreter*innen müssen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein. Gemäß Stiftungssatzung dürfen die Mitglieder des Beirates dem Vorstand der Stiftung nicht angehören.

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Beirat	§ 11 Abs. 3 Satzung Berufung durch LA von <u>bis zu 17</u> Vertreter*innen aus der Mitte der LVRs sowie 3 Vertreter*innen der Verwaltung des LVR	Kisters, Dietmar, CDU Henk-Hollstein, Anne, CDU Zimball, Wolfgang, CDU Loepp, Helga, CDU - Vorsitzende Jülich, Urban-Josef, CDU Solf, Michael-Ezzo, CDU Tschepe, Heidemarie, CDU Schmerbach, Cornelia, SPD - stellv. Vorsitzende Schnitzler, Stephan, SPD Arndt, Denis, SPD Weiden-Luffy, Nicole Susanne, SPD Schulz, Ursula, SPD Zsack-Möllmann, Martina, GRÜNE Peters, Anna, GRÜNE Effertz, Lars Oliver, FDP Hamm, Gudrun, Die Linke Bayer, Udo, Freie Wähler LVR-Dez. Soziales z. Z. Lewandrowski, Dirk LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	Anzahl der zu entsendenden Mitglieder: _____ 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____ 9. _____ 10. _____ 11. _____ 12. _____ 13. _____ 14. _____ 15. _____ 16. _____ 17. _____ 18. LVR-Dez. Soziales z. Z. Lewandrowski, Dirk 19. LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen z. Z. Wenzel-Jankowski, Martina 20. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	Die vom LA zu benennenden Vertreter*innen müssen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein. Gemäß Stiftungssatzung dürfen die Mitglieder des Beirates dem Vorstand der Stiftung nicht angehören.
6.	Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur Genehmigt durch das IM NW am 30.11.1995 Kuratorium	§ 6 Abs. 1 Satzung 1 Vertreter*in auf Vorschlag des LVR Wahl durch Kuratorium	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena (Hohl, Peter, CDU)	1. _____ (_____)	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
7.	Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 26.06.2000 Kuratorium	§ 6 Abs. 2 e) Satzung 3 Vertreter*innen des LVR	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena Wörmann, Josef, CDU Wietelmann, Margarete, SPD	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena 2. _____ 3. _____	
	Anlageausschuss	§ 7 Abs. 2 a) Satzung Beschluss Kuratorium; kein Benennungsrecht des LVR	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	
8.	Stiftung "Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen" Errichtet durch das Land NRW am 19.12.2019 Kuratorium	§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz Land NRW § 2 Abs. 1 Satzung 1 Vertreter*in des LVR	Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD (Einmahl, Rolf, CDU)	1. _____ (_____)	
	Wissenschaftlicher Beirat	§ 10 Gesetz Land NRW § 4 Satzung Berufung durch Kuratorium	Leiter*in LVR-Insitut für Landeskunde und Regionalgeschichte z. Z. Dr. Hänel, Dagmar	1. Leiter*in LVR-Insitut für Landeskunde und Regionalgeschichte z. Z. Dr. Hänel, Dagmar	
9.	Stiftung Schloss und Park Benrath Genehmigt durch das IM NW am 03.03.2000 Kuratorium	§ 6 Abs. 1 f) Satzung 2 Vertreter*innen des LVR § 6 Abs. 1 i) Satzung mit beratender Stimme	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena Zepuntke, Klaudia, SPD Landeskonservatorin Rheinland ¹⁾ z. Z. Dr. Pufke, Andrea	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena 2. _____ Landeskonservatorin Rheinland ¹⁾ z. Z. Dr. Pufke, Andrea	
	Arbeitsausschuss	§ 6 Abs. 6 Satzung Berufung durch Kuratorium	LVR-FBL Regionale Kulturarbeit, z. Z. Kohlenbach, Guido	1. LVR-FBL Regionale Kulturarbeit, z. Z. Kohlenbach, Guido	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
10.	Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 22.11.2002 Kuratorium	§ 8 Abs. 2 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR § 8 Abs. 3 Satzung Der LVR führt den stellv. Vorsitz (der Vorsitz wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt)	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena Hohl, Peter, CDU - stellv. Vorsitzender	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena 2. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 2. _____	
11.	Stiftung Schloss Dyck Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 28.12.1999 Stiftungsrat	§ 8 Abs. 1 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena Dr. Ammermann, Gert, CDU	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena 2. _____	
	Kuratorium	§ 10 a Satzung Vorschlagsrecht LVR Berufung durch Stiftungsrat	LVR-FBL Regionale Kulturarbeit ²⁾ z. Z. Kohlenbach, Guido Servos, Gertrud, SPD	1. LVR-FBL Regionale Kulturarbeit ²⁾ z. Z. Kohlenbach, Guido 2. _____	
	Anlageausschuss	Beschluss Stiftungsrat	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
12.	Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler Anerkannt durch das IM NW am 04.08.2004 Vorstand Stiftungsrat	§ 7 Satzung Auf Vorschlag von LD durch Stiftungsrat gewählt. § 9 Abs. 1 b. Satzung 2 Vertreter*innen der Verwaltung § 9 Abs. 1 a. Satzung 2 Vertreter*innen aus der Mitte der LVers	Hötte, Renate - Vorsitzende LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten Soethout, Guido - stellv. Vorsitzender LVR-FBL Finanzmanagement Die Direktorin des LVR LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD - stellv. Vorsitzende Tschepe, Heidemarie, CDU - Vorsitzende	1. Hötte, Renate - Vorsitzende LVR-Dez'in Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europa-angelegenheiten 2. Soethout, Guido - stellv. Vorsitzender LVR-FBL Finanzmanagement 1. Die Direktorin des LVR 2. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena 3. _____ 4. _____	Die vom LA zu benennenden Vertreter*innen müssen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland sein.
13.	Stiftung Max Ernst Genehmigt durch das IM NW am 15.03.2001 Vorstand Stiftungsrat	§ 7 Abs. 1.2 Satzung 1 Vertreter*in auf Vorschlag des LVR Berufung durch Stiftungsrat § 11 Abs. 1.2 Satzung 4 Vertreter*innen des LVR Als Vorstandsmitglied mit beratender Stimme	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD - Vorsitzender LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Tschepe, Heidemarie, CDU Schmitz, Heinz, Freie Wähler Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	1. _____ 1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena 2. _____ 3. _____ 4. _____ Mitglied des Vorstandes	Gemäß Stiftungssatzung dürfen die Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
14.	Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst - Sammlung Tillmann" Genehmigt durch das IM NW am 28.05.2001 Kuratorium	§ 10 Abs. 2 u. 3 Satzung 4 Vertreter*innen des LVR	Leiter*in LVR-IM/AS Euskirchen ²⁾ z. Z. Stender, Detlef Joebges, Heinz, SPD - Vorsitzender Prof. Dr. Peters, Leo, CDU Gormanns, Karl Friedrich, GRÜNE	1. Leiter*in LVR-IM/AS Euskirchen ²⁾ z. Z. Stender, Detlef 2. _____ 3. _____ 4. _____	
15. 15.1	Stiftung Zollverein Genehmigt durch das IM NW am 08.12.1998 Kuratorium	§ 12 Abs. 2 Satzung 5 Vertreter*innen des LVR	LVR-FBL Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung ²⁾ z. Z. Prof. Dr. Schleper, Thomas Isenmann, Walburga, CDU Diekmann, Klaus, CDU Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Hemsteeg, Kai, Freie Wähler	1. LVR-FBL Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung ²⁾ z. Z. Prof. Dr. Schleper, Thomas 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____	
	Beirat Denkmalpfad ZOLLVEREIN / Kokerei	Mitwirkung auf Wunsch der Stiftung Zollverein	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena - Vorsitzende	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena - Vorsitzende	
15.2	Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH Aufsichtsrat	§ 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Vorschlagsrecht LVR; das Vorschlagsrecht ist dahingehend auszuüben, dass der LVR seine Vertreterin / seinen Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein benennt	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	1. LVR-Vertreter*in aus dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
16.	Stiftung Keramion Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 06.03.2002 Stiftungsrat	§ 10 Abs. 1 Satzung 3 Vertreter*innen des LVR	LVR-FBL Regionale Kulturarbeit ²⁾ z. Z. Kohlenbach, Guido Steinhäuser, Heike, SPD Tschepe, Heidemarie, CDU	1. LVR-FBL Regionale Kulturarbeit ²⁾ z. Z. Kohlenbach, Guido 2. _____ 3. _____	
	Anlageausschuss	Beschluss Stiftungsrat	Schmitt, Holger, LVR-FB Finanzmanagement Storcks, Joachim, LVR-FB Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung	1. Schmitt, Holger, LVR-FB Finanzmanagement 2. Storcks, Joachim, LVR-FB Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung	
17.	Stiftung Beethoven-Haus Bonn Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 13.12.1999 Kuratorium	§ 7 Satzung Berufung durch Stiftungsrat; LVR hat unverbindliches Vorschlagsrecht	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	1. _____	
18.	Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 19.12.2002 Kuratorium	§ 9 Abs. 2 Satzung 3 Vertreter*innen des LVR	LVR-FBL Regionale Kulturarbeit ²⁾ z. Z. Kohlenbach, Guido Wietelmann, Margarete, SPD Dickmann, Bernd, CDU	1. LVR-FBL Regionale Kulturarbeit ²⁾ z. Z. Kohlenbach, Guido 2. _____ 3. _____	
	Vorstand	§ 7 Satzung Wah durch Kuratorium	Dr. Hauser, Walter Direktor LVR-IM Oberhausen	1. Dr. Hauser, Walter Direktor LVR-IM Oberhausen	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
19.	Stiftung Neanderthal Museum Genehmigt durch das IM NW am 26.10.1992 Stiftungsrat	§ 7 Abs. 1 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena Schnitzler, Stephan, SPD	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena 2. _____	
20.	Stiftung Illustration Unselbständige Stiftung; Beschlussfassung der Satzung: 21.06.2005 Kuratorium (nach Satzungsänderung i.d.F. vom 23.03.2006)	§ 9 Abs. 2 Satzung 1 Vertreter*in des LVR § 9 Abs. 5 Satzung (mit beratender Stimme)	Hurnik, Ivo, CDU (Recki, Gerda, SPD) LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Regionale Kulturarbeit z. Z. Kohlenbach, Guido)	1. _____ (_____) LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Regionale Kulturarbeit z. Z. Kohlenbach, Guido)	
21.	Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Elise-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 26.03.2004 bzw. 20.08.2014 Vorstand	§ 9 Abs. 1 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR	Direktor*in LVR-LandesMuseum Bonn ²⁾ z. Z. Dr. Uelsberg, Gabriele - Vorsitzende Solf, Michael-Ezzo, CDU	1. Direktor*in LVR-LandesMuseum Bonn ²⁾ z. Z. Prof. Dr. Valk, Thorsten 2. _____	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Stiftungsrat	§ 6 Abs. 1 Satzung 5 Vertreter*innen des LVR	Kessing, Ulrike ²⁾ , LVR-FB Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung Daun, Dorothee, SPD (Schulz, Ursula, SPD) Krebs, Bernd, CDU (Natus-Can M.A., Astrid, CDU) Müller, Michael, CDU (Pütz, Susanne, CDU) Tuschen, Johannes-Jürgen, GRÜNE (Effertz, Lars Oliver, FDP)	1. Kessing, Ulrike ²⁾ , LVR-FB Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____)	Gemäß Stiftungssatzung darf ein Mitglied des Stiftungsrates nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
22.	Stiftung Ruhr Museum Unselbständige Stiftung; Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2008 Kuratorium	§ 5 Abs. 1 Satzung Das Kuratorium besteht aus 6 Vertreter*innen des Kuratoriums der Stiftung Zollverein. (je 2 Vertreter*innen vom LVR, Land NRW und Stadt Essen)	LVR-FBL Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung ²⁾ z. Z. Prof. Dr. Schleper, Thomas - Vorsitzender Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD	1. LVR-FBL Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung ²⁾ z. Z. Prof. Dr. Schleper, Thomas 2. _____	Das Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum besteht aus den Vertreter*innen des Kuratoriums der Stiftung Zollverein.
23.	Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 08.11.2000 Beirat für das Archiv für Künstler-nachlässe (nach Satzungsänderung i.d.F.v. 26.11.2009)	§ 11 Abs. 4 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena 2. _____	

lfd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6

D Sonstige Mitgliedschaften

1.	Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur Beirat	§ 6 Abs. 4 Rahmenvertrag 6 Vertreter*innen des LVR § 6 Abs. 5 Rahmenvertrag Der LVR führt den Vorsitz Benennung der Stellvertreter*innen gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Regionale Kulturarbeit z. Z. Kohlenbach, Guido) Schavier, Karl, CDU (Bündgens, Willi, CDU) Solf, Michael-Ezzo, CDU - stellv. Vorsitzender (Jülich, Urban-Josef, CDU) Kaske, Axel, SPD - Vorsitzender (Schulz, Ursula, SPD) Schmitz, Hans, SPD (Eichner, Harald, SPD) Kremers, Heinz-Josef, GRÜNE (Schmitz, Heinz, Freie Wähler)	1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Regionale Kulturarbeit z. Z. Kohlenbach, Guido) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____) Vorsitz aus 1. - 6. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 6. _____	
----	---	---	--	--	--

Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 15/33

Lfd. Nr. der Anlage 2	Juristische Person oder Personenvereinigung	Gremium	Hinweise
A 3	PROVINZIAL Holding AG	<ul style="list-style-type: none"> Aufsichtsrat Präsidium Prüfungs- und Risikoausschuss 	<p>Persönliches Mandat</p> <p>Gremien bilden sich aus der Mitte des Aufsichtsrates</p>
A 4	PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> Aufsichtsrat Bilanz- und Kapitalanlageausschuss Beirat für Haus- und Grundbesitz Kommunalbeirat 	<p>Persönliche Mandate</p> <p>} Vorsitz / stv. Vorsitz werden durch den Aufsichtsrat bestellt</p>
A 5	PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> Aufsichtsrat Bilanz- und Kapitalanlageausschuss 	Persönliche Mandate
A 11	Klinikum Oberberg GmbH	<ul style="list-style-type: none"> Psychiatrieausschuss Bauausschuss 	Gremien bilden sich aus der Mitte des Aufsichtsrates
A 16	Vogelsang IP gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlicher Beirat 	Berufung durch Gesellschafterversammlung
B 2	<p>Regionalrat der Bezirksregierung Köln</p> <p>Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrskommission (Unterausschuss Regionalrat Köln) Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen (Unterausschuss Regionalrat Köln) Strukturausschuss (Unterausschuss Regionalrat Düsseldorf) Planungsausschuss (Unterausschuss Regionalrat Düsseldorf) Verkehrsausschuss (Unterausschuss Regionalrat Düsseldorf) 	<p>Ausschüsse konstituieren sich aus Mitgliedern des Regionalrates Köln</p> <p>Ausschüsse konstituieren sich aus Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf</p>
B 3	Deutscher Städtetag	<ul style="list-style-type: none"> Hauptausschuss 	Berufung durch Hauptausschuss
B 5	Deutscher Landkreistag	<ul style="list-style-type: none"> Präsidium 	Kooptiertes Mitglied als Vorsitzende der HKV
B 8	Städte- und Gemeindebund NRW	<ul style="list-style-type: none"> Hauptausschuss 	Verwaltungsleiter*in als Gast

Lfd. Nr. der Anlage 2	Juristische Person oder Personenvereinigung	Gremium	Hinweise
B 12	Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion - (RGRE)	<ul style="list-style-type: none"> Europäischer Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) 	Wahl durch Beschlussgremien des CEMR auf Vorschlag des RGRE
C 3	Stiftung „Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich“	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand 	Wahl durch Kuratorium
C 7	Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum	<ul style="list-style-type: none"> Anlageausschuss 	Beschluss Kuratorium
C 8	Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlicher Beirat 	Berufung durch Kuratorium
C 9	Stiftung Schloss und Park Benrath	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsausschuss 	Berufung durch Kuratorium
C 11	Stiftung Schloss Dyck	<ul style="list-style-type: none"> Anlageausschuss 	Beschluss Stiftungsrat
C 12	Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand 	Wahl durch Stiftungsrat auf Vorschlag der LVR-Direktorin
C 15.1	Stiftung Zollverein	<ul style="list-style-type: none"> Beirat Denkmalpfad ZOLLVEREIN / Kokerei 	Mitwirkung auf Wunsch der Stiftung Zollverein
C 16	Stiftung Keramion	<ul style="list-style-type: none"> Anlageausschuss 	Beschluss Stiftungsrat
C 18	Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand 	Wahl durch Kuratorium

**Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten des LVR
durch die Verwaltung des LVR**

Ifd. Nr.	Mitgliedschaft	Gremium
A Beteiligungen		
1.	Erste Abwicklungsanstalt (EAA)	Trägerversammlung
2.	govdigital eG	Generalversammlung
B Verbände / Vereine		
3.	Arbeitskreis zur Erforschung der Moderne im Rheinland e. V.	Mitgliederversammlung
4.	Bergischer Geschichtsverein e. V.	Vorstand
5.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser	Mitgliederversammlung
6.	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe	Hauptversammlung
7.	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	Mitgliederversammlung
8.	Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung e. V.	Mitgliederversammlung
9.	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.	Mitgliederversammlung
10.	Bündnis für Bildung e. V.	Mitgliederversammlung
11.	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e. V.	Mitgliederversammlung
12.	Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V.	Mitgliederversammlung
13.	Deutscher Archäologenverband e. V.	Mitgliederversammlung
14.	Deutscher Museumsbund e. V.	Mitgliederversammlung
15.	Deutscher Verein für Kunstwissenschaft e. V.	Mitgliederversammlung
16.	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	Mitgliederversammlung
17.	Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Rheinland e. V.	Mitgliederversammlung
18.	ECSITE	Mitgliederversammlung
19.	Eifelmuseen e. V.	Mitgliederversammlung
20.	Eifelverein e. V.	Beratender Ausschuss
21.	ERIH-Europäische Route der Industriekultur e. V.	Mitgliederversammlung
22.	Erlebnisraum Römerstraße e. V.	Mitgliederversammlung
23.	Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens	Mitgliederversammlung Beirat
24.	Förderverein Kölner Runder Tisch für Integration e. V.	Mitgliederversammlung
25.	Förderverein NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e. V.	Mitgliederversammlung
26.	Forum Geschichtskultur an Ruhr und Emscher e. V.	Mitgliederversammlung
27.	Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e. V. (Ratingen)	Mitgliederversammlung
28.	Gesellschaft der Freunde und Förderer des Arp Museum Bahnhof Rolandseck e. V.	Mitgliederversammlung
29.	Gesellschaft für Agrargeschichte e. V.	Mitgliederversammlung

Ifd. Nr.	Mitgliedschaft	Gremium
30.	Gesellschaft für Keramikfreunde e. V.	Mitgliederversammlung
31.	Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde	Mitgliederversammlung Vorstand
32.	Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof e. V.	Vorstand
33.	ICOM Deutschland, International Council of Museums	Generalversammlung
34.	Industriemuseen in der EUREGIO e. V.	Mitgliederversammlung
35.	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.	Mitgliederversammlung (Rechnungsprüfertag) IdR-Landesgruppe NRW
36.	KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e. V.	Mitgliederversammlung
37.	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	Mitgliederversammlung
38.	Krankenhausgesellschaft NW e. V.	Mitgliederversammlung Vorstand
39.	Kulturpolitische Gesellschaft e. V.	Mitgliederversammlung
40.	Leuchtendes Rheinpanorama Köln e. V.	Mitgliederversammlung
41.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW	Landesausschuss für Alter und Pflege
42.	MINTaktiv e. V.	Mitgliederversammlung
43.	Mittel und Ostdeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.	Mitgliederversammlung
44.	Naturpark Nordeifel e. V.	Mitgliederversammlung Arbeitsausschuss
45.	Nordrhein-Westfalen Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung
46.	Nordwestdeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.	Mitgliederversammlung
47.	Paläontologische Gesellschaft e. V.	Mitgliederversammlung
48.	Region Köln/Bonn e. V.	Vorstand
49.	REI CRETARIAE ROMANAE FAUTORES	Mitgliederversammlung
50.	Rhein-Museum Koblenz e. V.	Mitgliederversammlung
51.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Mitgliederversammlung
52.	Touristik-Agentur Mechernich e. V.	Mitgliederversammlung
53.	Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e. V.	Mitgliederversammlung
54.	Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e. V.	Mitgliederversammlung
55.	Verband Rheinischer Museen e.V.	Mitgliederversammlung
56.	Verein Beethoven-Haus Bonn	Kuratorium
57.	Verein der Freunde und Förderer des Industriemuseums Bergisch Gladbach - Papiermühle Alte Dombach e. V.	Mitgliederversammlung Vorstand
58.	Verein exploregio.net e. V.	Mitgliederversammlung
59.	Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande	Mitgliederversammlung
60.	Verein Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland e. V.	Mitgliederversammlung

lfd. Nr.	Mitgliedschaft	Gremium
61.	VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der kommunalen IT-Dienstleister e. V.	Mitgliederversammlung
62.	West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.	Mitgliederversammlung
63.	Zülpicher Geschichtsverein e. V.	Mitgliederversammlung
64.	Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	Verbandsversammlung
C Stiftungen		
65.	Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier	Vorstand Beirat
66.	NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	Stiftungsrat
67.	Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung	Vorstand Kuratorium
68.	Stiftung Zollverein	Stiftungsrat Lenkungsausschuss Besucherzentrum



Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG

Bonn, den 06.12.2018

Das Merkblatt gibt Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die an die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gestellt werden und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

Dieses Merkblatt richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem VAG unterstehenden Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG, Versicherungs-Zweckgesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften (Unternehmen) nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.

Für kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells werden berücksichtigt.

Für alle anderen Unternehmen sind neben den Bestimmungen des VAG auch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35](#) (DVO) und die [EIOPA-Leitlinien zum Governance-System \(EIOPA-BoS-14/253 DE\)](#) einschließlich des [Technischen Anhangs](#) zu beachten.

Für übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats ist die Verweisung aus § 25 Abs. 1 Satz 2 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) maßgeblich.

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane müssen die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen kontrollieren, überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten. Bei der Kontrolle und Beratung ist sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der Geschäftsleitung zu betrachten. Die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen jederzeit in der Lage sein, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.

Kommen sie diesen Aufgaben und Pflichten nicht nach und verletzen dadurch die Sorgfaltspflichten eines ordentlich und gewissenhaft handelnden Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, sind die Organmitglieder dem Unternehmen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

Bei den einschlägigen normativen Regelungen und den darauf basierenden Inhalten des Merkblatts sind zahlreiche Besonderheiten auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete auf nationaler Ebene wie Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht

aber auch europäische Vorschriften gleichzeitig im Blick zu halten, die sich teilweise berühren, interferieren oder modifizieren. Daraus können Spannungsfelder entstehen, die nicht immer einer allgemeinen und umfassenden Lösung zugänglich sind und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen.

Das Merkblatt soll bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben. Daher sind - wenn auch in den einzelnen Abschnitten nicht immer ausdrücklich erwähnt - die jeweiligen Besonderheiten, wie sie bspw. bei kleineren Vereinen, Sterbekassen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und kleinen Versicherungsunternehmen gelten, zu beachten.

Des Weiteren können sich aus den institutionellen Aufsichtsstrukturen und den damit einhergehenden Verwaltungsabläufen Variationen ergeben. So sind im Gegensatz zur Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit der Bundesanstalt sowohl die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als auch die Prüfungsverbände in unterschiedlicher Form beteiligt.

Dieses Merkblatt aktualisiert das entsprechende Merkblatt vom 23.11.2016 welches für den Geltungsbereich des VAG das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ vom 03.12.2012 und die „Auslegungsentscheidung zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit“ vom 30.12.2015 ersetzte.

Hinsichtlich der Erwartungen der Bundesanstalt an die Ausgestaltung wesentlicher Bereiche der Geschäftsorganisation wird auf das [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\)](#) verwiesen. Dieses Rundschreiben befasst sich mit dem Aufsichtssystem Solvabilität II. In seinen Anwendungsbereich fallen alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland oder in einem Drittstaat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Nr. 33 oder § 7 Nr. 34 und Nr. 6 VAG, soweit sie nicht Sterbekassen gemäß § 218 Abs. 1 VAG, Pensionskassen gemäß § 232 Abs. 1 VAG oder kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 211 VAG sind, Nicht anwendbar ist das Rundschreiben 2/2017 (VA) auf Rückversicherungsunternehmen, die die in § 165 Abs. 1 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie auf Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die die in § 343 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Hinweis zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Bestellsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik [Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#) zu finden.

Konkrete Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anzeige der Bestellung von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen finden Sie [hier: https://www.bafin.de/dok/11254860](https://www.bafin.de/dok/11254860).

Inhaltsübersicht

- I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen
 1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichtigen
 2. Anzeigepflichtiger Personenkreis
 3. Anzeigepflicht bei Bestellung
 - a. Erforderliche Unterlagen
 - b. Unterlagen im Einzelnen
 - (1) Lebenslauf
 - (2) Nachweise über Fortbildung
 - (3) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
 - (4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - (a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden
 5. Übersicht über die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
 1. Fachliche Eignung
 - a. Spezielle Anforderung gemäß § 100 Abs. 5 AktG
 - b. Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
 - c. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
 - d. „geborene“ Mitglieder
 - e. Fortbildung
 - f. Weiterbildung
 2. Zuverlässigkeit
 3. Interessenkonflikte
 4. Zeitliche Verfügbarkeit
 5. Anforderungen an die Geschlechterverteilung im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
 6. Mandatsbegrenzungen
 - a. Höchstzahl der Kontrollmandate
 - b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
 - c. Privilegierung
 - d. Keine Wechselwirkung
 - e. „Altmandate“
- III. Kenntnisse im Gremium
 1. Selbsteinschätzung
 2. Jährlicher Entwicklungsplan
- IV. Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
- V. Schriftliche interne Leitlinien

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

Die nach dem VAG zu erstattende Anzeige und die beizufügenden Unterlagen sind durch das Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichen.

Ohne entsprechende Mitteilungen geht die Bundesanstalt davon aus, dass seitens des Unternehmens die vorgesehenen Schritte nach den relevanten gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben durchgeführt wurden und dass nach Kenntnis der Vertretungsberechtigten des Unternehmens die als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorgesehene Person ihrerseits alles Notwendige (wie bspw. die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses und eines Gewerbezentralregisterauszugs) veranlasst hat.

BaFin-Registernummer:

Die Registernummer ist eine vierstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Unternehmen für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin-Geschäftszeichens, unter dem der Schriftwechsel mit einem Unternehmen registriert wird und ist in der [BaFin-Unternehmensdatenbank](#) als „ID“ aufgeführt.

Für eine eindeutige Zuordnung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

Die Anzeige der Bestellung des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist unverzüglich zu erstatten; darunter versteht die Bundesanstalt einen Zeitraum von zwei Wochen.

Der Lebenslauf, das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und ggf. Nachweise über Fortbildung sollen zusammen mit der Anzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Das Behördenführungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug sind spätestens zum Zeitpunkt der Bestellungsanzeige zu beantragen. Sofern der Gewerbezentralregisterauszug schon vorliegt, ist auch er mit der Anzeige einzureichen. Das Behördenführungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz (BfJ) an die Bundesanstalt geschickt.

Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Bestellungsanzeige nicht älter als drei Monate sein. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom 25.11.2009. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Unterlage.

Wenn bei der Bundesanstalt eine Unterlage derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren vorliegt und zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten ist, kann die Unterlage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum für weitere Anzeigen herangezogen werden.

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

Die Bestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 und 2, § 47 Nr. 1, § 168 Abs. 2, § 212 Abs. 3 Nr. 7 auch i.V.m. §§ 234 und 237, § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG

Die Anzeigepflicht gilt auch für Mitglieder eines fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Stellvertreter von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum Zeitpunkt ihrer Wahl, unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatz, sofern Stellvertreter von Mitgliedern gesetzlich zugelassen sind, wie dies bei kleineren Vereinen i.S.v. § 210 VAG der Fall ist. Unter einem stellvertretenden Mitglied versteht die Bundesanstalt eine Person, die für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des eigentlichen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds bestellt worden ist und dessen Funktion solange übernimmt.

Ein Ersatzmitglied – hierunter versteht die Bundesanstalt eine Person, die das eigentliche Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ersetzt, wenn Letzteres dauerhaft aus dem Organ ausscheidet – muss sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt. Die Anzeigepflicht besteht ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt.

Die Verlängerung eines bestehenden Mandats durch Wiederwahl ist nicht anzeigepflichtig. Damit erfolgt auch keine nachträgliche Anzeige der vor dem 01.08.2009 bestellten Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen bis zu deren endgültiger Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurden erstmals sowohl im Kreditwesengesetz als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen eingeführt.

Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen die Neubestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erfolgt, ist eine Anzeige erforderlich. Wann eine solche Neubestellung vorliegt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

3. Anzeigepflicht bei Bestellung

In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde.

a. Erforderliche Unterlagen

Der Bestellsanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eigenhändig unterschriebener Lebenslauf
- (2) Nachweise über Fortbildung
- (3) Eigenhändig unterschriebenes Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
- (4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- (5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Hinweis: Die Behördenführungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt.

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite als Anlage zu diesem Merkblatt eine Checkliste zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

Der Bestellsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten
- Angaben zu Sprachkenntnissen.

Rechtsgrundlagen:

Technischer Anhang zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System.

Die europäischen Regelungen enthalten detaillierte Vorgaben dazu, welche Angaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu machen sind.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen beruflichen Stationen sind insbesondere

- die konkrete Position
- Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
- der Name und Sitz des Unternehmens (bei beaufsichtigten Unternehmen mit der Register-Nummer) sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells (bspw. regional tätiger Hagelversicherer, national tätiger Krankenversicherer, international tätiger Rückversicherer)
- der Ort der Tätigkeit

anzugeben.

Wenn das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (s.u. I.3.b.(4) und (5)) hat.

(2) Nachweise über Fortbildung

Wenn die fachliche Eignung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurde, sind der Bestellsanzeige Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Fortbildung beizufügen. Aus dem Nachweis müssen der Veranstalter, die Inhalte und die Dauer der Fortbildung hervorgehen.

(3) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ für die abzugebenden Erklärungen der als Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei Unternehmen vorgesehenen Personen bereit:

- Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren
- Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
- Erklärung über Geschäftsbeziehungen
- Erklärung über bedeutende Beteiligungen im Sinne von § 7 Nr. 3 VAG
- Übersicht zu weiteren Mandaten.

Das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hat das Formular sowohl bei der Bestellungsanzeige als auch bei etwaigen später eintretenden Veränderungen eigenhändig zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind
- bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.

Ferner können in der Erklärung anhängig gewesene gewerbezentralregisterrelevante Bußgeld- oder andere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- die gemäß § 153 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

Nach den §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung (StPO) eingestellte Strafverfahren sind dagegen anzugeben. Es können sich auch aus solchen Verfahren Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstige relevante Unterlagen beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt aufzunehmen. Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans offenzulegen. Daneben sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen im Sinne des § 7 Nr. 3 VAG des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) an dem Unternehmen selbst und anderen Unternehmen, die Anteile an dem Unternehmen halten, zu machen.

Soweit das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder ein von dem Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann, sind die Art und der Umfang zu beschreiben.

Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

- a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

(4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz (BfJ) gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im BZRG geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG zu verwechseln.

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim BfJ (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim BfJ als

Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Die Bearbeitungsdauer beträgt den Angaben auf der [Internetseite](#) des BfJ zufolge in der Regel ein bis zwei Wochen. Der Antrag ist nach Möglichkeit deshalb so rechtzeitig beim BfJ zu stellen, damit das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „Europäische Behördenführungszeugnis“ zeitnah zu der Anzeige des Unternehmens bei der Bundesanstalt eingeht.

Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt worden ist, sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Im Einzelnen sind folgende Behördenführungszeugnisse und ggf. entsprechende Unterlagen einzureichen:

Personen mit...		Unterlagen
deutscher Staatsangehörigkeit und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

(5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin hat das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einen Auszug aus dem GZR gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem GZR muss durch die Person selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim BfJ (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim BfJ wird ein GZR geführt, die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVVW - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Damit die Bundesanstalt eventuell separat eingehende Auszüge aus dem GZR dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt worden ist, sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Das BfJ versendet den Auszug aus dem GZR aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren der Bestellanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

Bei Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen GZR und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Unterlagen. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Anwendung der Vorschriften über das GZR auf Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen

Die Vorschriften der §§ 149 ff. GewO über das GZR gelten auch für Unternehmen die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen und bei ihnen tätige natürliche Personen.

Das GZR erfasst neben Gewerbebetrieben auch nichtgewerbliche Unternehmen wie das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GewO genannte Bergwesen, vgl. die Begründung zu § 149 Abs. 2 GewO auf Seite 15 der Bundestags-Drucksache 7/626 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters“ vom 25.05.1973: „Der Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung ist in der Vorschrift besonders genannt, um auch Verwaltungsentscheidungen, die sich auf nichtgewerbliche Betriebe, z.B. Betriebe des Bergbaus beziehen, im Gewerbezentralregister zu erfassen.“

Der Betrieb von Versicherungsgeschäften ist eine gewerbliche Tätigkeit, für die die spezialgesetzlichen Regelungen des VAG vorrangig gegenüber den allgemeinen gewerberechtlichen Normen der GewO sind. Die Nennung des Gewerbebetriebes von Versicherungsunternehmen in dem Vorbehalt des § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO ist seit der Aufhebung des § 139g GewO

zum 21.08.1996 funktionslos. (In § 139g GewO waren punktuelle Befugnisse der örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden gegenüber Versicherungsunternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes normiert.) Daher lässt § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO die Geltung der §§ 149 ff. GewO über das GZR für Unternehmen und bei ihnen tätige natürliche Personen unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für Pensionsfonds.

Die Vorgabe zur Anwendung des GZR auf Versicherungsunternehmen ergibt sich zudem auch aus der vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 153b Satz 1 GewO erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985. Der erste Teil „Mitteilungen“ enthält die formalen Vorgaben für die mitteilungspflichtigen Stellen, die Mitteilungen zum GZR gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO erstellen. Die Vordrucke GZR 1 und GZR 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) enthalten das Feld 23 „Gewerbeschlüssel“; gemäß Nr. 1.26 und Nr. 3.10 der 2. GZRVwV ist dort eine vierstellige Schlüsselnummer nach Anlage 4 zur 2. GZRVwV „Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen“ einzutragen. Dort sind im „Abschnitt 6: Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ unter den laufenden Nr. 146 – 149 die folgenden Versicherungssparten aufgeführt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbes	Schlüsselnummer
146	Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen	6100
147	Krankenversicherung	6120
148	Schaden- und Unfallversicherung	6140
149	Rückversicherung	6160
150	Vermittlung von Versicherungen	6190

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

Sofern ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausgeschieden ist, hat das Unternehmen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 2 auch i.V.m. § 212 Abs. 3 Nr. 10, § 234, § 237, § 168 Abs. 2, § 293 Abs. 1 VAG

5. Übersicht über die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Der Bundesanstalt ist eine aktuelle Übersicht über die personelle Zusammensetzung des Organs zu übermitteln. Änderungen beim Aufsichtsratsvorsitz sind anzuzeigen. Sofern Ausschüsse gebildet wurden, sind diese zu benennen und in die Übersicht aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG, § 24 Abs. 1 VwVfG, Art. 273 Abs. 3 DVO

II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein und zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich geeignet sein.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG, Art. 273 Abs. 3 DVO.

§ 7a Abs. 4 VAG a.F. verlangte, dass Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die „erforderliche Sachkunde“ besitzen. Der Begriff der Sachkunde wurde in § 24 Abs. 1 VAG durch den der „fachlichen Eignung“ ersetzt.

Bei kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen werden das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 VAG). Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen. Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.

Insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Das Proportionalitätsprinzip knüpft an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens an.

Insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Das Proportionalitätsprinzip knüpft an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens an.

Da es also auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Beurteilung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch. Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Bestellungsanzeige auf der Grundlage des aktuellen Risikoprofils des Unternehmens vorzunehmen. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiterentwickelt werden müssen.

Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Außerdem sind bei Unternehmen mit stärker ausgeprägtem Risikoprofil unter Umständen aufwändige Gestaltungen als proportional einzustufen.

Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gelten keine unterschiedlichen Standards, denn unabhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken des Unternehmens müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.

Für Stellvertreter – sofern sie gesetzlich zugelassen sind, wie dies bei kleineren Vereinen i.S.v. § 210 VAG der Fall ist – gelten sämtliche Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und die Begrenzung der zulässigen Mandate ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend.

Die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit bei der Bestellungsanzeige werden anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein. Auf kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen findet Art. 273 Abs. 1 DVO keine Anwendung.

Ersatzmitglieder müssen sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats hingegen erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt.

1. Fachliche Eignung

Fachliche Eignung bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans jederzeit fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die vom Unternehmen

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO

Gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO müssen Unternehmen gewährleisten, dass alle Verantwortlichen Personen einer Schlüsselaufgabe jederzeit die hierzu notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Um der Aufsichtsfunktion wirksam nachkommen zu können, sind versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement dienlich. Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, so dass die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Die Unternehmen müssen zumindest bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen vornehmen.

In Art. 273 Abs. 3 DVO ist vorgesehen, dass die den einzelnen Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Die Kenntnisse und Erfahrungen der anderen Organmitglieder bzw. anderer Mitarbeiter ersetzen nicht eine angemessene fachliche Eignung des jeweiligen Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Nach Art. 273 Abs. 2 DVO sind „berufliche und formale Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen“ zu berücksichtigen. Soweit relevant, sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu beachten. Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann folglich die fachliche Eignung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 Abgabenordnung ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die fachliche Eignung verfügen.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

a. Spezielle Anforderung gemäß § 100 Abs. 5 AktG

Eine spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderung besteht für kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne von § 264d Handelsgesetzbuch (HGB) und für Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19.12.1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.08.2006, S. 1) geändert worden ist.

Von dieser Anforderung sind alle Unternehmen betroffen, die unter die SII RL 2009/138/EG fallen; nicht betroffen sind kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen.

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Vorschrift findet gemäß § 12 Abs. 5 EGAktG (Einführungsgesetz zum Aktiengesetz) Anwendung auf Bestellungen zum Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach dem 17.06.2016.

b. Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Bei mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen wird für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der fachlichen Eignung angenommen. Dies gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, die Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen angehören sowie für die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-) Tätigkeit mit gleichartigen Abläufen vertraut sind.

c. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Unabhängig hiervon regelt § 24 Abs. 1 Satz 5 VAG, dass die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der fachlichen Eignung die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsorgans durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen berücksichtigt.

d. „geborene“ Mitglieder

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die fachliche Eignung regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren. Das Gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

e. Fortbildung

Die erforderliche fachliche Eignung für die Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan kann in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die Bundesanstalt Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.

Die Fortbildung muss gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein. Auf kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen findet Art. 273 Abs. 1 DVO keine Anwendung.

Der Teilnahmenachweis über die Fortbildung ist ggf. zusammen mit der Bestellungsanzeige einzureichen. Der Teilnahmenachweis muss den Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der Fortbildung erkennen lassen.

f. Weiterbildung

Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden. Auf der Grundlage der Selbsteinschätzung der Organmitglieder (s. Abschnitt III.) kann spezifischer Weiterbildungsbedarf in bestimmten Themenfeldern identifiziert werden.

2. Zuverlässigkeit

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Mandats als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen das Mitglied oder ein Unternehmen, in dem die Person als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
- Interessenkonflikte.

3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung des Mandats entgegen.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG;
Art. 258 Abs. 5 DVO

Ein Interessenkonflikt kann ferner dann gegeben sein, wenn Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Geschäftsleitern oder Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Ausübung des Mandats entgegensteht.

Die Bundesanstalt sieht es im Grundsatz als unvereinbar an, wenn ein Mitarbeiter eines Unternehmens, soweit es nicht gesetzlich, z. B. durch Mitbestimmungsgesetze erforderlich, oder der Mitarbeiter Mitglied des Betriebs- oder Personalrats ist, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört.

Ein Interessenkonflikt kann insbesondere darin bestehen, dass das Mitglied, ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) des Mitglieds oder ein von dem Mitglied geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann.

Interessenkonflikte des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insbesondere im Zusammenhang mit seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sein.

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

4. Zeitliche Verfügbarkeit

Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

5. Anforderungen an die Geschlechterverteilung in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Am 1. Mai 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) in Kraft getreten. Danach haben börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen seit dem 1. Januar 2016 eine fixe Genderquote für neu zu besetzende Sitze zu beachten. Das Aufsichtsorgan muss sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Bestehende Mandate können bis zu ihrem

Rechtsgrundlagen:

§ 189 Abs. 3 VAG, §§ 96 Abs. 2 und 3, 111 Abs. 5, 250 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 289a Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 HGB, § 18a Abs. 2 MitbestG, §§ 17 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 3 SE-Ausführungsgesetz (SEAG)

regulären Ende wahrgenommen werden. Die Quote muss von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam eingehalten werden, sofern keine der beiden Parteien widerspricht. Gemäß §§ 250 Abs. 1 Nr. 5, 96 Abs. 2 Satz 6 AktG ist eine Wahl der Mitglieder des Organs und Entsendung unter Verletzung der Mindestquote nichtig. Daraus ergibt sich die Rechtsfolge, dass die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze der Anteilseignervertreter unbesetzt bleiben (sog. „leerer Stuhl“). Bei einer Verletzung der Geschlechterquote auf der Seite der Arbeitnehmervertreter ist die Wahl unwirksam; ein für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehener Sitz wird durch gerichtliche Ersatzbestellung oder Nachwahl besetzt (sog. „vorübergehender leerer Stuhl“). Unmittelbare Auswirkungen auf die Beschlüsse des Organs ergeben sich nur dann nicht, wenn die nicht wirksam bestellten Mitglieder keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit oder die Beschlussmehrheiten des Organs haben (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Für börsennotierte Unternehmen in der Rechtsform der SE (§ 24 Abs. 3 SEAG) sowie für börsennotierte Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen sind (§ 96 Abs. 3 AktG), gilt die Mindestquote nur dann, wenn das Organ aus derselben Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht.

Bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in einem börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen ist der Bundesanstalt darzulegen, dass mit der Bestellung des neuen Aufsichtsorganmitglieds die Vorgaben zur gesetzlichen Genderquote eingehalten werden. Die jährliche Einreichung des Lageberichts ist hierfür nicht ausreichend, da eine aktuelle Betrachtung der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans erforderlich ist. Nur so kann festgestellt werden, ob die Wahl des neuen Mitglieds den Voraussetzungen des FührungsGleichberG entspricht oder ob sie nach §§ 250 Abs. 1 Nr. 5, 96 Abs. 2 Satz 6 AktG nichtig ist.

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Unternehmen, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, sind nach dem FührungsGleichberG verpflichtet, für den Frauenanteil Zielgrößen festzulegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die Unternehmen haben nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB in ihrem Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit der Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, aufzunehmen. Wurden die Zielgrößen nicht erreicht, sind die Gründe hierfür darzulegen.

Kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind i.d.R. nicht börsennotiert und fallen daher nur dann unter das FührungsGleichberG, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Drittelbeteiligungsgesetz erfüllt sind (i.d.R. bei mehr als 500 Arbeitnehmern). Auf kleinere Vereine i.S.v. § 210 VAG finden die Vorschriften des FührungsGleichberG keine Anwendung.

6. Mandatsbegrenzungen

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sollen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Wenn ein Mitglied eine zu große Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig verantwortlich innehat, würde dies das Mitglied daran hindern, für das einzelne Mandat die gebührende Zeit aufzubringen. Daher begrenzt das VAG die Anzahl der zulässigen Mandate.

Die Mandatsbegrenzungen des VAG ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem Kreditwesengesetz ergeben. Diese sind sowohl vom anzeigenden Unternehmen als auch vom Mitglied selbst parallel zu beachten.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, schließt das Gesetz weiterhin bestimmte Konstellationen von Mandaten aus.

a. Höchstzahl der Kontrollmandate

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG

Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen - maximal fünf Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen gleichzeitig innehaben.

b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Satz 1 VAG

Um eine übermäßige etwaige Einflussnahme ehemaliger Geschäftsleiter auf das aktuelle Geschäftsleitungsorgan zu vermeiden, dürfen nur zwei ehemalige Geschäftsleiter einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören. Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Geschäftsleiters in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist nach dem VAG unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sind; andererseits verlangt das VAG keine Karenzzeit bei einem Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

c. Privilegierung

Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe werden fiktiv als ein Mandat und nicht mit der jeweiligen tatsächlichen Mandatszahl auf die Höchstzahl angerechnet (Privilegierung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VAG).

d. Keine Wechselwirkung

Bei der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des VAG unterliegt, findet die Privilegierung nach § 25d Abs. 3 Satz 3 KWG keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach VAG und KWG.

e. „Altmandate“

Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVASTärkG) vom 29.07.2009 in das VAG eingefügten gesetzlichen Regelung des § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG alte Fassung bestehende Altmandate, die über die Höchstanzahl gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 VAG hinausgehen, müssen nicht abgebaut und dürfen auch durch Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandat als Eines gezählt werden könnte.

III. Kenntnisse im Gremium

In dem Organ soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Unternehmens eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen gewährleistet sein damit sichergestellt ist, dass das Unternehmen professionell überwacht wird. Dies liegt selbstverständlich schon im Eigeninteresse der Unternehmen, doch die Bundesanstalt möchte diesbezüglich einen zusätzlichen Impuls setzen und wird vor allem bei künftigen Neubestellungen von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitgliedern ihr besonderes Augenmerk darauf richten.

Bei der Zusammensetzung des Organs sollen dem Risikoprofil des Unternehmens entsprechend Kenntnisse in den wichtigsten Themenfeldern - hierzu gehören in jedem Fall die Bereiche Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung - vorhanden sein.

1. Selbsteinschätzung

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan soll der Bundesanstalt darlegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Dazu sollen die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Stärken in den genannten Themenfeldern in eine Tabelle nach dem folgenden Muster eintragen. Neben den Bereichen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung können die Unternehmen weitere, aus ihrer Sicht wichtige Themenfelder in die Tabelle eintragen.

Themenfelder	Personen			
	AR-Vorsitzender	AR-Mitglied x	AR-Mitglied y	...
Kapitalanlage				
Versicherungstechnik				
Rechnungslegung				
...				

Die Tabelle kann ggf. durch zusätzliche Ausführungen ergänzt werden (bspw. im Hinblick auf bestehende Ausschüsse (siehe I.5.) oder die spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderung gemäß § 100 Abs. 5 AktG (siehe II.1.a.)).

Die Selbsteinschätzung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala von A (fundierte Kenntnisse) bis E (keine bis geringe Kenntnisse).

Die Selbsteinschätzung ist personenbezogen von den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorzunehmen und der Bundesanstalt mitzuteilen. Eine anonymisierte oder aggregierte Übersicht ist nicht ausreichend.

Die Selbsteinschätzung ist einmal jährlich vorzunehmen. Dies kann entweder turnusmäßig oder anlässlich der Neubestellung von Organmitgliedern geschehen. Falls innerhalb eines Jahres mehrere Neubestellungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, kann bei den schon tätigen Mitgliedern auf die vorherigen Selbsteinschätzungen zurückgegriffen werden, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind.

2. Jährlicher Entwicklungsplan

Die Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplan. In dem Entwicklungsplan setzen sich alle Mitglieder mit dem Status quo auseinander und überlegen, in welchen Themenfeldern sie sich einzeln und im Gremium weiterentwickeln wollen. Dies kann bspw. durch gezielte Seminare, die Gründung eines Ausschusses für ein spezielles Thema oder die Durchführung eines Workshops angegangen werden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bittet die Bundesanstalt um die jährliche Übersendung der Selbsteinschätzung der Mitglieder und des darauf basierenden Entwicklungsplans. Auf diese Weise verfolgt die Bundesanstalt das zentrale Anliegen, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan stets in der Lage ist, auf steigende und sich verändernde Anforderungen an seine Funktion im Unternehmen zu reagieren.

IV. Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Die Pflichten der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane insgesamt und ihrer Mitglieder im Einzelnen ergeben sich aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, Satzungen und - soweit vorhanden - Geschäftsordnungen. Das VAG verpflichtet die Unternehmen, über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die die Einhaltung der vom Unternehmen zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der aufsichtsbehördlichen Anforderungen gewährleistet. Verantwortlich dafür sind die Geschäftsleiter. Die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsleiter obliegt dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Mandatsträger - neben der Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung - das Unternehmen, insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Risikosituation, auch zwischen den Sitzungen begleiten.

Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion umfassend persönlich ausüben. Dies setzt sowohl einen ausreichenden zeitlichen Einsatz, als auch anlassbezogen, eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus. Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen haben ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig auszuüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen.

Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen mithilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten. Die Vorbereitung setzt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen, als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus. Insoweit bedürfen die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen der Unterstützung des von ihnen beaufsichtigten Unternehmens. Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden. Die Vor- und Aufbereitung von Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers ist nicht ausreichend.

V. Schriftliche interne Leitlinien

Die Unternehmen - mit Ausnahme von kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen - müssen über schriftliche interne Leitlinien verfügen, in denen Zuständigkeiten aufgezählt sowie die Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen festgelegt werden. Hierin ist u.a. zu dokumentieren, anhand welcher Unterlagen das Unternehmen sicherstellt, dass die hier genannten Anforderungen erfüllt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 3 VAG
Art. 273 Abs. 1 DVO

Die schriftlichen internen Leitlinien sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen anzupassen.

Im Übrigen wird auf die Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System verwiesen.

TOP 6 Besetzung von Gremien

Vorlage Nr. 15/92

öffentlich

Datum: 04.02.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 90.70
Bearbeitung: Frau Konovaloff

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Lenkungskreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im
Archäologischen Quartier Köln**

Beschlussvorschlag:

1. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Lenkungskreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln benannt:

...

2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Lenkungskreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln benannt:

...

3. Als Vorsitzende*r wird benannt:

...

Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt. Die durch den Landschaftsausschuss vorgenommenen Benennungen gelten auch für die Mandate weiter, die mit Ablauf der Wahlperiode der 15. Landschaftsversammlung Rheinland enden. Somit ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR bis zur Benennung der Vertreter*innen aus der 16. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Nach § 5 der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum“ bestellt der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland sechs Mitglieder für den Lenkungskreis MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln und benennt den Vorsitz. Ergänzend wird von der Verwaltung ein weiteres Mitglied bestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/92:

Besetzung der Gremien des LVR

hier: Besetzung des Lenkungskreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

I. Ausgangssituation

§ 5 der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum“, die der Landschaftsausschuss im Juli 2013 beschlossen hat (Vorlage 13/3023), sieht die Bildung eines Lenkungskreises „Politische Vertretung“ zur Begleitung des Projektes vor.

Die Stadt Köln und der LVR entsenden jeweils sechs Vertreter*innen und zusätzlich je eine*n Vertreter*in der jeweiligen Verwaltung in das Gremium. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung benannt werden (§ 5 Abs. I Rahmenvereinbarung).

Gemäß § 5 Absatz II der Rahmenvereinbarung führt der LVR den Vorsitz. Aufgabe des Lenkungskreises ist die politische Begleitung zu wesentlichen Fragen der Projektentwicklung bis zur Übergabe und Betrieb durch den LVR (§ 5 Absatz III). Das Gremium ist ausschließlich beratend tätig (§ 5 Absatz V).

II. Weitere Vorgehensweise

Die Mitglieder und Stellvertreter*innen des LVR im Lenkungskreis MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln und die*der Vorsitzende sind für die 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland neu zu benennen.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Mitglieder des Lenkungskreises MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln und deren Vertreter*innen sowie die*den Vorsitzende*n für die 15. Wahlperiode zu benennen.

Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt. Die durch den Landschaftsausschuss vorgenommenen Benennungen gelten auch für die Mandate weiter, die mit Ablauf der Wahlperiode der 15. Landschaftsversammlung Rheinland enden. Somit ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR bis zur Benennung der Vertreter*innen aus der 16. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage Nr. 15/98

öffentlich

Datum: 04.02.2021
Dienststelle: LVR-Niederrheinmuseum Wesel
Bearbeitung: Frau Prast

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates des LVR-Niederrheinmuseum Wesel

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherigen Vertreter*innen des LVR im Beirat des LVR-Niederrheinmuseum Wesel werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Beirates des LVR-Niederrheinmuseum Wesel benannt:
....
3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Beirates des LVR-Niederrheinmuseum Wesel benannt:
....

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	043 politische Gremien		
Erträge:		Aufwendungen:	gem. Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Zusammenfassung:

Nach Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Beirat des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bestellt der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland fünf Mitglieder für den Beirat des LVR-Niederrheinmuseum Wesel und entsprechende Stellvertretungen. Die bisherigen Mitglieder und Stellvertretungen sind abuberufen. Den Vorsitz hat die Direktorin des LVR bzw. der Direktor des LVR inne.

Begründung der Vorlage Nr. 15/98:

Besetzung der Gremien des LVR

hier: Besetzung des Beirates des LVR-Niederrheinmuseum Wesel

I. Ausgangssituation

Der Landschaftsausschuss hat gemäß der Vorlagen 13/3270/1 und 13/3640 beschlossen, die Stadt und den Kreis Wesel bei Fragen zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des LVR-Niederrheinmuseums Wesel im Rahmen eines zu bildenden Fachbeirates des Museums zu beteiligen. Die Gründung des Beirates erfolgte gem. der Vorlage 14/3187. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wurde mit Vorlage 14/3444 zur Beschlussfassung vorgelegt. In Ziffer 2 der Geschäftsordnung ist die Zusammensetzung des Beirates festgelegt. Danach bestimmt der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland fünf Mitglieder. Darüber hinaus gehören dem Beirat der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland, der/die Bürgermeister*in der Stadt Wesel und der/die Landrat/Landrätin des Kreises Wesel an. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Den Vorsitz hat gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes inne. Der Beirat wählt ein Beiratsmitglied aus der Landschaftsversammlung Rheinland als stellvertretende/n Vorsitzende*n. In Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kann der/die Vorsitzende des Beirates den Vorsitz im Verhinderungsfall gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Beirat auf den Landesrat/die Landesrätin des LVR Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen.

II. Weitere Vorgehensweise

In der 14. Landschaftsversammlung wurden fünf Vertreter*innen für den Beirat des LVR-Niederrheinmuseums Wesel sowie entsprechenden Stellvertreter*innen bestellt, die nun abuberufen und durch Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung neu zu besetzen sind.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Vertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen der Landschaftsversammlung Rheinland im Beirat des LVR-Niederrheinmuseums Wesel abuberufen und fünf neue Vertreter*innen sowie Stellvertretungen zu benennen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage Nr. 15/100

öffentlich

Datum: 02.02.2021
Dienststelle: LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Bearbeitung: Frau Altena

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates des LVR-Zentrums für Medien und Bildung

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherigen Vertreter*innen des LVR im Beirat des LVR-ZMB werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Beirates des LVR-ZMB benannt:
....
3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Beirates des LVR-ZMB benannt:
....

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	043	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Gemäß der geltenden Kooperationsvereinbarung zwischen Landschaftsverband Rheinland und Landeshauptstadt Düsseldorf zum gemeinsamen Betrieb der Stadtbildstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf ist die Bildung eines Beirates zur Gewährleistung der guten Zusammenarbeit zwischen beiden Partnern geregelt.

Nach § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Landeshauptstadt Düsseldorf bestellt der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland fünf Mitglieder für den Beirat des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und entsprechende Stellvertretungen. Die bisherigen Mitglieder und Stellvertretungen sind abzurufen. Den Vorsitz hat die Direktorin des LVR bzw. der Direktor des LVR inne.

Mit dieser Vorlage werden die bisherigen Vertreter*innen des LVR und deren Stellvertreter*innen im Beirat des LVR-Zentrums für Medien und Bildung abgerufen und fünf neue Mitglieder und deren Stellvertretungen benannt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/100:

Besetzung der Gremien des LVR

hier: Besetzung des Beirates des LVR-Zentrum für Medien und Bildung

I. Ausgangssituation

Gemäß der geltenden Kooperationsvereinbarung zwischen Landschaftsverband Rheinland und Landeshauptstadt Düsseldorf zum gemeinsamen Betrieb der Stadtbildstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf ist die Bildung eines Beirates zur Gewährleistung der guten Zusammenarbeit zwischen beiden Partnern geregelt. Die aktuelle Fassung der Kooperationsvereinbarung wurde der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland mit Vorlage Nr. 14/93 zur Beschlussfassung vorgelegt. In § 10 der Kooperationsvereinbarung ist die Zusammensetzung des Beirates festgelegt. Danach bestimmen der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland wie auch der Schulausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf je fünf Mitglieder. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Den Vorsitz hat gemäß § 10 Ziff. 1 der Vereinbarung die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes inne. Gem. Ziff. 2 übernimmt der Schuldezernent bzw. die Schuldezernentin der Landeshauptstadt Düsseldorf die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

II. Weitere Vorgehensweise

In der 14. Landschaftsversammlung wurden 5 Vertreter*innen für den Beirat des LVR-Zentrums für Medien und Bildung sowie entsprechende Stellvertreter*innen bestellt, die nun abuberufen und durch Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung neu zu besetzen sind.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Vertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen der Landschaftsversammlung Rheinland im Beirat des LVR-Zentrums für Medien und Bildung abuberufen und fünf neue Vertreter*innen und deren Stellvertretungen zu benennen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage Nr. 15/110

öffentlich

Datum: 05.02.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Pauly

Landschaftsausschuss	19.02.2021	Beschluss
Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität	18.03.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zuständigkeiten des Ausschusses Digitale Entwicklung und Mobilität

Beschlussvorschlag:

Den fachlichen und inhaltlichen Zuständigkeiten des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität wird gemäß Vorlage 15/110 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			nein

Zusammenfassung:

In der Sitzung der Landschaftsversammlung vom 22.01.2021 wurde die Einrichtung eines Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität sowie die Zuordnung des Betriebsausschusses LVR-InfoKom zu dem neu gebildeten Ausschuss beschlossen. In dieser Vorlage werden die Zuständigkeiten des neuen Ausschusses dargestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/110:

In der Sitzung der Landschaftsversammlung vom 22.01.2021 wurde die Einrichtung eines Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität (DiMA) sowie die Zuordnung des Betriebsausschusses LVR-InfoKom zu dem neu gebildeten Ausschuss beschlossen. Darauf aufbauend sind für den neuen Ausschuss die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen zu beschreiben. Die Themen Digitalisierung und Mobilität sind bisher hauptsächlich im Ausschuss Personal und Allgemeine Verwaltung bzw. in dem an diesen angegliederten Betriebsausschuss LVR-InfoKom behandelt worden.

Im Vorgriff einer Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (Einfügung eines neuen § 17 für die Zuständigkeiten des DiMA), die dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, wird in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Dezernat Personal und Organisation vorgeschlagen, folgende Punkte in die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland aufzunehmen:

neuer § 17 Absatz 1:

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät über Angelegenheiten der Digitalisierung und Mobilität im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.

neuer § 17 Absatz 2:

Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage der Digitalen Agenda, Digitalisierungsstrategie und anderer strategischer Rahmenwerke unter besonderer Berücksichtigung sozialer, ethischer und wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Arbeitswelt insbesondere mit Fachausschuss-übergreifenden Fragestellungen sowie das entsprechende jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Mobilität vor allem unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bezogen auf Mitarbeitende und die wesentlichen Zielgruppen des LVR,
3. Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Digitalisierung und zur Mobilität unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
4. die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zur Digitalisierung, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen,
5. die Bedeutung allgemeiner technologischer Entwicklungen und Innovationen für die Belange und Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland,
6. Haushaltsanträge mit Bezug zur digitalen Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland, zu Sachverhalten der Mobilität und zu technischen Innovationen,
7. Vorhaben und Maßnahmen der digitalen Entwicklung, Mobilität und technischen Innovationen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Auswirkungen auf den Haushalt,
8. Sachverhalte der digitalen Entwicklung und Mobilität, die Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren und -strukturen aufweisen.

neuer § 17 Absatz 3:

Er entscheidet über die Gesamtpositionierung zu Fragen der Digitalisierung und Mobilität des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint.

Der Ausschuss ist zudem zuständig für die Aufgaben des Betriebsausschusses LVR-InfoKom. Die bisherige diesbezügliche Ausgestaltung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bleibt unverändert. Der Umfang der Zuständigkeit für den Betriebsausschuss ergibt sich aus der aktuell gültigen Satzung von LVR-InfoKom, siehe dazu Anlage Satzung LVR-InfoKom.

L u b e k

Betriebsatzung

für die LVR-Infokom

Betriebsatzung

für die LVR-InfoKom

Druck: Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital	5
§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen des Betriebes	5
§ 3 Betriebsleitung	7
§ 4 Vertretung des Betriebes	8
§ 5 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	8
§ 6 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	9
§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses	10
§ 8 Direktorin oder Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland	11
§ 9 Personalangelegenheiten	13
§ 10 Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers	13
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	14
§ 12 Jahresabschluss	15
§ 13 Zahlungsverkehr	16
§ 14 Inkrafttreten	16

Betriebsatzung für die LVR-InfoKom vom 07. September 2005

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 306) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386, 393), zuletzt geändert durch Art. 19 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 09. Mai 2000 (GV. NRW S. 462, 470) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 07. September 2005 folgende Satzung (GV. NRW. S. 795) beschlossen*:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

LVR-InfoKom wird als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland wie ein Eigenbetrieb (Betrieb) geführt. Das Stammkapital des Betriebs beträgt 4.300.000€. Die Liquidität des Betriebes wird durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten des Trägers sichergestellt.

§ 2

Aufgaben und Zielsetzungen des Betriebes

(1) Der Betrieb entwickelt, beschafft, betreibt und unterhält die informationsverarbeitenden und kommunikationstechnischen Systeme des Landschaftsverbandes Rheinland, seiner Dezernate, Betriebe und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Steuerung der angeschlossenen Endgeräte und der im Netz integrierten intelligenten Komponenten wie z. B. Personalcomputer und Drucker. Er ist für die Datensicherung und den Datenschutz der von ihm betreuten Serverplattformen einschließlich Netzwerk-Management und Nachrichtentechnik verantwortlich.

* zuletzt geändert am 28.02.2011 (GV. NRW. Nr. 6 vom 30. März 2011)

(2) Der Betrieb erbringt für den Landschaftsverband Rheinland und seine Einrichtungen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik. Solche Dienstleistungen können auch für die Mitglieder der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RVK)/Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) im Rahmen der der RVK und der RZVK obliegenden oder übertragenen Aufgaben sowie für den Landesbetrieb Straßenbau und den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW erbracht werden, soweit die Landesbetriebe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen dem Landschaftsverband Rheinland befristet die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik übertragen haben.

Zu den Dienstleistungen im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere:

1. Beratung, Auswahl, Test, Beschaffung, Implementierung, Betrieb und Betreuung
 - der Netz-Infrastruktur mit den dazugehörigen Systemen und Verbindungskomponenten einschließlich der Netz-Software für zentrale und dezentrale Server sowie für Arbeitsplatzsysteme;
 - der Telekommunikationsinfrastruktur mit den dazugehörenden zentralen und dezentralen Systemkomponenten;
 - der System-Hard- und Software einschließlich Betriebssysteme und betriebssystemnahe Software wie Compiler, Datenbanken, Tools etc. einschließlich Basisdienste für Standardsoftware.
2. Beratung, Auswahl, Test, zentrale Ausschreibung und Abschluss von Rahmenverträgen, Implementierung und Betreuung von Informations- und Kommunikationssystemen an den Arbeitsplätzen und daran angeschlossenen Komponenten einschließlich systemnaher Software sowie Erarbeitung von Standards.
3. Entwicklung, Beratung, Auswahl, Beschaffung, Test, Implementierung, Schulung, Betrieb, Betreuung und Pflege von IT-Anwendungen möglichst auf der Basis von Standardsoftware.
4. Auswahl, Test, Beschaffung, Implementierung, Fortschreibung und Betreuung sowie Entwicklung und Pflege von Individualsoftware.
5. Konzeption, Planung, Durchführung und Kontrolle von Fortbildungsmaßnahmen für alle IT-Wissensbereiche.

(3) Der Betrieb erbringt seine Leistungen aufgrund von mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen. Die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen im Bereich IT für die Dienststellen und Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist nur durch den Betrieb und nur, wenn dieser die Dienstleistung nicht erbringen kann, in Abstimmung mit dem Betrieb möglich.

(4) Zielsetzung des Betriebes ist die Unterstützung einer effektiven und bürgernahen Aufgabenerfüllung des Landschaftsverbandes Rheinland, seiner Dezernate, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und damit ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

§ 3 **Betriebsleitung**

(1) Der Betrieb wird durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter (Betriebsleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet. Die Betriebsleitung muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.

(2) Die Betriebsleitung trägt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.

(3) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.

(4) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter sowie die stellvertretende Betriebsleiterin oder der stellvertretende Betriebsleiter werden vom Landschaftsausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Ab dem Zeitpunkt 12. Dezember 2008 neu einzustellende Betriebsleitungsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(5) Die Betriebsleitung handelt selbständig, soweit nicht durch die Landschaftsverbandsordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Näheres regelt die Dienst-

anweisung für die Betriebsleitung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Betriebsausschuss erlässt.

(6) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(7) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf die Entscheidung nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4

Vertretung des Betriebes

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsverordnung keine Anwendung.

§ 5

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über:
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung

- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
- d) Auflösung des Betriebes
- e) Änderung des Stammkapitals

(2) Sie berät über den Finanzplan einschließlich des Investitionsprogramms des Betriebes.

§ 6

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

(2) Er entscheidet insbesondere über:

1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes,
2. Grundsätze der Organisation des Betriebes,
3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile,
4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der Vertreterin/des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen,
5. mittel- und langfristige Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € (brutto) überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen),
6. Änderung des Sondervermögens,
7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW,
9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3.

§ 7

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss ist Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Rechte und Pflichten regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms,
2. Änderung des Sondervermögens,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.
4. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 8 Absatz 2 Satz 1.

(2) Er entscheidet über:

1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB) ,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. jedoch 25.000 €,
4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 15.000 € (brutto),
5. Stundung von Forderungen, von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,
6. Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss, die oder der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,
7. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto),
8. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € (brutto) bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen/Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € (brutto) nicht überschreiten,
9. die Entlastung der Betriebsleitung.

(3) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000€ (brutto) vor.

(4) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Direktorin oder Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie oder er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes Rheinland im Einklang stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er oder sie der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).

(2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, und führt der Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so muss sich die Betriebsleitung an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Die Betriebsleitung hat die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung rechtzeitig zu unterrichten, ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat sie oder ihn ebenso wie den Betriebsausschuss vierteljährlich, bei defizitärer Entwicklung monatlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(5) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung vor. Sie oder er ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für:

1. Rahmenvorgaben für die Organisation des Betriebes,
2. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung,
3. Steuerangelegenheiten,
4. Rechtsstreitigkeiten,
5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens.

(6) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss in einer Dienstanweisung die Zuständigkeiten der Betriebsleitung im Einzelnen.

(7) Wird die Wahrnehmung wesentlicher Aufgaben des Betriebes durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt, trifft die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(8) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung in Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen.

Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben.

(9) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei der Ausführung des Erfolgsplanes über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn die Aufwendungen sind unabweisbar. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

(10) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000€ oder 30% des An-

satzes, mindestens jedoch 25.000€ überschreiten und Eile geboten ist. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und deren Vertreterin oder deren Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen.

(2) Andere Beschäftigte mit Entgeltgruppe E13 TVöD oder höher werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Betriebsleitung eingestellt.

(3) Die übrigen Beschäftigten werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von der Betriebsleitung eingestellt.

(4) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beschäftigten ist die Betriebsleitung zuständig. Im Übrigen ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(5) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 10

Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat der Kämmerin oder dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen, bei defizitärer Entwicklung monatlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie

Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin oder der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren, ist die Kämmerin oder der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Der Betrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür entsprechende Rücklagen zu bilden.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Für den Betrieb ist ein Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie eine Finanzplanung aufzustellen.

(5) Der nach Absatz 4 aufgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern,

a) wenn im Erfolgsplan von den veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sich ein Defizit abzeichnet, welches der Betrieb auch in den nächsten fünf Wirtschaftsjahren nach vorsichtiger kaufmännischer Einschätzung nicht aus eigener Wirtschaftskraft auffangen kann. Gleiches gilt wenn sich abzeichnet, dass ein bestehender Verlustvortrag nicht aus eigener Wirtschaftskraft getilgt werden kann.

- b) wenn eine erheblich höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt zum Vermögensplan erforderlich wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn mehr als 100.000€ zum Ausgleich des Vermögensplans zugeführt werden müssen,
- c) wenn weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
- d) wenn eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen vorliegt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10% vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Entgeltgruppe angehoben werden sollen, es sei denn es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

(6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

(7) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte zu enthalten. Beamtinnen und Beamte, die bei dem Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan des Landschaftsverbandes Rheinland zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.

(8) Die Buchführung des Betriebes wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(9) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

(10) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch die Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 12

Jahresabschluss

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13

Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts Anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 18. Mai 2004 beschlossene Betriebssatzung für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 294) aufgehoben.

LVR-Infokom

50663 Köln, Tel 0221 809-0

www.lvr.de

Vorlage Nr. 15/54

öffentlich

Datum: 26.01.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Fischer

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände
in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) am 3./4. Mai 2021 in Aurich**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV am 3./4. Mai 2021 in Aurich.

2. Es werden folgende Vertreter*innen entsandt:

1.: _____ 4.: _____
2.: _____ 5.: _____
3.: _____ 6.: _____

3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Die Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) soll am 3./4. Mai 2021 in Aurich stattfinden. Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV können maximal sechs Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland zur Plenartagung entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/54:

1. Ausgangslage

Bei der Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände (BAG HKV) handelt es sich um die Mitgliederversammlung der BAG HKV, die von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung der BAG HKV jährlich einberufen werden soll.

Die nächste Plenartagung der BAG HKV ist am 3./4. Mai 2021 in Aurich bei der Ostfriesischen Landschaft geplant. Eine Tagesordnung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der BAG HKV – für den LVR die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, die seit dem 1. April 2018 Vorsitzende der BAG HKV ist – zuzüglich der von den Mitgliedern der BAG HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von sechs Personen nicht überschritten werden.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss mit einfacher Mehrheit beschließen, wie viele Vertreter*innen an der Plenartagung der BAG HKV teilnehmen sollen.

Soll nur eine Vertretung entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i.V.m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Soll mehr als eine Vertretung entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des Landschaftsverbandes oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete/ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter des LVR dazuzählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Mitglied und derzeitige Vorsitzende des Vorstandes der BAG HKV satzungsgemäß auch an der Mitgliederversammlung der BAG HKV teilnimmt, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreter*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV entsenden.

Wenn der Landschaftsausschuss infolgedessen zwei oder mehr Vertreter*innen in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

L u b e k

TOP 9 Kommunale Spitzenverbände

Vorlage Nr. 15/34

öffentlich

Datum: 28.01.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Städtetages folgende zwei stimmberechtigte Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt:
1. _____
2. _____

2. Der Landschaftsausschuss benennt ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur virtuellen Teilnahme an der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 01. Juli 2021.

3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Gäste zur virtuellen Teilnahme benannt:

4. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR ist außerordentliches Mitglied des Deutschen Städtetages und entsendet gemäß § 6 Absatz 2 c) der Satzung des Deutschen Städtetages zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages.

Die 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages findet vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt unter dem Motto „WAS DAS LEBEN AUSMACHT. Die Städte in Deutschland“ statt.

Nach Auskunft des Deutschen Städtetages können aufgrund der COVID-19-Lage und den damit verbundenen rechtlichen Auflagen ausschließlich stimmberechtigte Delegierte an der Hauptversammlung in Erfurt teilnehmen. Interessierte Gäste haben die Möglichkeit, virtuell an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/34:

1. Ausgangslage

Die ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages wird gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Städtetages vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen.

Die 41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages findet vom 29. Juni bis 01. Juli 2021 in Erfurt unter dem Motto „WAS DAS LEBEN AUSMACHT. Die Städte in Deutschland“ statt. Ein voraussichtlicher Zeitplan ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 6 Absatz 2 c) der Satzung des Deutschen Städtetages entsendet der LVR als außerordentliches Mitglied des Deutschen Städtetages zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des LVR als Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages satzungsgemäß in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages ebenfalls stimmberechtigt ist, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren stimmberechtigten Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit insgesamt zwei stimmberechtigte Vertreter*innen zur Teilnahme an der 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages entsenden. Der Deutsche Städtetag bittet darum, weibliche Vertreterinnen bei der Benennung angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auskunft des Deutschen Städtetages können aufgrund der COVID-19-Lage und den damit verbundenen rechtlichen Auflagen ausschließlich stimmberechtigte Delegierte an der Hauptversammlung in Erfurt teilnehmen. Interessierte Gäste haben die Möglichkeit, virtuell an der Hauptversammlung teilzunehmen. Diese müssen gegenüber dem Deutschen Städtetag nicht benannt werden. Die Einwahldaten für Gäste werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Die Benennung der zwei stimmberechtigten Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältnismittelwahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.2 Interessierte Gäste haben die Möglichkeit, virtuell an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR zur virtuellen Teilnahme als Gäste benannt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** benannt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** benannt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Voraussichtlicher Zeitplan

Dienstag, 29. Juni 2021	
9:00 Uhr	Gruppenbesprechungen des Präsidiums
10:00 Uhr	Sitzung Präsidium
14:00 Uhr	Gruppenbesprechungen des Hauptausschusses
15:00 Uhr	Hauptausschusssitzung
16:30 Uhr	Gruppenbesprechungen der Hauptversammlung
18:30 Uhr	Ausklang in der Messe und Einladung auf das BUGA Gelände
Mittwoch, 30. Juni 2021	
10:00 Uhr	Hauptversammlung I. Teil
14:30 Uhr	Foren und Exkursionen
19:30 Uhr	Abendveranstaltung der Landeshauptstadt Erfurt
Donnerstag, 1. Juli 2021	
9:30 Uhr	Hauptversammlung II. Teil
gegen 12:00 Uhr	Ende

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Bettina Fartak, Tel. 0221 3771-191,
E-Mail: bettina.fartak@staedtetag.de zur Verfügung.

Vorlage Nr. 15/90

öffentlich

Datum: 02.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 30. bis 31. März 2021 im Kreis Ostholstein, Timmendorfer Strand
hier: Entsendung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Landkreistages folgende drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 30. bis 31. März 2021 im Kreis Ostholstein, Timmendorfer Strand:

1. _____
2. _____
3. _____

2. Sollten die mit dem Beschluss benannten Delegierten an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Landkreistages entsendet der LVR als unmittelbares Mitglied des Deutschen Landkreistages drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung.

Die ursprünglich für den 10. bis 11. November 2020 terminierte Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt (Vorlage-Nr. 14/4122). Die nächste Landkreisversammlung findet nun vom 30. bis 31. März 2021 im Kreis Ostholstein, Timmendorfer Strand, statt.

Laut Auskunft des Deutschen Landkreistages kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft zur Teilnahme von Gästen gemacht werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/90:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung ist die repräsentative Versammlung des Deutschen Landkreistages und wird vom Präsidium einberufen. Sie behandelt Grundfragen der Aufgaben des Deutschen Landkreistages und kann Empfehlungen beschließen. Sie soll dazu beitragen, zentrale Themen der Verbandsarbeit nach außen darzustellen.

Die ursprünglich für den 10. bis 11. November 2020 terminierte Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt (Vorlage-Nr. 14/4122). Die nächste Landkreisversammlung findet nun vom 30. bis 31. März 2021 im Kreis Ostholstein, Timmendorfer Strand, statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Landkreistages entsendet der LVR als unmittelbares Mitglied des Deutschen Landkreistages drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des LVR als Mitglied des Präsidiums sowie als stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages ebenfalls zur Landkreisversammlung eingeladen wird, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung eines weiteren Verwaltungsdelegierten. Der Landschaftsausschuss kann somit insgesamt drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 30. bis 31. März 2021 entsenden.

Laut Auskunft des Deutschen Landkreistages kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft zur Teilnahme von Gästen gemacht werden. Gegebenenfalls wird dazu zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechender Beschluss des Landschaftsausschusses eingeholt.

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

Die Benennung der drei stimmberechtigten Delegierten kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältnismittelwahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Delegierten an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Vorlage Nr. 15/35

öffentlich

Datum: 28.01.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 28. April 2021
hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des
Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW Frau / Herrn _____ als stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 28. April 2021.
2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 28. April 2021 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 28. April 2021 folgenden Landkreisversammlung aus.
3. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 28. April 2021 statt. Der Tagungsort wird voraussichtlich Düsseldorf sein. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/35:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wird gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Landkreistages NRW mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 28. April 2021 statt. Der Tagungsort wird voraussichtlich Düsseldorf sein. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung des Landkreistages NRW kann die Landkreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlichen Verfahren entscheiden, falls die Einberufung der Landkreisversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur auf den 28. April 2021 folgenden Landkreisversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der Landkreisversammlung am 28. April 2021 und der darauffolgenden Landkreisversammlung teilnehmen zu können.

2. Entsendung der / des Delegierten

Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4424	LVR-Klinik Bonn Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung in der LVR-Klinik Bonn	LA / 18.12.2020	83	"Der Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung in der LVR-Klinik Bonn gemäß Vorlage Nr. 14/4424 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung beauftragt."	31.12.2023	Die Maßnahme befindet sich in Planung. Es wird an einer Exit-Strategie zum Ausstieg aus dem laufenden Contracting-Vertrag gearbeitet. Parallel laufen die Planungen für die neue Anlage.	
14/4414	LVR-Klinik Köln Neubau Stationsgebäude V hier: Durchführungsbeschluss	KA 2 / 24.11.2020 LA / 30.11.2020	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von rd. 25.260.000 € brutto für die Maßnahme „Ersatzneubau Stationsgebäude (Gebäude V)“ in der LVR-Klinik Köln wird gemäß Vorlage 14/4414 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.12.2024	Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung.	
14/4413	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln Umbau Turnhalle und Schwimmbad hier: Durchführungsbeschluss	LA / 30.11.2020	31	"Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von 18.722.190 € für die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Köln wird gemäß Vorlage 14/4413 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.12.2024	Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung.	
14/4377	LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg Flachdachsanieierung Eingangsbereich hier: Durchführungsbeschluss	LA / 30.11.2020	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von 1.213.413,30 € brutto für die Sanierung des Flachdaches im Eingangsbereich der LVR-Christy-Brown-Schule, Kalthoffstraße 20, 47166 Duisburg wird gemäß Vorlage 14/4377 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.12.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	
14/4366	LVR-LandesMuseum Bonn, Sanierung Gefahrenmeldeanlage hier: Durchführungsbeschluss	LA / 30.11.2020	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 4.675.479,- brutto für die Sanierung der Gefahrenmeldeanlage im LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage 14/4366 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4349	Tag der Begegnung 2021 - Veränderungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie	Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020	03	"Die Verwaltung wird beauftragt, den "Tag der Begegnung" 2021 als Groß- und Präsenz-Veranstaltung in das Jahr 2022 zu verschieben und im Jahr 2021 kreative Alternativangebote mit digitalem Schwerpunkt zu schaffen. Die erforderlichen Sach- und Personalressourcen sollen bereitgestellt werden."	31.12.2021	Die Verwaltung prüft und plant derzeit kreative Alternativangebote mit digitalem Schwerpunkt als Ersatz für den „Tag der Begegnung“ für die Kalenderwoche 23/2021, in der die Präsenzveranstaltung ursprünglich stattgefunden hätte.	
14/4327	Entwicklung eines Mediaguide-Systems für das LVR-LandesMuseum Bonn	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	981	"Der Realisierung der Maßnahme "Entwicklung eines Mediaguide-Systems für das LVR-LandesMuseum Bonn" mit einem Investitionsvolumen von 260.000 Euro und der zur Finanzierung notwendigen Umwidmung von Haushaltsmitteln wird gemäß der Vorlage 14/4327 zugestimmt."	31.12.2021	Der Mediaguide wurde am 01.10.2020 mit den Inhalten des alten Audioguides und den neuen Inhalten zu 'Neandertaler und Menschheitsgeschichte' mit 19 Stationen und jeweils 2 Vertiefungsebenen in Deutsch und Englisch, sowie in Form einer inklusiven Tour mit Gebärdensprachvideos in Betrieb genommen. Die finanzielle Abwicklung ist noch nicht abgeschlossen.	
14/4318	Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Neubau einer Zweifeld-Turnhalle hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 24.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 11.182.490,- brutto für den Neubau einer Zweifeldturnhalle am Berufskolleg Essen wird gemäß Vorlage 14/4318 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	01.09.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Genehmigungsplanung.	
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	91	2) "2.2 Die Leitung der Geschäftsstelle sowie zwei Wissenschaftliche Referent*innen werden vorbehaltlich der Finanzierung durch das MKW NRW befristet für die Dauer des Projektes in den Dienst des LVR eingestellt."	31.12.2021	Das Stellenbesetzungsverfahren wurde, nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen MKW, LWL und LVR Ende November mit Wirkung zum 01.12.2020, im Dezember 2020 angetoßen. Mit der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat das Land NRW (MKW) die Finanzierung der Stellen zugesichert. Erforderliche Zahlstellen beim LVR wurden im Januar 2021 eingerichtet. Mit den Stellenausschreibungen ist im Januar/Februar 2021 zu rechnen. Die weiteren Schritte können erst nach der Konstituierung der 15. Landschaftsversammlung (Ausschussbildung/Sitzungsterminplan) konkretisiert werden. Mit der Einstellung des Personals wird voraussichtlich Mitte 2021 gerechnet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	91	3) "2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem LWL sowie dem MKW NRW abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinbarung umzusetzen."	31.12.2024	Vertragsschluss: Unter dem 23.11.2020 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW NRW), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf der Grundlage des Beschlusses zu Vorlage 14/4315 mit Wirkung zum 01.12.2020 geschlossen. Umsetzung: Die erforderlichen administrativen Maßnahmen wurden angestoßen: Die Herrichtung der Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle, die beim LVR-LMB angesiedelt wird, wurde im Dezember 2020 begonnen und wird voraussichtlich im März 2021 abgeschlossen. Das Stellenbesetzungsverfahren wurde ebenfalls im Dezember 2020 angestoßen. Erforderliche Zahlstellen beim LVR wurden im Januar 2021 eingerichtet. Mit den Stellenausschreibungen ist im Januar/Februar 2021 zu rechnen. Die weiteren Schritte können mit der Konstituierung der 15. Landschaftsversammlung konkretisiert werden.	
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	91	4) "3. Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien jährlich einen konzentrierten Projektbericht zuzuleiten."	31.12.2024	Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung startete das Projekt am 01.12.2020. Nach erforderlichen und notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen im ersten und zweiten Quartal 2021 ist mit einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Koordinationsstelle um die Mitte des Jahres 2021 zu rechnen. Ein erster Geschäftsbericht über den Projektstart bzw. die ersten Monate bezogen auf das "Rumpfgeschäftsjahr 2021" kann Ende 2021/Anfang 2022 erfolgen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	91	5) "4. Im ersten Halbjahr des dritten Förderjahres erfolgt eine Evaluation der Förderung, insbesondere des mit der Förderung verfolgten Zwecks, im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien."	31.12.2023	Die Evaluation ist für die erste Hälfte des dritten Förderjahres vorgesehen. Faktischer Projektstart wird Mitte 2021 sein, so dass mit der Evaluation in der zweiten Jahreshälfte 2023 zu rechnen ist.	
14/4271/1	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg Vision 2020 – Sanierung Walzhalle, Neugestaltung Freiraum hier: Vorstellung der Mehrkosten	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	31	"Den Mehrkosten durch zusätzliche Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 5.047.824,- € sowie Indexsteigerungen in Höhe von 3.126.552,- € und somit den Gesamtprojektkosten in Höhe von 27.473.257,- € wird zugestimmt. Die beschlossene Summe wird in dieser Höhe gedeckelt. Die Verwaltung wird gemäß aktualisiertem Durchführungsbeschluss gemäß Vorlage 14/4271/1 beauftragt, das Projekt unmittelbar fortzuführen und sich weiterhin um entsprechende Fördermittel zu bemühen."	30.09.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	
14/4210	Fortsetzung der Förderung des Ruhr Museums	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	92	2) "3. Ab dem Jahr 2027 steht die Zahlung erneut unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses."	31.12.2026	Entsprechend des Finanzierungsvorbehalts ist frühzeitig mit der Stadt Essen und dem Land NRW eine Entscheidung über die weitere Förderung vorzubereiten.	
14/4184	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	9	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/4184 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2022 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60% der	31.12.2024	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen werden unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingungen eingegangen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Haushaltsansätze für Ausstellungen 2021 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten."			
14/4174	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn Hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020	31	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/4174 mit der Durchführung der inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn beauftragt."	31.12.2022	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsplanung.	
14/4117	Interkommunale Einkaufskooperation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen	PA / 15.06.2020 LA / 23.06.2020 Bau- und VA / 04.09.2020	11	"Die Verwaltung wird ermächtigt, die aktuell geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln zur Durchführung von Einkaufskooperationen gemäß der Vorlage Nr. 14/4117 unbefristet zu verlängern sowie dem Beitritt der Städte Bonn und Remscheid zuzustimmen."	30.06.2021	Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung befindet sich aktuell im Unterschriftenlauf. Die Stadt Köln, der LVR, der LWL und die Stadt Leverkusen haben die Urkunden bereits unterzeichnet, die Städte Bonn und Remscheid stehen noch aus. Sobald der Unterschriftenlauf beendet ist, wird die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, hier Bezirksregierung Köln, eingeholt. Von dort erfolgt die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW. Nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden muss noch die Veröffentlichung im Ministerialblatt erfolgen.	
14/4059	Gründung eines Museumsverbandes NRW e. V. - Fusion des Verbandes Rheinischer Museen (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen (VWM)	Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	91	1) "1. Die Sachdarstellung zur Fusion des Verbandes Rheinischer Museen e. V. (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen e.V. (VWM) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4059 zur Kenntnis genommen. 2. Der Förderung der Geschäftsstelle des noch zu gründenden Museumsverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen i.H.v. insgesamt 300.000 EUR) für zunächst drei Jahre (36 Monate) Laufzeit bis 2023	31.12.2021	2. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Regionale Kulturförderung des LVR für die Jahre 2021 ff. (Vorlage 14/4296) im LA am 28.09.2020 ist die Förderung des Museumsverbandes NRW unter den in der Vorlage 14/4059 genannten Voraussetzungen und Bedingungen für drei Jahre bzw. 36 Monate im Umfang von 100.000 EUR p. a. beschlossen worden. 3. Mit Mail vom 22.12.2020 haben der Verband Rheinischer Museen (VRM) und die Vereinigung Westfälischer Museen (VWM) mitgeteilt, das am 07.12.2020 die Eintragung des Museumsverbandes NRW ins Vereinsregister Dortmund unter der	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				durch entsprechende Mittel aus der Regionalen Kulturförderung sowie LVR-Museumsförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/4059 zugestimmt. 3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schaffung bzw. Erfüllung aller notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durch die beteiligten Museumsverbände VRM und VWM, insbesondere einer rechtswirksamen Verschmelzung bzw. Fusion, der Einhaltung des abgestimmten Positionspapiers und der abgestimmten Satzung."		Nummer 7657 erfolgt ist und das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat. Die Satzung in der Fassung vom 02.21.20202 und das vereinbarte Positionspapier (Leitlinien) entsprechen den Vereinbarungen, die im Hinblick auf den neuen Museumsverband zwischen dem MKW, LWL und LVR vereinbart wurden. Die faktische Fusion ist damit zum Abschluss gebracht. Die Konstituierung des Museumsverbandes NRW e. V. (konstituierende Sitzungen, Einrichtung der Geschäftsstelle, Stellenausschreibungen beim Verein) werden für das erste Halbjahr 2021 erwartet. Bis zum 31.01.2021 hat noch kein Abruf der Fördermittel stattgefunden.	
14/4059	Gründung eines Museumsverbandes NRW e. V. - Fusion des Verbandes Rheinischer Museen (VRM) und der Vereinigung Westfälischer Museen (VWM)	Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	91	2) "4. Im ersten Halbjahr des dritten Förderjahres erfolgt eine Evaluation der Förderung, insbesondere des mit der Förderung verfolgten Zwecks, im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien."	31.12.2023	Die Förderung wird voraussichtlich im Jahr 2021 aufgenommen. Das dritte Förderjahr ist dann voraussichtlich das Jahr 2023.	
14/4051/1	Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen	Schul / 04.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	52	"Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wird gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt."	30.06.2024	Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wurde gemäß Vorlage 14/4051/1 zugestimmt. Die Verwaltung hat mit der Planung der Gesamtmaßnahme begonnen.	
14/4033	Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum	Soz / 05.05.2020 GA / 15.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 PA / 15.06.2020 Fi / 17.06.2020	73	"Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/4033 beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes das Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume umzusetzen."	30.06.2021	Die Personalakquise für das Modellprojekt läuft.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 23.06.2020 Ju / 10.09.2020					
14/4030	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	9	"1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2021 wird entsprechend der Vorlage 14/4030 stetig weiterverfolgt.	
14/3936	Ankauf eines Konvoluts von mehreren Fotoinstallationen aus dem Frühwerk von Prof. Jürgen Klauke	Ku / 07.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	981	"Dem Ankauf des Konvoluts 'Melancholie der Langeweile' von Prof. Jürgen Klauke und den damit verbundenen außerplanmäßigen Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 500.000 Euro wird gemäß Vorlage 14/3936 zugestimmt."	30.06.2022	Das Konvolut der Fotoinstallationen wurde dem LVR-LandesMuseum Bonn durch Prof. Jürgen Klauke am 07.01.2021 übergeben. Eine erste Teilzahlung in Höhe von 347.700,00 € wurde vereinbarungsgemäß an Prof. Klauke überwiesen. Die 2. Teilzahlung in Höhe von 50.000,00 € wird im I. Quartal 2021 und die letzte Rate in Höhe von 102.300,00 € im Jahr 2022 geleistet. Die Arbeiten werden seitens des LVR-LandesMuseum Bonn zur Zeit begutachtet und inventarisiert.	
14/3887	Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler hier: Grundsatzbeschluss	Ku / 07.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	983	"Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Baumaßnahmen bis 2024 im Rahmen der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 14/3887 einzuleiten und für die einzelnen Maßnahmen jeweils eine HU-Bau zu erstellen."	30.06.2022	Die Maßnahmen befinden sich entsprechend dem Zeitplan im Planungsstatus.	
14/3868	Neubau LVR-Haus am Ottoplatz hier: Durchführungsbeschluss	Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 10.02.2020 LA / 18.02.2020	31	"1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme Neubau des LVR-Hauses am Ottoplatz gemäß Vorlage Nr. 14/3868 umzusetzen. 2. Der Planung und den Kosten in Höhe von 213.306.974 € wird zugestimmt."	31.03.2026	Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung. Der Bauantrag wurde bei der Stadt Köln eingereicht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				3. Der kombinierten Vergabe in Vergabepaketten, Fachlosen und Gewerken wird zugestimmt."			
14/3837/2	Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds	LA / 23.06.2020	9	2) "2. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können."	31.12.2023	Der Start des LVR-Mobilitätsfonds verzögert sich durch die aktuelle Corona-Pandemie. Die Evaluation erfolgt 1,5 Jahre nach Start der Umsetzung.	
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."	31.12.2031	Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten.	
14/3810/1	Unterstützung der Schülerfahrten	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 Ko Europa / 04.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	9	2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.	31.12.2021	Das Förderkonzept wird mit Vorlage 14/3837 vorgelegt. Eine Evaluation der Maßnahme wird im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen.	
14/3775	Ausbau des Netzwerks Industriemuseen der Landschaftsverbände, hier: Zeit- und Kostenplan	Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	985	1) "Die Verwaltung wird vorbehaltlich des Beschlusses zum Antrag 14/302 (Haushaltsantrag) beauftragt, parallel zum Finanzierungsbeschluss des LWL (Vorlage 14/2003), entsprechende Mittel in Höhe von 125.000 € (Haushalt 2020) resp. 1.000.000 € (Haushalt 2021) gemäß dem in Vorlage 14/3775 vorgestellten Zeit- und Kostenplan zu verwenden."	31.03.2022	Das Projekt liegt im Zeitplan, die Mittel sind eingestellt. Der Durchführungszeitraum wird - im Hinblick auf bestimmte Kriterien der Fördergeber und Unwägbarkeiten durch die Corona-Pandemie - gestreckt, beginnend weiterhin mit einer Auftakt-Veranstaltung im November 2021 in Dortmund und Oberhausen. Höhepunkt wird das künstlerische "Festival" im März 2022 sein.	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020		Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt."			
14/3720	Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie	Ku / 14.11.2019 GA / 22.11.2019 LA / 09.12.2019	8	"Der Landschaftsausschuss stimmt dem Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland" gemäß Vorlage Nr. 14/3720 zu und beauftragt die Verwaltung mit der Finanzierungs- und Umsetzungsplanung."	31.12.2020	Die Finanzierungs- und Umsetzungsplanung konnte nicht mehr in 2020 zum Abschluss gebracht werden und wird Anfang 2021 vorgelegt.	
14/3678	Neubau LVR-Haus am Ottoplatz Rückbau und vorgezogene Maßnahmen für den Neubau hier: Durchführungsbeschluss	Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 02.12.2019 LA / 09.12.2019	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.706.640 €, brutto (inkl. Baunebenkosten und BPS) für den Rückbau des LVR-Hauses am Ottoplatz in Köln-Deutz sowie der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen für den Neubau in Höhe von 6.929.676 €, brutto (inkl. Baunebenkosten und BPS) wird gemäß Vorlage 14/3678 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."	30.06.2022	Die Genehmigungsanträge und Anzeigen sind bei den zuständigen Ämtern der Stadt Köln eingereicht. Die Leistungen für den Abbruch und die vorgezogenen Maßnahmen sind vergeben. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist für März 2021 geplant.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	74	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außerrheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. RBV hat nach Austausch mit Dezernat 7 eine Überarbeitung des Konzeptes vorgesehen, aber noch nicht eine aktuelle Fassung vorgelegt, plant also weiterhin. Die Leistung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland wird seit 2019/2020 um fünf Plätze durch den LVR-Verband Heilpädagogische Hilfen in Duisburg ausgebaut. Die begonnenen laufenden Baumaßnahmen werden im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein. Zwei weitere Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderung, Franz Sales Essen und Amalie Sieveking Duisburg, befinden sich in konkretisierender Planung (je fünf Plätze Leistung für erwachsene Menschen mit Behinderungen), haben entweder Konzept und Baupläne oder Konzept dem LVR vorgestellt.	
14/3320	Fortbestand des Angebotes „Klicksonar“ der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen	Schul / 24.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	52	"Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes 'Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen' wird zur Kenntnis genommen. Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt."	30.09.2021	Verwaltung und Schulen gestalten gemeinsam die zweijährige Verselbstständigungsphase.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3206	Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249	Ku / 11.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 LA / 16.05.2019	992	"Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten. Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."	30.06.2021	Aufgrund eines laufenden Insolvenzverfahrens des Lieferanten konnte die Kaufabwicklung, insbesondere aufgrund unklarer Eigentumsverhältnisse, letztlich nicht vollzogen werden. Der LVR ist im Oktober 2020 vom Kaufvertrag zurückgetreten. Es wurden zwischenzeitlich alternative Produktlösungen (elektrobetriebene Kleinbusse o. ä.) recherchiert, nach Begutachtung soll im 1. Quartal 2021 ein erneutes Vergabeverfahren durchgeführt werden.	
14/3006	Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	Ko Europa / 04.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 GA / 08.02.2019 Schul / 11.02.2019	2	"Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."	31.12.2023	- Satzung und Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung (Vorlagen 14/3440 und 14/3443) wurden von der politischen Vertretung im Juli 2019 beschlossen - drei Anträge auf Projektförderung wurden bereits politisch beschlossen (vgl. Vorlage 14/3647, 14/3330 und 14/3846/2) - Sondierung weiterer Projekte erfolgt kontinuierlich - ggf. (ab 5.000 € beantragtem Projektzuschuss) Erstellung von Beschlussvorlagen für den Finanz- und Landschaftsausschuss - regelmäßige Berichterstattung über Fördermittelverwendung im Finanzausschuss und in der Kommission Europa - spätestens 31.12.2023 Evaluierung des Gesamtkonzeptes	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	1) "1. Der Sachstand zur inhaltlichen Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel wird gemäß Vorlage Nr. 14/2975 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln."	31.12.2024	Die Neukonzeption soll bis zum Jahr 2024 geplant und umgesetzt werden. Aktuell werden die Workshops zur Erstellung der Grobkonzeption durchgeführt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	2) "3. Die weitere Finanzierung wird über das Budget sichergestellt."	31.12.2024	Die Finanzierung wird in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2024 über das geplante Budget sichergestellt. Aktuell wird dieses Budget eingehalten.	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	3) "4. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Ausschreibungen, insbesondere zur Auswahl des Büros für die Ausstellungsgestaltung, vorzubereiten."	31.12.2024	Die für die Umsetzung der Neukonzeption notwendigen Ausschreibungen werden im Laufe der gesamten Umsetzungsphase bis 2024 sukzessive jeweils vorbereitet. Aktuell laufen die ersten Vorbereitungen (Sammlung von Informationen) für die Ausschreibung zur Auswahl des Büros für die Ausstellungsgestaltung.	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	4) "5. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Planungsstand zu berichten."	31.12.2024	Die Verwaltung wird während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme bis zum Jahr 2024 regelmäßig berichten.	
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Die Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) ist als Pilotprojekt in der Stadt Essen und im Kreis Düren erfolgreich gestartet. Entsprechende Kick-Off-Veranstaltungen mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme vor Ort und der Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens der verschiedenen Akteure haben bereits stattgefunden. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen nimmt zu.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	74	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Der aktuelle Stand des Aufbaus der Beratung nach § 106 SGB IX wurde der politischen Vertretung mit der Vorlage-Nr. 14/4053 „Umsetzung des BTHG beim LVR–hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland“ mitgeteilt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	unter Berücksichtigung von Peer Counseling					<p>Weiterhin dauert die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten in 2 Gebietskörperschaften (Leverkusen, Krefeld) in Zusammenarbeit der Dez. 4 und 7 an.</p> <p>2020 konnten mehrere grundlegende Schulungen für das FM der Pilotregionen Duisburg, Rhein-Kreis-Neuss sowie Oberbergischer Kreis durchgeführt werden. Weitere für die 2. Jahreshälfte geplante Schulungen mussten aufgrund der wieder ansteigenden Corona-Pandemie erneut verschoben werden und werden schnellstmöglich nachgeholt. Verschiedene Schulungen konnten zwar als digitale Veranstaltungen durchgeführt werden, einige Themen eignen sich jedoch nur als Präsenzveranstaltungen, da sonst die notwendigen Kompetenzen nicht erworben werden können.</p> <p>Der Start der Umsetzung der Beratung und Unterstützung sowie Bedarfsermittlung in den Pilotregionen wurde im September 2020 gegeben. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Auftaktveranstaltungen mit dem FM, den KoKoBe, Peer-Beraterinnen und öT jedoch wieder verschoben werden. Eine Durchführung als digitale Veranstaltung ließ sich kurzfristig nicht umsetzen und ist nun für das 1. Quartal 2021 geplant.</p>	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	<p>Zur Vorbereitung des Fallmanagements auf die Aufgaben in den Pilotregionen wurden ab Januar 2020 Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, diese konnten jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden; verschiedene Schulungsmodule mussten auf 2021 verschoben werden.</p> <p>Die Qualifizierung des weiteren Fallmanagements erfolgte sukzessive ab dem 2. Halbjahr 2020, vor allem durch eine digitale Schulungsreihe zur ICF. Weitere grundlegende Schulungen zur Beratungspraxis sind geplant, konnten jedoch aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht angeboten werden.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Obwohl der Start der Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch das FM im September 2020 für die Pilotregionen gegeben wurde, konnten bisher noch kaum Erfahrungen gesammelt werden, da die steigenden Zahlen der Corona-Pandemie die Präsenzberatung und -bedarfsermittlung weitgehend verhindert haben. Eine Auswertung von konkreten Erfahrungen kann von daher erst 2021 erfolgen, wenn Präsenzberatungen wieder möglich geworden sind.	
14/2749	LVR-Paul-Klee-Schule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Sanierung Trinkwassernetz und Schadensbeseitigung hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 4.319.546 € (brutto) für die Erneuerung des Trinkwassernetzes, die Umgestaltung der Sanitärbereiche und die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleieräumen der Schwimm- und Turnhalle der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Kosten für die Beseitigung der Schäden am Schulgebäude und die Ersatzbeschaffung der Einrichtung und Ausstattung sowie den Kosten für die geplanten Klassencontainer an der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen in Höhe von 7.077.908€ (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Gesamtkosten in Höhe von 11.397.454 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.12.2020	Die Gebäudesanierung ist erfolgt. Die Schutzmauer und das Hochwasserschutztor befinden sich zurzeit noch in Ausführung. Die Baumaßnahme soll bis Ende Februar 2021 fertiggestellt werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse



Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2616	LVR-Heinrich-Welsch-Schule Förderschwerpunkt Sprache Köln hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise	Schul / 22.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018 Fi / 04.07.2018 LA / 09.07.2018	3	"Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt."	31.12.2020	Die Stadt Köln, welche hierbei gleichzeitig als Grundstückseigentümerin auftritt, konnte aufgrund der fehlenden technischen Nachweise für die Module noch nicht über den im März 2018 eingereichten Bauantrag entscheiden. Der Auftrag für die Module wurde erteilt und die technischen Nachweise konnten nachgereicht werden. Die Baugenehmigung ist nun erfolgt und die Module sind in Fertigung.	
14/2602	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der weiteren Entwicklungsschritte	Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	983	1) "1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/2602 zur Kenntnis genommen. 2. Der Fortführung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Phase 1 sowie der Umsetzung der in der Vorlage 14/2602 dargestellten Maßnahmen der Phase 2 wird zugestimmt. Im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds wird zwingend erwartet, die offenen Fragen, insbesondere die Übernahme evtl. Mehrkosten in der Baumaßnahme, mit Bund und Land zeitnah, jedoch bis spätestens Ende 1. Quartal 2019, abschließend zu verhandeln."	31.12.2021	Die Maßnahmen der Phase 1 des Konzepts des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler sind abgeschlossen. Die Maßnahmen der Phase 2 des Konzeptes befinden sich durch Verzögerungen bei der Einstellung der neuen wissenschaftlichen Referentinnen und die pandemiebedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs überwiegend noch in der näheren Ausführungsplanung. Bezüglich des 2. Bauabschnitts Stiftung Kunstfonds erklärten sich Bund und Land schriftlich bereit, jeweils weitere 125.000 € hierfür zur Verfügung zu stellen. Um eine abschließende Einigung über Bau- und Kostenverteilung aufgrund der Umplanungen und Indexsteigerungen zu erzielen, sollte in Abstimmung mit den Zuschussgebern Bund und Land eine Haushaltsunterlage Bau erstellt werden. Bund und Land werden dies als eigenständiges Projekt finanzieren. Der entsprechende Förderantrag wurde absprachegemäß seitens des LVR bei der Bezirksregierung eingereicht. Eine Bewilligung liegt bisher nicht vor. Hierdurch kommt es zu weiteren Verzögerungen des Projektes. Aktuell werden auch alternative Modelle geprüft.	
14/2454	LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der Gebäude-	Bau- und VA / 16.04.2018 Fi / 26.04.2018 LA / 27.04.2018	31	"Der Planung zur Erneuerung der Gebäudeautomation in den Liegenschaften 'LVR-Landeshaus' und 'LVR-Horion-Haus' wird gemäß Vorlage 14/2454 im	30.06.2021	Durch die neue EU-Unterschwellenverordnung ändert sich das Verfahren bei der Vergabe der HOAI-Leistungen. Eine erneute Ausschreibung der	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium




Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	automation in den Dienstgebäuden "Landeshaus" und "Horion-Haus" hier: Grundsatzbeschluss			Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt."		Leistungen wurde somit erforderlich. Ein VgV-Verfahren wurde eingeleitet. Auf Grund der Komplexität des Verfahrens ist mit einem Beschluss über die Vergabe der Planungsleistungen erst im Herbst 2021 zu rechnen. Im Anschluss erfolgt dann die Erarbeitung der HU-Bau.	
14/2411	Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen	Schul / 26.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 LA / 19.03.2018	5	"1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben. 2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst. 3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt."	31.12.2020	Das Personalsteuerungsmodell Therapie wurde umgesetzt. Die Anzahl der Therapiestellen liegt bei 220,0. Das Personalkostenbudget berücksichtigt nur die Kosten für diese 220 Stellen (Kongruenz Stellenplan und Personalkostenbudget). Die 34-Stundenverträge wurden in 39-Stundenverträge umgewandelt. Die Poolstellen als Teil der 220 Stellen können bewirtschaftet werden.	
14/2344	Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt	Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	31	"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."	31.12.2018	Aufgrund der Ausstattungswünsche der Stiftung und der Indexsteigerung der bereits veranschlagten Kosten kommt es zu einer Kostenerhöhung. Derzeit ist offen, wie mit der Kostensteigerung umgegangen werden soll. Zwischenzeitlich wurde von Bund und Land vorgeschlagen, zunächst eine HU-Bau zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten zu erstellen. Die Kosten für die HU-Bau sollen von Bund und Land getragen werden. Ein Förderantrag wurde beim Land gestellt. Eine Bewilligung liegt jedoch noch nicht vor.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse




Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 LA / 04.04.2017	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.09.2022	Die Maßnahme befindet sich in der baulichen Umsetzung.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchten die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endete nach erfolgreicher Abschlussprüfung am 15.06.2020. Seit dem 16.06.2020 sind beide als Fachpraktiker für Holzverarbeitung unbefristet eingestellt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt war, absolvierte zwischendurch erfolgreich das Berufsvorbereitungsjahr und befindet sich seit 01.09.2020 bis 31.08.2023 in einer dreijährigen theoriereduzierten Ausbildung zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung im LVR-APX.	
14/7	LVR-Klinikum Düsseldorf Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	LA / 24.10.2014	3	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 5.503.180,00 € brutto für die Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur für das LVR-Klinikum Düsseldorf wird gemäß	30.12.2017	Baubeginn der Maßnahme war am 30.06.2015. Aufgrund von Abhängigkeiten im Zusammenhang mit dem laufenden Klinikbetrieb und von gegebenen Schnittstellen zum Bauprojekt DTFZ kommt es zu einer Verzögerung der Baumaßnahme. Derzeit ist eine Fertigstellung der Maßnahme für April 2021 geplant.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Vorlage-Nr. 14/7 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."			
14/351 CDU, SPD	Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 24.08.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020	5	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, die Inklusionspauschale für ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zu verlängern und die notwendigen Mittel in Höhe von 450.000 Euro bereit zu stellen."	31.08.2022	Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesfördertöpfe Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen.	
14/351 CDU, SPD	Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 24.08.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020	5	2) "Im Verlängerungszeitraum soll die Verwaltung alle Förderinstrumente sichten und prüfen, wo es Überlappungen bzw. Förderlücken gibt mit der Maßgabe, vorhandene Förderlücken zu schließen."	31.08.2022	Die Verwaltung wird im Verlängerungszeitraum die landesrechtlichen Förderinstrumente kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (v.a. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Landesfördertöpfe Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sichten und entsprechend des Beschlusses prüfen.	
14/345 CDU, SPD	Die Krise als Chance nutzen	PA / 15.06.2020 LA / 23.06.2020	1	„Die Verwaltung wird beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt infolge der Corona-Pandemie darzustellen. Etwaige Wechselwirkungen zu Arbeitsproduktivität, -zufriedenheit, wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte sowie Auswirkungen auf das Klima, sollen ebenso in den Blick genommen werden, wie Fragen zu Führung und Gesundheit (Krankenstand) sowie bauliche Aspekte. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Zusammenhang insbesondere Bericht zu erstatten über:	02.07.2021	Die Verwaltung stellt erste Ergebnisse in einer Vorlage an die zuständigen Gremien in der ersten Sitzungsrunde 2021 dar. Ein weitere Vorlage ist für den Sitzungslauf vor der Sommerpause 2021 geplant.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der aktuellen (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue) „Homeoffice-Arbeitsplätze“, inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice - die (ggf.) veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse - die monatlichen Gesamtkosten pro m² im Landeshaus, Horionhaus sowie in den „neuen“ Gebäuden, K6, K8... (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen - die Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen - die Entwicklung des Krankenstandes - mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeitenden sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität (extern/intern)“ 			
14/343/1 CDU, SPD	Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung	JHR / 26.05.2020 Ju / 28.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 HPH / 08.06.2020 LA / 23.06.2020	43	„Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.“	30.06.2021	Die Verwaltung fertigt für die nächste Sitzungsrunde ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.	
14/335 Die Linke.	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung	HPH / 08.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	74	Prüfauftrag an die Verwaltung: Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie konnte die Befragung der KoKoBe erst im 2. Halbjahr 2020 durchgeführt werden. Aktuell werden die Ergebnisse ausgewertet und eine Diskussion der Ergebnisse dieser Erhebung wird im 1. Halbjahr 2021 erfolgen mit Vertreter*innen der Selbsthilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und mit der KoKoBe-Begleitgruppe.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium




Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p> rung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.</p>		Die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgt gemeinsam mit dem Prüfauftrag zu 14/311 „Eltern beraten Eltern“.	
14/313 GRÜNE	CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren	Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die 'Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt' sein.	30.06.2022	Die Stabstelle 31.01 erstellt in Abstimmung mit dem Fachbereich 12 einen Entwurf zur Überarbeitung der allgemeinen Rundverfügung Nr. 41 "Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen".	
14/311 GRÜNE	Eltern beraten Eltern	Ju / 07.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	74	<p>Prüfauftrag an die Verwaltung: Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um.</p> <p>In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.</p>	31.12.2021	Zur Beantwortung des Prüfauftrages werden die vorhandenen Selbsthilfestrukturen von Eltern mit Kindern mit Behinderung geprüft in Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 5 und im Sinne des Prüfauftrages bewertet. Die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgt gemeinsam mit dem Prüfauftrag zu 14/335 „Systemische Beratung“.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/306 SPD, CDU	Einführung eines Inklusionsmanagements im LVR-HPH-Netz/Anschubfinanzierung Haushalt 2020/2021	HPH / 08.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	84	In dem HPH-Verbund wird ein Inklusionsmanagement in einem ersten Schritt für den Ledenhof, in einem zweiten Schritt für das gesamte Netz implementiert. Die Finanzierung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren aus dem LVR-Haushalt, danach wird sie durch den fusionierten HPH-Verbund sichergestellt. Eine Zusammenarbeit/Abstimmung des HPH-Verbundes sowie mit dem Sozialdezernat des LVR bei weiteren inklusiven Baumaßnahmen mit der Gesellschaft "Bauen für Menschen" ist dabei anzustreben.	31.12.2021	Die Stelle im Inklusionsmanagement ist seit Ende des Jahres 2020 mit einer Inklusionsmanagerin besetzt, die erfolgreich ihren Dienst aufgenommen hat. Da auch der Ledenhof zum Ende des letzten Jahres von Menschen mit und ohne Behinderung bezogen wurde, können die ersten Projekte zum Kennenlernen der neuen Wohnumgebung und Nachbarschaft eingeleitet werden.	
14/301 SPD, CDU	Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten Haushalt 2020/2021	Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	9	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Vorlage 14/3207 sowie unter Berücksichtigung der Gespräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) den bisherigen mittelfristigen Rahmenförderplan anzupassen. Dabei ist prioritär eine architektonische Hülle für die inklusive Werft und die Präsentation der entstandenen Schiffsnachbauten der römischen Flotte vorzusehen. Die notwendigen Planungskosten sind für den Haushalt 2021 einzuplanen. Der Eigenanteil des LVR für diese Investitionen wird in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Wir erwarten eine Förderung des Landes mindestens im bisherigen Umfang.	30.04.2020	Die notwendigen Planungskosten wurden eingeplant. Erste Gespräche mit der Ministerin des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) haben stattgefunden. Ein Förderantrag für das Projekt wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte Städtebau“ gestellt. Entsprechend der noch ausstehenden abschließenden Gespräche soll der Eigenanteil des LVR für diese Investitionen in der mittelfristigen Finanzplanung des Doppelhaushalts 2022/2023 berücksichtigt werden.	
14/300 SPD, CDU	Aktualisierung Versorgungskonzepte LVR-Kliniken Haushalt 2020/2021	KA 3 / 18.11.2019 KA 2 / 19.11.2019 KA 4 / 20.11.2019 KA 1 / 21.11.2019 GA / 22.11.2019	8	Die LVR-Kliniken werden gebeten, die von Ihnen im Jahr 2016 vorgelegten gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte zu aktualisieren unter beson-	31.12.2021	Die gerontopsychiatrischen Versorgungskonzepte der LVR-Kliniken liegen bis dahin in aktualisierter Version vor. Hierbei werden Entwicklungen der standortspezifischen Ausgangslagen berücksich-	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019		derer Berücksichtigung der anstehenden Krankenhausbedarfsplanung und der Optimierung der Vernetzung in Kooperation mit den somatischen Krankenhäusern und niedergelassenen Haus- und Fachärzten der Region.		tigt und bei Bedarf Modifizierungen des patientenorientierten Behandlungsangebotes im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung psychiatrisch-älterer Menschen vorgenommen.	
14/298 SPD, CDU	Konzept Ernährung bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	In den Schulen des LVR soll es das Ziel sein, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen der Mund/Schlundmuskulatur - soweit medizinisch vertretbar - eine orale Ernährung zu ermöglichen. Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, wie die Ernährung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen erfolgt. Sie soll auf Basis der Ergebnisse ggf. entsprechende Handlungsoptionen aufzeigen.	31.12.2021	Die Verwaltung wird dieses rechtlich-medizinische Thema mit den entsprechenden Partnern aus Medizin, Pflege und Schule und gegebenenfalls unter Einschaltung des Fachbereichs 14 bearbeiten und Handlungsoptionen aufzeigen.	
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	73	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung steht (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können.	
14/296 SPD, CDU	Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	53	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.	31.12.2021	Die Verwaltung prüft Maßnahmen zur Umsetzung in unterschiedlichen Bereichen (IFD, Inklusionsbetrieben, Kammerberater*innen, u.a.) und wird geeignete Aktivitäten in die Wege leiten bzw. der Politik vorschlagen.	
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	3	1) Die Verwaltung wird gebeten, die Verwendung von Plastik, insbesondere die Verwendung von Einwegplastik (z.B. Verpackungen, Einwegbecher,	31.01.2022	Die Verwaltung prüft den derzeitigen Einsatz der genannten Plastikprodukte und erarbeitet jeweils Reduktionsvorschläge.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 16.12.2019		Werbeartikel und Essensportionierungen etc.) zu reduzieren und dies bei der Beschaffung durch entsprechende Wertungskriterien zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Caterern und Kantinenbetreibern. Wenn keine Plastikvermeidung möglich ist, soll ein möglichst hoher Anteil von Recyclingprodukten eingesetzt werden. Ebenso sind Werbeartikel zu vermeiden, die durch die Verwendung von elektronischen Bauteilen und Batterien zu gefährlichem Abfall werden.		Erste Abstimmungsgespräche mit dem derzeitigen Caterer sind erfolgt. Die Kompensationsmöglichkeiten werden zurzeit von Apetito untersucht. Hinsichtlich der Beschaffung von nachhaltigen Werbemitteln wird auf die Vorlage 14/3971 verwiesen.	
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	2) Für im Baubereich erforderliche Rückbaumaßnahmen sollen die anfallenden Massen in möglichst großem Umfang einer Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung zugeführt werden. Eine getrennte Erfassung der verschiedenen Stofffraktionen ist bereits auf der Baustelle umzusetzen.	30.09.2021	Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung des Beschlusses auf der Baustelle. Die Konkretisierung der Planung erfolgt nach Besetzung der Stelle der/des Abfallbeauftragten. Die Stelle wird voraussichtlich zum 01.05.2021 besetzt.	
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	3) Zukünftig soll bereits in der Planungsphase ein Konzept zur Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen erstellt werden, dessen Umsetzung in der Ausführungsphase dokumentiert werden soll.	30.09.2021	Die Verwaltung integriert das Thema Verminderung/Vermeidung von Baustellenabfällen in die Checkliste ökologisches Bauen. Die Konkretisierung der Planung erfolgt nach Besetzung der Stelle der/des Abfallbeauftragten. Die Stelle wird voraussichtlich zum 01.05.2021 besetzt.	
14/294 SPD, CDU	Abfallvermeidung/-trennung Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	5) Die Verwaltung wird beauftragt, den politischen Gremien in regelmäßigen Vorlagen den Sachstand zur Umsetzung der Abfallvermeidungs- und Recyclingstrategie im LVR darzustellen.	31.12.2022	Der Ausschuss wird jeweils in der letzten Sitzung eines Jahres darüber informiert.	
14/287 CDU, SPD	Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztags der	31.12.2021	Als ersten Schritt prüft die Verwaltung, welche Ferienangebote bereits vorhanden sind und ob die Schüler*innen der LVR-Schulen hieran teilnehmen können. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die weitere Konzeptentwicklung.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 16.12.2019		LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.		Mögliche Alternativen für ein Ferienangebot werden aufgezeigt.	
14/284 CDU, SPD	Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019 DiMA / nicht beteiligt	6	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und im Verband zu implementieren. Angesichts der Aufbauphase des neuen Dezernats wird hierzu auch auf externe Expertise zurückzugreifen sein. Die Digitalisierungsstrategie soll unter anderem ethische und soziale Fragestellungen, Haltung und Kultur des LVR zu den drängenden Themen dieser Zeit beinhalten. Dabei sollen vor allem die Veränderungen in der Arbeitswelt sowie die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen zu den Zielgruppen des LVR beleuchtet werden. In einem sowohl nach innen als auch nach außen gerichteten partizipativen Entwicklungsprozess sollen nach Möglichkeit insbesondere die Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften und Mitarbeiter*innen, aber auch Expert*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen werden. Die so gewonnen (Zwischen-)Ergebnisse sollen auf einer Fachtagung oder	31.12.2021	Der Prozess zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie ist angestoßen. Über den weiteren Verlauf wird die politische Vertretung informiert werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				in einem ähnlichen Format einem breiten Publikum präsentiert werden. Die finanziellen Auswirkungen – auch durch die Einbeziehung von externen Expert*innen resultierenden Kosten sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes mit zu berücksichtigen.			
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.	31.12.2030	Als eine erste Stufe zur Bearbeitung des Antrags hat die Verwaltung mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen.	
14/282 CDU, SPD	Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	53	1) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.	31.12.2023	Bezüglich der empirischen Studie zu den Gelingensfaktoren beim Übergang Schule-Beruf haben mittlerweile die Humboldt Uni Berlin und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die entsprechenden Bewilligungsbescheide zur Umsetzung der Studie erhalten, vgl. Vorlage 14/4005.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/282 CDU, SPD	Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	53	2) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.	27.08.2020	Die Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung war für den 27.08.2020 geplant. Aufgrund der Gegebenheiten des Tagungsortes und der hohen Hygiene-Auflagen wegen der Corona-Pandemie bei Großveranstaltungen hat sich das LVR-Inklusionsamt dazu entschieden, die Fachtagung zu verschieben. Der geplante Termin für eine spätere Durchführung ist der 20.05.2021. Das Erledigungsdatum verschiebt sich daher entsprechend.	
14/280 CDU, SPD	Bauen für Menschen GmbH (BfM) Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit der LVR-Wohnungsbaugesellschaft Bauen für Menschen GmbH Wege zu finden, um das bereits vorhandene Wohnungsangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum in die Überlegungen mit einzubeziehen.	30.09.2020	Ein großer Teil des Wohnungsbestandes der BfM steht auf Erbpachtgrundstücken des LVR, bei denen bereits heute vertraglich Belegungsrechte für den LVR bestehen. In einem festgelegten Verfahren unter Beteiligung der Personalvertretung erfolgen hier Zuweisungen von ausgeschriebenen Wohnungen für Mitarbeitende des LVR. Für zukünftige Bauprojekte der BfM werden die Möglichkeiten der Vereinbarung von Belegungsrechten in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftszweck konzeptionell erarbeitet.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	1) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emissionen führen.	30.09.2022	Die Dezernate 1,3 und 6 erstellen gemeinsam ein Mobilitätskonzept.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	2) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.	31.03.2024	Aufbauend auf einer Treibhausgas-Bilanzierung für die Mobilität des LVR wird die geforderte Reduzierung im o. g. Konzept berücksichtigt und die Ergebnisse laufend evaluiert.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	3) Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.	31.03.2023	Ein Maßnahmenkatalog für das Mobilitätskonzept wird erstellt.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	4) Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen.	30.09.2022	Ein Bericht der Verwaltung zum Sachstand erfolgt jeweils Mitte des Jahres und dann fortlaufend gemäß Projektfortschritt. Aktuelle Berichtsvorlage 14/4080	
14/278 CDU, SPD	Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	1) Die Verwaltung wird beauftragt, ihr zukünftiges Handeln bei Baumaßnahmen nach den Prinzipien des Cradle to Cradle Konzepts (Wiederverwendung von Ressourcen) auszurichten.	30.09.2022	Die Verwaltung hat bereits Schulungen durchgeführt und erarbeitet einen Leitfaden, um das Cradle to cradle Konzept bei den Baumaßnahmen des LVR zu realisieren. Ein aktueller Sachstandsbericht erfolgt mit Vorlage 15/115 in den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses und des Umweltausschusses Anfang März 2021.	
14/278 CDU, SPD	Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	2) Bei allen Baumaßnahmen des LVR soll geprüft werden, wie und in welchem Umfang sich das Cradle to Cradle Konzept dabei anwenden lässt. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des hierfür eventuell erforderlichen Mehraufwands ist zukünftig in die HU (Haushaltsunterlage) Bau aufzunehmen.	30.09.2022	Die Verwaltung wird zukünftig das Konzept Cradle to Cradle in die Checkliste ökologisches Bauen integrieren. Ein aktueller Sachstandsbericht erfolgt mit Vorlage 15/115 in den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses und des Umweltausschusses Anfang März 2021.	
14/249 CDU, SPD	Barrierefreie Erschließung des Archäologischen Parks Xanten und ggf. weiterer Freilichtmuseen des LVR	Ku / 19.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	9	Im Hinblick auf den hohen Anteil älterer und behinderter Besucher im Archäologischen Park Xanten wird die Verwaltung gebeten, die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs einer	31.12.2022	Für den Sachstand zur Anschaffung der barrierefreien Wegebahn im LVR-APX wird auf die Beschlusskontrolle zu Vorlage 14/3206 verwiesen. Als Zeitraum für die Erprobung der Bewährung einer solchen Einrichtung werden zwei Jahre nach	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Haushalt 2019			e-betriebenen Wegebahn in dem weitläufigen Gelände unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der zu erwartenden Investitions- und Unterhaltungskosten zu prüfen, und gegebenenfalls einen Realisierungsvorschlag zu unterbreiten. Sollte sich eine solche Einrichtung bewähren, ist eine ähnliche Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR zu prüfen.		Anschaffung angesetzt. Im Anschluss kann die Realisierung einer ähnlichen Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR geprüft werden.	
14/219 SPD, CDU	Ausbau der Elektromobilität im LVR Haushalt 2019	Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 Um / 27.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	3	<p>1. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang der Anteil an Elektrofahrzeugen und/oder anderer umweltfreundlicher Fahrzeuge im Fuhrpark des LVR erhöht werden kann.</p> <p>2. Für den Ausbau der Ladeinfrastruktur beim LVR sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel 2019 im Haushalt bereitzustellen. Die Mittel sollen zum Zweck der Selbstbesorgung, der Anschubfinanzierung oder als Baukostenzuschüsse verwendet werden.</p> <p>3. Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren bzw. Anbietern im Bereich Elektromobilität und/ oder anderer alternativer Antriebsformen soll- unter Einhaltung vergaberechtlicher Normen – intensiviert werden. Denkbare Themenfelder sind dabei Mobilitätsmanagement, Ladeinfrastruktur und Beschaffung. Sich daraus ergebende Handlungsalternativen sind aufzuzeigen.</p> <p>4. Die Verwaltung wird gebeten, der politischen Vertretung im ersten Halbjahr 2019 einen ersten Sachstandsbericht zum Umsetzungsprozess im LVR</p>	31.12.2019	<p>1. Zum 01.07.2020 sind beim LVR insgesamt 36 Fahrzeuge mit alternativen Antrieben im Einsatz.</p> <p>2. Die Haushaltsmittel werden für die Jahre 2019-2022 mit insgesamt 700.000,00 € berücksichtigt.</p> <p>3. Die Projekte zum Ausbau der Elektromobilität sind insbesondere im Bereich der LVR-Kliniken in der Umsetzung. Neben den Pilotprojekten der LVR-Kliniken Viersen, Mönchengladbach und Bonn ist zwischenzeitlich auch für die Klinikstandorte Düren, Essen, Düsseldorf und Bedburg-Hau die Installation von Wallboxen vorgesehen bzw. teilweise bereits ausgeführt. Eine Bedarfsmeldung aller Dienststellen des LVR mit dem Ziel, die vergabekonforme Beschaffung inklusive aller Serviceleistungen für Anschaffung und Betrieb durchführen zu können, wurde abgefragt und wird nun ausgewertet.</p> <p>Für den Standort der LVR-Zentralverwaltung wurde ein Konzept zum Aufbau der Ladeinfrastruktur erarbeitet, welches sich in der internen Prüfung befindet. Unter den Arkaden des Landeshauses wurden neben den vorhandenen Ladestationen am LVR-Haus zusätzlich zwei Senkelektrotranten mit insgesamt vier Ladepunkten installiert. Im Zuge der laufenden Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes für die Zentralverwaltung werden die weiteren Standorte für Ladeinfrastruktur festgelegt und sukzessive realisiert.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				zu geben und anschließend laufend zu berichten.		Darüber hinaus wurde die Aktualisierung und Erweiterung des LVR-Flottentools in Auftrag gegeben. 4. Mit Vorlage 14/3289 hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zum Ausbau der Elektromobilität berichtet.	
14/218 CDU, SPD	Prüfauftrag Schulsozialarbeit Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen.	31.12.2019	Die Landesregierung wird die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit über das Jahr 2020 hinaus sicherstellen. Die Zuständigkeit „Soziale Arbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ geht 2021 vom MAGS an das MSB über. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe werden MSB, MKFFI und die kommunalen Spitzenverbände die Aufgabenprofile der Schulsozialarbeit und die zukünftige Verteilung der Finanzmittel ins Auge nehmen. Dem Ergebnis will die Verwaltung nicht vorgreifen. Das Erledigungsdatum verschiebt sich (zunächst) auf den 31.12.2021.	
14/212 SPD, CDU	Neue Versorgungsformen im Klinikverbund Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	84	Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung von Hometreatment und weiteren neuen Versorgungsformen in den LVR-Kliniken zu prüfen und über die Umsetzung zu berichten.	31.12.2021	Im Gesundheitsausschuss am 07.09.2018 wurde bereits über die Möglichkeiten des Angebotes der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlungen in der LVR-Klinik Viersen berichtet. Ein weiterer Bericht über die Implementierung im LVR-Klinikverbund erfolgt im Laufe des Jahres 2021.	
14/211 CDU, SPD	Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	84	Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung eines Hometreatment-Modells an einem kinder- und jugendpsychiatrischen Standort im Klinikverbund zu prüfen und über die Möglichkeit zur Umsetzung zu berichten.	31.12.2021	Mit Vorlage 14/2800 wurde bereits zum Thema berichtet. Eine weitere Berichterstattung erfolgt im Laufe des Jahres 2021.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/167 CDU, SPD	Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	LA / 04.04.2017 Ko Europa / 27.04.2017	2	"Die Verwaltung wird gebeten, eine Konzeption zu erstellen, die die Möglichkeiten von unterstützenden Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt. Hierzu sollen alle Fördermöglichkeiten der europäischen Gemeinschaft bzw. deren Institutionen in Anspruch genommen werden."	30.06.2018	<p>Bereits erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme des derzeitigen LVR-Kooperationsengagements in den Themenfeldern Einrichtungen für MmB, psychiatrische Kliniken und LVR-Schulen - Sondierung künftiger fachlicher Anknüpfungspunkte in den Dezernaten (insbesondere Dez. 8 und 5) - Sondierung von Fördermöglichkeiten für ein weitergehendes Engagement insbesondere im osteuropäischen Raum (EU-Mitgliedstaaten, Nicht-EU-Staaten), Herstellung von Erstkontakten, Initiierung eines Vorantrags (zur Co-Finanzierung von Hilfstransporten) hinsichtlich des Engagements der LVR-Kliniken mit Lemberg - Entscheidung der Dezernatsleitung 2, i.R. der Zuständigkeit für Europaangelegenheiten im LVR die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. in der Stabsstelle Übergreifende Kommunal- und finanzwirtschaftlichen Aufgaben, Europaangelegenheiten anzusiedeln: Ziel ist Gewährleistung der nötigen administrativen Strukturen zur Verstetigung, ggf. Ausweitung der Vereinstätigkeit - Formale Bestellung der neuen Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. in Vorstandssitzung im November 2017 - Intensiver fachlich-inhaltlicher Austausch mit den Akteuren des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. sowie mit den Akteuren des Lemberg-Engagements - Zwischensachstandsbericht kommuniziert mit Vorlage 14/2429 in der Kommission Europa am 20.02.2018 <p>Beschlusskontrolle steht auf rot, da gewünschte Konzepterstellung weitere, umfangreiche Recherchen und Abfragen erforderlich macht(e).</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>Grobkonzept mit Handlungsoptionen samt nachfolgenden, teils mittel- bis langfristigen Schritten wird in einer weiteren Vorlage behandelt. Eine politische Klärung des „Engagementrahmens“ (weitere Partnerschaften?) und des Engagementumfanges (Ressourceneinsatz?) muss dabei noch erfolgen.</p> <p>Weitere Schritte dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung des (privaten) Engagements der Mitarbeitenden der Kliniken, HPH-Netze und der Förderschulen sowie der politischen Vertretung des LVR - Abstimmung mit den Fachdezernaten über potentielle Handlungsfelder und ihre jeweilige Rolle (fachlich-inhaltlicher Input, „Partnerschaftspaten“, personelle Ressourcen) - Darstellung von möglichen regionalen Handlungsschwerpunkten und künftigen Anknüpfungspunkten für ein erweitertes Engagement des LVR - Potentialanalyse und Klärung der Rolle des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. - Suche und Gewinnung von inländischen und europäischen Partnern 	
13/377	Projekt "Wege der Jakobspilger im Rheinland"	Ku / 21.06.2010 Fi / 06.07.2010 LA / 14.07.2010	91	"Dem Abschluss des bestehenden Auftrages des Projektes "Wege der Jakobspilger im Rheinland" und seiner Finanzierung wird gemäß Vorlage Nr. 13/377 zugestimmt."	31.10.2016	<p>Obwohl zu Beginn des Jahres 2020 seitens der Stadt Essen eine Aufstellung der Stelen bis September 2020 avisiert wurde, konnte diese durch verschiedenste Faktoren bis jetzt noch nicht realisiert werden.</p> <p>Hierfür ist zum einen die Corona-Pandemie verantwortlich, zum anderen haben sich sowohl der Geschichtsverein Essen-Werden als auch der Geschichtsverein Essen-Kettwig kritisch über die Inschriften auf den Stelen geäußert, da diese ihrer Ansicht nach nicht korrekt seien. Derzeit befindet sich in Klärung, ob die Stelentexte noch einmal neu gefasst werden müssen, damit eine Aufstellung erfolgen kann. Die Stadt Essen bemüht sich</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						um zeitnahe Klärung, welche jedoch durch die Pandemie und der dadurch gegebenen Abwesenheit von Ansprechpersonen derzeit schwierig umzusetzen ist. Eine Aufstellung soll aller Voraussicht nach spätestens im Frühjahr 2021 erfolgen.	
13/235 CDU	Haushaltsberatungen Prozesswärme für Kältemaschinen	Um / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben.	30.12.2019	<p>Dem Bauausschuss ist am 10.10.2013 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Tenor: Da nach den Ausführungen derzeit keine fertiggestellten Gebäude mit Absorptionskältemaschinen vorhanden sind, wird dieser Bericht als Zwischenbericht vorgelegt.</p> <p>Die Verwaltung wird nach Fertigstellung und einer gewissen Betriebsphase über die Wirtschaftlichkeit und Betriebserfahrung berichten.</p> <p>Zur Zeit wird bei den Neubauvorhaben (Bettenhäuser) der LVR Kliniken Düren, Langenfeld und Bedburg-Hau und des LVR-Klinikums Düsseldorf (Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrum) die Nutzung der Prozesswärme der BHKW'e zur Kälteerzeugung mittels Absorptionskältemaschinen planerisch umgesetzt.</p> <p>Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie für die LVR-Klinik Düsseldorf ist im Juli 2015 baulich fertiggestellt und im Herbst 2015 zur Nutzung übergeben worden.</p> <p>In dem neu errichteten Gebäude für die Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde zuerst eine adiabate Kühlung installiert und die Vorrichtungen (z.B. Leitungen) für die Absorptionskältemaschine installiert.</p> <p>Das Blockheizkraftwerk wurde in Betrieb genommen und der Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie daran angeschlossen. Aufgrund der verzögerten Inbetriebnahme der Gebäudeleittechnik konnte die Kälteerzeugung erst im zweiten Quartal 2020 gestartet werden, sodass entsprechende Leistungsdaten erst im III. Quartal 2021 zur Verfügung stehen und ausgewertet werden können.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium





Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2020	Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten. Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet: Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR-Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. In Xanten und Bonn wurden die Boxen bereits installiert. In der Zentralverwaltung wurde in der Tiefgarage des Horionhauses eine abschließbare Parkfläche mit Lademöglichkeit eingerichtet. Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten. Die Erprobungsphase muss pandemiebedingt verlängert werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4434	Wahrnehmung von Mandaten in Aufsichts- und anderen Gremien durch die Landesdirektorin im Rahmen von Nebentätigkeiten	LA / 18.12.2020	LD	"Der Landschaftsausschuss bestätigt, dass die Wahrnehmung der in Vorlage Nr. 14/4434 dargestellten, vergüteten Nebentätigkeiten in Aufsichts- und anderen Gremien durch die Landesdirektorin auf seine Veranlassung bzw. seinen Vorschlag hin erfolgt."	18.12.2020	Der LA hat am 18.12.2020 bestätigt, dass die Wahrnehmung der Nebentätigkeiten in Aufsichts- und anderen Gremien durch die Landesdirektorin auf seine Veranlassung bzw. seinen Vorschlag hin erfolgt.	
14/4423	Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte und Empfehlung zur Änderung der Hauptsatzung hier: LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming	LA / 18.12.2020	LD	1) "1. Zwecks Verlagerung der im Organisationsbereich der Landesdirektorin angesiedelten LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming in den Organisationsbereich Dezernat 1 wird der Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/4423 (Stand: 17.12.2020) zugestimmt."	01.02.2021	Die Änderungen sind zum 01.02.2021 in Kraft getreten.	
14/4423	Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte und Empfehlung zur Änderung der Hauptsatzung hier: LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming	LA / 18.12.2020	LD	2) "2. Der Landschaftsausschuss empfiehlt der 15. Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Beschluss zu fassen: Die Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/4423 beschlossen."	22.01.2021	Die 15. Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.01.2021 die Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 15/7) beschlossen.	
14/4422	Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland hier: Wahlprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses	LA / 18.12.2020	06	"Der Landschaftsausschuss stellt aufgrund der von den Mitgliedskörperschaften und den zuständigen Landesleitungen der Parteien übermittelten Unterlagen gemäß § 7b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2004 (GV.	22.01.2021	Das Wahlergebnis wurde am 28.12.2020 im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die konstituierende Sitzung der 15. Landschaftsversammlung wurde am 22.01.2021 durchgeführt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916) und Ziffer 7 des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 19.08.2019 (MBI. NRW. S. 364) fest:</p> <p>1. Die Wahlen in den Mitgliedskörperschaften wurden – wie in der Begründung zur Vorlage Nr. 14/4422 erläutert – ordnungsgemäß durchgeführt.</p> <p>2. Die 15. Landschaftsversammlung Rheinland setzt sich damit zahlenmäßig wie folgt zusammen:</p> <p>CDU: 43 Sitze, davon 3 Sitze aus der Reserveliste SPD: 30 Sitze Grüne: 27 Sitze, davon 5 Sitze aus der Reserveliste FDP: 7 Sitze, davon 5 Sitze aus der Reserveliste AfD: 7 Sitze, davon 6 Sitze aus der Reserveliste Die Linke.: 5 Sitze, davon 3 Sitze aus der Reserveliste FREIE WÄHLER: 3 Sitze, davon 2 Sitze aus der Reserveliste Die PARTEI: 2 Sitze, davon 1 Sitz aus der Reserveliste Volt: 1 Sitz GUT Köln: 1 Sitz"</p>			
14/4389	Wiederbestellung der Ombudsperson der LVR-Klinik Köln	KA 2 / 24.11.2020 LA / 30.11.2020	LD	"Auf der Grundlage der Vorlage 14/4389 bestellt der Landschaftsausschuss Herrn Gerhard Hauser für weitere 4 Jahre (22.01.2021 - 21.01.2025) zur Ombudsperson der	31.12.2020	Herrn Hauser wurde mit Schreiben vom 10.12.2020 die Bestellungsurkunde übersandt.	

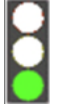

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				LVR-Klinik Köln (Fachbereich Psychiatrie und Psychotherapie)."			
14/4355	Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	83	<p>1. Feststellung der Jahresabschlüsse Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 der LVR-HPH-Netze werden entsprechend den als Anlagen zur Vorlage Nr. 14/4355 beigefügten Bilanzen zum 31.12.2019 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2019 festgestellt.</p> <p>2. Gewinnverwendung</p> <p>2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 151.117,13, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.926,26, dem Gewinnvortrag aus 2018 in Höhe von EUR 98.703,29 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 46.487,58, wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.2 LVR-HPH-Netz Ost Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 82.513,55, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 4.073,40, dem Gewinnvortrag aus 2018 in Höhe von EUR 71.785,48 und einer Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 6.654,67, wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.3 LVR-HPH-Netz West Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.805,67, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 37.432,52, dem Gewinnvortrag aus 2018 in Höhe von EUR 80.891,73, der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 53.586,86 und der Einstellung in Gewinnrücklagen in Höhe</p>	30.09.2020	Die entsprechenden Buchungen zur Gewinnverwendung wurden vom LVR-Verbund HPH durchgeführt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				von EUR 168.105,44, wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Entlastung des Betriebsausschusses Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.			
14/4353	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	13	1.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 52.324,42 € zu. 1.2 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 14/4353 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2019 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 48.550.352,18 € und einem Jahresüberschuss von 530.610,24 € fest. 1.3 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 530.610,24 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 52.324,42 € zuzüglich des Verlustvortrages von 1.683.259,61 € auf neue Rechnung vorzutragen. 2. Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.	31.12.2020	Die Entnahme aus der Gewinnrücklage sowie der Vortrag des Jahresüberschusses (unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage zuzüglich des Verlustvortrages) erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2020.	
14/4352	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	499	1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.027.228,28 € erwirtschaftet.	31.12.2020	Die Landschaftsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28.09.2020 den Jahresabschluss 2019 der LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen. Der Jahresfehlbetrag wird durch eine Entnahme aus den Gewinnrücklagen gedeckt. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.027.228,28 € wird durch eine Entnahme aus den Gewinnrücklagen gedeckt. 3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.			
14/4336	Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2020 bis 30.06.2024	PA / 21.09.2020 LA / 28.09.2020	12	1) "1. Herr Dr. Tobias Trierweiler wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2024 zum Vorsitzenden der Einigungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt."	20.10.2020	Die Bestellung von Herrn Dr. Trierweiler ist termingerecht erfolgt.	
14/4336	Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2020 bis 30.06.2024	PA / 21.09.2020 LA / 28.09.2020	12	2) "2. Herr Dirk Heckmann wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2024 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt."	20.10.2020	Die Bestellung von Herrn Heckmann ist termingerecht erfolgt.	
14/4336	Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2020 bis 30.06.2024	PA / 21.09.2020 LA / 28.09.2020	12	3) "3. Muss in einer nach den Vorschriften des LPVG zu entscheidenden Angelegenheit die Einigungsstelle angerufen werden, so wird der_ die Landesrät_in des LVR-Dezernates Personal und Organisation bzw. dessen_ deren Vertreter_in im Amt ermächtigt, drei Beisitzer_innen und eine_n Ersatzbeisitzer_in zu benennen."	20.10.2020	Die Bestellung des Vorsitzenden sowie des stellv. Vorsitzenden der Einigungsstelle ist termingerecht zum 20.10.2020 erfolgt. Der Teilbeschluss 3 wird anlassbezogen durch LR 1 (ELR) bzw. seine Vertretung im Amt umgesetzt.	
14/4329	Wirtschaftsplanentwurf 2021 LVR-InfoKom	PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	13	1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2021 einschließlich des Kassenkreditrahmens	31.12.2020	Die Drucklegung des Wirtschaftsplans 2021 erfolgt.	



Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Seite 5

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 30.09.2020		wird in der Fassung der Vorlage 14/4329 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2021 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.			
14/4316	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Frau Landesrätin Milena Karabaic bis zum Ende der Wahlzeit	PA / 21.09.2020 LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	12	"Dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Frau Landesrätin Milena Karabaic über die Regelaltersgrenze hinaus vom Ablauf des 31.08.2021 bis zum Ende ihrer Wahlzeit als Landesrätin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Ablauf des 31.01.2022 wird zugestimmt."	31.08.2021	Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum 31.01.2022 wurde termingerecht erledigt.	
14/4315	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	91	1) "2. Der Förderung bzw. finanziellen Beteiligung an der Koordinationsstelle für Provenienzforschung NRW wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/4315 sowie der als Anlage 1 der Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung zum 01.12.2020 zugestimmt und damit zugleich: 2.1 Die Förderung der Koordinationsstelle im Gesamtvolumen von 70.500 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen i.H.v. insgesamt 412.100 EUR) für zunächst drei Jahre Laufzeit bis 30.11.2023 (jedenfalls aber 36 Monate) erfolgt nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/4315 aus dem Personalbudget des Dezernats 9 sowie durch	31.12.2020	Ziffer 2 bzw. 2.1: Im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR (Beschlussfassung am 28.09.2020) sowie im Haushalt des LVR sind entsprechende Sach- und Personalmittel bewilligt bzw. eingestellt worden. Die Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen MKW NRW, LWL und LVR ist mit Wirkung zum 01.12.2020 verbindlich von allen Seiten unterzeichnet worden. Die weiteren Maßnahmen werden von der Verwaltung umgesetzt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				entsprechende Mittel aus der Regionalen Kulturförderung und/oder aus der LVR-Museumsförderung des LVR."			
14/4305	Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR	Soz / 25.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020	73	"Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/4305 beschlossen."	01.10.2020	Die Satzung (Vorlage Nr. 14/4176) wurde am 30.09.2020 veröffentlicht. Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft, also am 01.10.2020.	
14/4296	Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2021	Ku / 17.09.2020 PA / 21.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	91	<p>"1. Im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2021 wird den gemäß Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage 14/4296 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 5.640.373,00 EUR unter Berücksichtigung der Änderungen in den Projekten GFG 21-20-70, GFG 21-20-97 und GFG 21-23-73 entsprechend der Empfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung zugestimmt.</p> <p>2. Die nicht projektgebundenen und somit verbleibenden GFG-Mittel in Höhe von 45,02 EUR werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2022 für bereits bewilligte Fortsetzungsprojekte verwendet.</p> <p>3. Für Fortsetzungsprojekte werden 1.593.580 EUR für das Jahr 2022 und 316.000 EUR für das Jahr 2023 vorgemerkt.</p> <p>4. Den zur Erfüllung der Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen sowie den</p>	31.12.2021	Die Beschlussempfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung vom 16.09.2020 zur Vorlage 14/4283 wurde in der Vorlage 14/4296 zusammengestellt und vom Kulturausschuss am 17.09.2020, vom Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 21.09.2020, vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 23.09.2020 und im Landschaftsausschuss am 28.09.2020 abschließend beschlossen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 wurden die für die Projekte 2021 notwendigen GFG-Mittel bereitgestellt. Ebenso wurden die nicht projektgebundenen GFG-Mittel für die Fortsetzungsprojekte 2022 übertragen und stehen für die Entscheidung in 2021 für 2022 zur Verfügung. Für Fortsetzungsprojekte sind für das 2022 aktuell 1.593.580 EUR und für das Jahr 2023 aktuell 316.000 EUR vorgemerkt. Die Bewilligungen/Ablehnungen der für 2021 beschlossenen Projekte wurden im Dezember 2020 ausgesprochen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Seite 7




Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.</p> <p>5. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).</p> <p>6. Die der Vorlage Nr. 14/4296 als Anlage 4 beigefügte Tabelle "Förderanfragen, Rücknahmen u. a. (Nachrichtliche Liste)" wird zur Kenntnis genommen."</p>			
14/4281	Wirtschaftsplanentwurf 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	JHR / 03.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	499	<p>1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2021 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/4281 festgestellt.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2021 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.</p>	30.09.2020	Die Landschaftsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 30.09.2020 dem Wirtschaftsplan der LVR-Jugendhilfe Rheinland zugestimmt.	
14/4272	Wirtschaftsplanentwurf 2021 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	HPH / 14.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	83	1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2021 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/4272 festgestellt.	30.09.2020	Der endgültige Wirtschaftsplanentwurf ist in der Landschaftsversammlung am 30.09.2020 festgestellt worden	



Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2021 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.			
14/4258	Erklärung der neuen wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung "LVR-Institut für Forschung und Bildung" zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG	PA / 21.09.2020 LA / 28.09.2020	12	"Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird gemäß § 1 Abs. 3 LPVG NRW mit dessen Gründung zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt."	01.01.2021	Die Gründung der Dienststelle ist zeitgleich mit der Erklärung zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG termingerecht erfolgt.	
14/4210	Fortsetzung der Förderung des Ruhr Museums	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	92	1) "2. Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/4210 die Fortsetzung des finanziellen Engagements ab dem Jahr 2022 für weitere fünf Jahre auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelungen sowie die Erhöhung des finanziellen Engagements um 10 % auf nun insgesamt max. T€ 2.200 jährlich, sofern das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Essen ihr Engagement ebenfalls bis einschließlich 2026 verlängern und um 10 % erhöhen. Die Erhöhung um 10 % steht zudem unter Haushaltsvorbehalt."	31.12.2021	Die Stadt Essen hatte bereits am 26.08.2020 die Fortsetzung des Engagements für das Ruhr Museum beschlossen. Das Land NRW hat in der Kuratoriumssitzung der Stiftung Ruhr Museum am 27.08.2020 erklärt, in den Entwurf des Landeshaushalts 2022 ebenfalls eine Erhöhung um 10 % einzustellen.	
14/4192	Wirtschaftsplanentwürfe 2021 des LVR-Klinikverbundes	KA 3 / 31.08.2020 KA 2 / 01.09.2020 KA 4 / 02.09.2020 KA 1 / 07.09.2020 GA / 08.09.2020 Fi / 23.09.2020	83	1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2021 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/4192 festgestellt.	30.09.2020	Die endgültigen Wirtschaftspläne sind in der Landschaftsversammlung Rheinland am 30.09.2020 festgestellt worden. Die Drucklegung ist veranlasst.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020		2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2021 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.			
14/4179	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2019 sowie Übertragung von konsumtiven und investiven Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020	Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	21	"1. Den genehmigungspflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4179 zugestimmt. 2. Die anzeigepflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/4179 zur Kenntnis genommen. 3. Die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 14/4179 zur Kenntnis genommen."	28.09.2020	Erledigt durch Beschlussfassung des Landschaftsausschusses am 28.09.2020.	
14/4176	Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR	Soz / 25.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	73	Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/4176 beschlossen.	30.09.2020	Die Satzung wurde am 30.09.2020 veröffentlicht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4150	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2021	Schul / 24.08.2020 Soz / 25.08.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	53	"Die Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/4150 beschlossen."	24.11.2020	Die Satzung wurde am 24.11.2020 veröffentlicht.	
14/4144	Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse	LA / 28.09.2020 LVers / 30.09.2020	83	<p>1. Feststellung der Jahresabschlüsse Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 des LVR-Klinikverbunds werden entsprechend den der Vorlage Nr. 14/4144 als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2019 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2019 festgestellt.</p> <p>2. Gewinnverwendung Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:</p> <p>2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 456.516,45 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 23.896,05 wird ein Betrag von EUR 480.412,50 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.2 LVR-Klinik Bonn Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 400.452,65 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR</p>	31.12.2020	Die entsprechenden Buchungen wurden durchgeführt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>2.729,46 wird ein Betrag von EUR 403.182,11 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.3. LVR-Klinik Düren Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 53.986,42 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 95.357,07 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 1.066.986,27 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.090.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 126.329,76 wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 414.144,18 wird ein Betrag in Höhe von EUR 414.144,18 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.5 LVR- Klinikum Essen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 215.132,69 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 398.447,59 wird ein Betrag in Höhe von EUR 613.580,28 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.6 LVR-Klinik Köln Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 223.988,21 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Betrag in Höhe von</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>EUR 251.000,00 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.7 LVR-Klinik Langenfeld Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 456.836,00 wird ein Betrag in Höhe von EUR 456.836,00 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 409.164,00 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 490.459,30 den Rücklagen zugeführt.</p> <p>2.9 LVR-Klinik Viersen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 484.776,77 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 511.493,41 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 18.267,78 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 25.941,68 wird ein Betrag in Höhe von EUR 44.209,46 der Rücklage zugeführt.</p> <p>2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020





Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Mit dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 5.466,21 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 12.170,31 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 17.636,52 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 17.636,52 wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Entlastung der Krankenhausausschüsse Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.			
14/4132	LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2020	Um / 09.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	91	"Dem Förderprogramm 2020 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/4132 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen."	31.12.2020	Die Bewilligungsbescheide an die Biologischen Stationen wurden versandt. Die Fördermittel für alle Projekte wurden ausgezahlt.	
14/4120	Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 08. Dezember 2020 hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des LVR	LA / 23.06.2020	21	"1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW Herrn Bernd Tondorf, CDU, als stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 08. Dezember 2020. 2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 08. Dezember 2020 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 08. Dezember 2020 folgenden Landkreisversammlung aus. 3. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entspre-	07.12.2020	Der benannte stimmberechtigte Vertreter des LVR wurde zeitnah über den weiteren Ablauf der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW unterrichtet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				chende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen."			
14/4076	Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung	KA 2 / 12.05.2020 GA / 15.05.2020 LA / 23.06.2020	81	"Der Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung zum 1.1.2021 gemäß der Vorlage 14/4076 zugestimmt."	30.09.2020	Die Beschlussfassung über die Betriebssatzung ist in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 30.09.2020 erfolgt.	
14/4075	Verabschiedung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)	KA 2 / 12.05.2020 GA / 15.05.2020 PA / 15.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020 LVers / 30.09.2020	81	Der Betriebssatzung zur Neugründung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4075 zugestimmt.	30.09.2020	Die Betriebssatzung tritt gemäß Beschlussfassung in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 30.09.2020 nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.	
14/4016	Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste	Schul / 04.05.2020 Soz / 05.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	53	"Den fachlichen und finanziellen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Arbeit der rheinischen Integrationsfachdienste wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4016 dargestellt, zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 1,41 Mio. EURO und jährliche Folgekosten in Höhe von 2,65 Mio. EURO. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten."	01.10.2020	Der Beschluss ist umgesetzt.	
14/3997	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V.	Soz / 05.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	73	"Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000,00 Euro für das Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V. wird gemäß der Vorlage Nr. 14/3997 zugestimmt."	31.07.2021	Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Seite 15

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3909/1	Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII	Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	74	1) "Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909/1 beauftragt, 1. die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können."	31.12.2020	Entsprechende Gespräche mit Gebietskörperschaften, in denen noch keine oder nur wenige präventive Angebote existieren, haben stattgefunden mit den Städten Essen, Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Oberhausen, Düsseldorf und Köln sowie der Städteregion Aachen und den Kreisen Mettmann, Rhein-Sieg, Wesel, Viersen, Rheinisch-Bergischer-Kreis und Heinsberg. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation soll die Realisierung entsprechender Projekte zeitlich gestreckt werden.	
14/3909/1	Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII	Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	74	2) "Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909/1 beauftragt, 2. aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten."	31.12.2020	Neben den im ersten Teilbeschluss genannten Regionen sind Gespräche mit Leistungsanbietern in Krefeld geführt worden. Es ist zu erwarten, dass im Laufe der nächsten Jahre die Leistungen für Frauen ausgeweitet werden können.	
14/3846/2	LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"	LA / 28.09.2020	2	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für den LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" gemäß Vorlage Nr. 14/3846/2 auszusprechen."	30.10.2020	Mit Bescheid vom 12.10.2020 ist die Projektbewilligung erfolgt.	
14/3846/1	LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"	HPH / 08.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	2	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für den LVR-Europa-Projektförderantrag 'Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland' gemäß Vorlage Nr. 14/3846/1 auszusprechen."	31.12.2020	Die Projektbewilligung wurde ausgesprochen. Der Zuwendungsbescheid liegt vor.	
14/3820	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 23.01.2020 Fi / 12.02.2020 LA / 18.02.2020	9	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/3820 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2021 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt."	31.12.2023	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Eine aktualisierte Fassung der Ausstellungsplanung wurde mit Vorlage 14/4184 vorgelegt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2020 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten."			
14/3732	Übertragung der Immobilie Kreuzstr. 18 in Langenfeld aus dem Sondervermögen der LVR-Klinik Langenfeld in das Sondervermögen der LVR-Jugendhilfe Rheinland	JHR / 03.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	32	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3732 beauftragt, die Immobilie Kreuzstraße 18 in Langenfeld aus dem Sondervermögen der LVR-Klinik Langenfeld in das Sondervermögen der LVR-Jugendhilfe Rheinland zu übertragen."	30.11.2020	Die Übertragung ist erfolgt. Der Beschluss wurde umgesetzt.	
14/3663	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Bau- und VA / 04.11.2019 Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	9	"1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3663 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3663 zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2020 wird entsprechend der Vorlage 14/3663 stetig weiterverfolgt. Die aktualisierten Bauinvestitionsplanungen für den Kulturbereich werden jährlich zur Kenntnisnahme sowie entsprechender Beschlussfassung vorgelegt; die Planungen für das Jahr 2021 wurde mit Vorlage 14/4030 der politischen Vertretung vorgestellt.	
14/3655	LVR-LandesMuseum Bonn, Sanierung Gefahrenmeldeanlage(GMA) hier: Grundsatzbeschluss	Ku / 19.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019 Fi / 02.10.2019 LA / 11.10.2019	31	"Der Landschaftsausschuss beschließt im Grundsatz, die Sanierung der Gefahrenmeldeanlage (GMA) für das LVR-LandesMuseum Bonn gemäß Vorlage 14/3655 durchzuführen und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme."	30.10.2020	Mit der Vorlage 14/4366 die Durchführung der Maßnahme beschlossen. Der Beschluss wurde umgesetzt.	
14/3573	Zusammenführung von LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und Akademie für Seelische Gesundheit zu	GA / 20.09.2019 Fi / 02.10.2019 PA / 07.10.2019 LA / 11.10.2019	8	"Der Landschaftsausschuss stimmt der Zusammenführung von LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und der Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb gemäß §	31.12.2020	Betriebsatzung und Geschäftsordnung wurden mit Vorlagen Nr. 14/4075 und Nr. 14/4076 vorgelegt. Die Beschlussfassung über die Betriebsatzung ist in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 30.09.2020 erfolgt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Seite 17

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	einem wie-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW			107 Abs. 2 GO NRW zum 01.01.2021 zu und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung. Der neue wie-Eigenbetrieb erhält den Namen LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)."			
14/3442	Projekt "Inklusives Kinderbuch Neandertaler" Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung des Kinderbuches.	Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	981	"Für das inklusive Kinderbuch Neandertaler werden 60.000 € gemäß Vorlage 14/3442 bereitgestellt. Diese Mittel sollen ausschließlich zur Erstellung des inklusiven Kinderbuches zur Verfügung stehen und werden aus dem Sonderbudget Inklusion bereitgestellt."	31.12.2020	Das Projekt wurde umgesetzt, der Druck und die Erstellung des Kinderbuches sind erfolgt. Eine erste Auslieferung hat stattgefunden. Weitere Abgaben an Schulen des LVR, das Amt Inklusion u.a. sind im Abstimmungsprozess.	
14/3401/1	Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger	Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019 Schul / nicht beteiligt	52	"Die Ausführungen der Verwaltung zu wesentlichen Eckpunkten für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger werden gemäß Vorlage Nr. 14/3401/1 zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln weiterhin gemäß Vorlage 14/3401/1 auszurichten."	31.12.2020	Die Verwaltung hat ihr Verwaltungshandeln entsprechend Vorlage 14/3401/1 ausgerichtet. Als Beispiele sind die Vorlagen 14/3817/2 (Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030") und 14/4430 (Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen (Teilhabebericht NRW)) zu nennen.	
14/3111	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe	Ju / 31.01.2019 Inklusion / 14.03.2019 LA / 22.03.2019	40.01	1) "1. Die Absicht der Verwaltung, die Fallakten der Anlauf- und Beratungsstelle Rheinland (AuB) zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten, wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für die Berücksichtigung der Belange der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner	31.12.2020	zu 1. Die Bearbeitung der Akten ist abgeschlossen. zu 2. Bei jeder Äußerung zu diesem Themenkomplex wird darauf hingewiesen, dass der LVR sich für die gezielte Berücksichtigung ehemaliger Heimkinder bei der Reform des OEG einsetzt. zu 3. In einer Veranstaltung im Landtag in Düsseldorf am 19.06.2019 wurde von Vertretern des LVR und des Landes NRW deutlich formuliert, dass der LVR sich für die Abschaffung der Vorrangigkeit anderer anlassbezogener Entschädigungsleistungen (z.B. Fonds sexueller Missbrauch; Leistungen des OEG für konkrete Straftaten) einsetzt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>von Jugendhilfeheimen, Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien einzusetzen.</p> <p>3. Die Verwaltung richtet einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung“ zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein."</p>			
14/2710	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 25.06.2018 Ku / 27.06.2018 Fi / 04.07.2018 Inklusion / 05.07.2018 LA / 09.07.2018	3	"Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit einer Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."	31.03.2020	Aufgrund zusätzlicher Arbeiten und Schwierigkeiten im Bauablauf konnte die Fertigstellung erst im September 2020 erfolgen.	
14/1752	Freies Bürger-WLAN am Standort Köln-Deutz	PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	13	"Der Einrichtung eines "Freies Bürger-WLAN" am Standort Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/1752 zugestimmt."	30.06.2019	Im LVR-Haus, dem Landeshaus und Horion Haus sind die WLAN Access-Points installiert.	
14/1664	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg - Vision 2020 hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Ku / 23.11.2016 Bau- und VA / 02.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 19.298.880,00 € (brutto) für die Umbaumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Vision 2020 am Standort LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg, wird - vorbehaltlich der notwendigen Förderzusagen seitens des Landes NRW sowie der Übernahme des zugesagten Eigenanteils durch die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Immobilie - gemäß	31.12.2021	Der Stadt Oberhausen (Zuwendungsempfängerin) liegen nun die Fördermittelzusagen für die baulichen Anlagen und das Freiraumgelände vor. Da die Förderungszusage und die Baugenehmigung erst im Mai 2018 erteilt wurden, wird eine Fertigstellung nicht vor September 2022 erfolgen. Die Museumsausstellungen wurden zurückgebaut. Im Rahmen der Planungen wurden Mehrkosten festgestellt. Ein aktualisierter Durchführungsbeschluss wurde mit Vorlage 14/4271 eingeholt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Seite 19

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Vorlage 14/1664 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."			
14/1510	LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz Brandschutzsanierung hier: Grundsatz- und Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 07.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	31	"1. Der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/1510 im Grundsatz zugestimmt. 2. Den Kosten zur Realisierung der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird - bedingt durch die besondere Dringlichkeit zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme - gemäß Vorlage 14/1510 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2019	Die Bauaufsicht hat zusätzliche Forderungen bezgl. des Brandschutzkonzeptes gestellt. Zudem steht die Maßnahme in Abhängigkeit zu den Maßnahmen Brandmeldeanlagen + ELA und "Firn"-Kälteversorgung/Raumkühlung. Des Weiteren wurden Mängel in Bausubstanz aus der Bauzeit festgestellt. Es wird mehr Zeit für Baureinigung, Möblierung, Übergaben und die erforderlichen Umzüge benötigt. Die Sanierung wurde Ende 2020 fertiggestellt. Der Beschluss wurde umgesetzt.	
14/651	LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum im APX - Maßnahmen 2015 bis 2020 aus dem Zeit- und Kostenplan APX	Ku / 26.08.2015 Fi / 16.09.2015 LA / 25.09.2015	992	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/651 beauftragt, die Grabungsaktivitäten für die Jahre 2015 bis 2020 durchzuführen und ermächtigt, die hierfür über die bereits zum Haushalt 2015 für die Jahre 2015 bis 2019 angemeldeten, weiter erforderlichen Finanzmittel in die zukünftigen Haushalte aufzunehmen sowie die notwendigen Verpflichtungen einzugehen."	31.10.2020	Die Maßnahme wurde gemäß Vorlage durchgeführt und umgesetzt.	
14/308 SPD, CDU	Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit des LVR im Sinne des sog. Diversity-Ansatzes Haushalt 2020/2021	Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	LD	'Nur eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft der gleichen Würde und gleichen Rechte für alle Menschen.' Die in diesem Satz beschlossene Leitzielresolution des LA (auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen Nr. 14/267) vom 22.03.2019 hervorgehobene Werteausrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland ist weiter zu konkretisieren. Dazu soll die Verwaltung darstellen, wie Aktions- und	31.12.2020	Erladigung ausweislich Vorlage Nr. 14/4314. 1.Die Verwaltung stellt dar, wie Aktions- und Maßnahmenpläne des LVR in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes (AGG), des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) und der interkulturellen Öffnung der Verwaltung als Querschnittsthemen in und mit allen Dezernaten zur Konkretisierung der Werteausrichtung des LVR gemeinsam weiterentwickelt werden können.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Seite 20

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Maßnahmenpläne des LVR in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes (AGG), des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) und der interkulturellen Öffnung der Verwaltung als Querschnittsthemen in und mit allen Dezernaten gemeinsam weiterentwickelt werden können. Auf dem Tag der Begegnung 2021 soll ein zentrales „LVR-Forum Vielfalt und Gerechtigkeit“ diese konsequente Wertausrichtung des LVR als kommunalen Aufgabenträger und öffentlichen Arbeitgeber sichtbar machen. Ggf. notwendige finanzielle Ressourcen sind aufzuzeigen.		2. Auf dem Tag der Begegnung 2021 am 12.06.2021 macht ein zentrales „LVR-Forum Vielfalt und Gerechtigkeit“ (Arbeitstitel) die konsequente Wertausrichtung des LVR als kommunalen Aufgabenträger und öffentlichen Arbeitgeber sichtbar. Ggf. notwendige finanzielle Ressourcen werden aufgezeigt.	
14/293 SPD, CDU	Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2020/2021	Um / 13.11.2019 Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	9	Die Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen sollen um 250.000 Euro auf 1,25 Mio. Euro/Jahr angehoben werden. Hierbei soll der Sozialraum mit einbezogen werden, um somit Menschen mit Behinderung einzubinden. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob Brachflächen im Umfeld von Museumsflächen für Biologische Stationen genutzt werden können (Bienen- und Insektenschutz/Vogelschutz). Außerdem soll die Gründung von Bildungspartnerschaften angestrebt werden.	31.12.2020	Die Erhöhung der Fördermittel wurde in 2020 bei den Förderempfehlungen zu den Projektanträgen der Biologischen Stationen für 2021 berücksichtigt. Auf die Einbindung des Sozialraumes, projektbezogene Bildungspartnerschaften zwischen Biologischen Stationen und v.a. Schulen und Kindergärten sowie auf die Nutzung von Brachflächen im Umfeld von Museumsflächen wurde bei den Beratungsgesprächen und bei der Auswahl der Projekte besonderer Wert gelegt.	
14/292 SPD, CDU	Etablierung eines Personalarztes Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	1	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen ein ‚Personalarztmodell‘ rechtlich zulässig ist und bejahendfalls eine Kalkulation vorzunehmen, mit	31.12.2021	Zur Bearbeitung des Antrags wird auf die Vorlage 14/4338 verwiesen, die dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung in seiner Sitzung am 21.09.2020 zur Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt wird.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				welchem finanziellen Aufwand die Umsetzung verbunden wäre.			
14/291 SPD, CDU	Ermöglichung von Mitarbeitererabatten Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	1	Die Verwaltung wird beauftragt, für die Beschäftigten des LVR Mitarbeiterabatte mittels eines Anbieters für die Verwaltung von Mitarbeiterangebotsprogrammen zu ermöglichen.	31.12.2021	Zur Bearbeitung des Antrags wird auf die Vorlage 14/4340 verwiesen, die dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung in seiner Sitzung am 21.09.2020 zur Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt wird.	
14/289 CDU, SPD	Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	73	Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigen, zu fördern.	30.09.2020	Satzung und Förderrichtlinien sind mit Vorlage 14/4176 entsprechend geändert worden.	
14/285 CDU, SPD	Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	1	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein arbeitgeberseitig/diensthererseitsig vollfinanziertes Jobticket für Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte des LVR unter rechtlichen Aspekten realisierbar ist, mit welchen jährlichen Kosten diese Maßnahme verbunden wäre und welche anderen öffentlichen Arbeitgeber in NRW und der Bundesrepublik sich bisher hierzu entschlossen haben. Sofern in NRW rechtliche Hinderungsgründe gegen eine solche Maßnahme bestehen, wird die Verwaltung außerdem gebeten darzustellen, auf welchem Weg zunächst etwaige Rechtsgrundlagen anzupassen wären. Darüber hinaus wird sie beauftragt, der Landesregierung bzw. dem Kommunalen Arbeitgeberverband zu empfehlen,	31.12.2021	Zur Bearbeitung des Antrags wird auf die Vorlage 14/4344 verwiesen, die dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung in seiner Sitzung am 21.09.2020 zur Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt wird.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Seite 22

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				die tarif- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, (auch) für Beschäftigte und Beamt*innen der Kommunen und damit auch für die Mitarbeiter*innen des LVR ein unentgeltliches Job-Ticket zu ermöglichen.		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2020

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 11 Anfragen und Anträge

TOP 12 Besondere Vorkommnisse

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes